

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

A. Problem und Ziel

Im Rechtsdienstleistungsrecht besteht aufgrund der jüngeren Entwicklungen im Markt für Rechtsdienstleistungen an verschiedenen Stellen Bedarf an einer Anpassung des Rechtsrahmens. Dies betrifft zunächst die Befugnisse von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, bestimmte Vergütungsmodelle anzubieten. Bisher ist diesen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur in sehr engen Grenzen erlaubt und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt. Dies gilt für nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) registrierte Inkassodienstleister nicht, weshalb deren Leistungen insbesondere für die Durchsetzung geringwertiger Forderungen vermehrt nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Rechtslage beim Vergleich zwischen Inkassodienstleistern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als inkohärent dar. Ein Ziel des Entwurfs ist es daher, einen kohärenten Regelungsrahmen für Inkassodienstleistungen zu schaffen. Die Dienstleistungen von Inkassodienstleistern werden zudem in zunehmendem Maße auch von Verbraucherinnen und Verbrauchern nachgefragt. Für die Konstellation, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher einen Inkassodienstleister mit einer Forderungsdurchsetzung beauftragt, bestehen bisher keine verbraucherschützenden Regelungen im RDG. Diese Lücke wird durch den Umstand verschärft, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher tätige Inkassodienstleister häufig als sogenannte Legal-Tech-Unternehmen auftreten und dabei ihre Leistungen nach einem standardisierten Prozess erbringen. Hierbei weichen sie zum Teil erheblich von dem klassischen Bild eines Inkassodienstleisters ab. Der Entwurf zielt daher auch auf eine Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit dieser Geschäftsmodelle ab. Schließlich haben sich durch das Abweichen der Legal-Tech-Unternehmen vom klassischen Berufsbild eines Inkassodienstleisters bei der Anwendung von § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 RDG in der Praxis rechtliche Unsicherheiten gezeigt, die durch den Entwurf abgebaut werden sollen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf soll den genannten Problemen abgeholfen werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten soll künftig gestattet werden, in größerem Umfang Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Insbesondere sollen sie für den Bereich der außergerichtlichen Forderungseinziehung den

Inkassodienstleistern gleichgestellt werden. Damit entsteht ein kohärentes Regelungsgefüge.

Um der gesteigerten Bedeutung von Inkassodienstleistungen im Verbraucherbereich Rechnung zu tragen, sollen Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, künftig spezielle Informationspflichten beachten müssen, die ihre Dienstleistungen transparenter machen.

Zur Stärkung der Rechtssicherheit soll zudem der Begriff der Inkassodienstleistung klarer gefasst werden und das Verfahren zur Registrierung als Inkassodienstleister ausgebaut werden. Künftig sollen Antragsteller bereits dort Angaben dazu machen, welche Tätigkeiten sie erbringen wollen. Damit soll der Aufsichtsbehörde eine eingehende Vorabprüfung der Vereinbarkeit der angestrebten Tätigkeit mit einer Registrierung als Inkassodienstleister ermöglicht werden. Dies soll dazu führen, dass dann, wenn die zuständigen Behörden bestimmte Geschäftsmodelle geprüft haben, eine möglichst hohe Übereinstimmung in der einerseits verwaltungsrechtlichen und andererseits zivilrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit besteht. Schließlich sollen mit der Änderung in § 4 RDG dort bestehende Auslegungsschwierigkeiten vermindert werden.

C. Alternativen

Keine.

Die Herstellung einer Kohärenz beim Erfolgshonorar zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und Inkassodienstleistern andererseits ist europarechtlich zwingend. Dabei würde eine Einführung von Erfolgshonorarverböten für Inkassodienstleister deren oft verbraucherfreundliche Angebote in vielen Fällen unmöglich machen und auch europarechtlich nicht zu rechtfertigen sein. Würde davon abgesehen, für die außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen bis zu 2 000 Euro Erfolgshonorare zu erlauben, könnte dem zu beobachtenden immer stärkeren rationalen Desinteresse der Bürgerinnen und Bürger an einer Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich nicht begegnet werden. Schließlich besteht auch für die Anknüpfung der Erfolgshonorarverbote an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber kein objektiver Grund, der europarechtlich gerechtfertigt werden könnte.

Ohne die für Inkassodienstleister vorgesehenen Informationspflichten blieben deren Angebote für Verbraucherinnen und Verbraucher oft intransparent. Darüber hinaus bestehen bei den Angeboten der Legal-Tech-Unternehmen jedoch keine derartigen Mängel, die vor dem Hintergrund des Artikels 12 des Grundgesetzes und der europarechtlichen Vorgaben weitergehende grundlegende Einschränkungen rechtfertigen könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt einmalig 92 049 Euro und jährlich 27 176 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der gesamte Erfüllungsaufwand entfällt auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt 38 115 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 11 253 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote
im Rechtsdienstleistungsmarkt

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote
im Rechtsdienstleistungsmarkt***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

§ 49b Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird.“

Artikel 2**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung“.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ wird jeweils durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung“.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) oder liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, gilt Satz 2 nicht und kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist Gegenstand der Angelegenheit eine Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren, kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden oder kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur vereinbart werden, wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 3 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

(2) In anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Angelegenheiten darf nur dann vereinbart werden, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(3) In eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar sind aufzunehmen:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.“

5. In § 4b Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3 Nummer 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 13a werden die Wörter „gegenüber Privatpersonen“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 13e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13f Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher“.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“ eingefügt.
3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.“
4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 1 ist mit dem Antrag auf Registrierung einer Inkassodienstleistung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,
 1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und
 2. ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden sollen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:
„Erachtet die zuständige Behörde eine Nebenleistung, zu der Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erfolgt sind, als nicht zulässig, so hat sie dies dem Antragsteller spätestens mit der Registrierung der Inkassodienstleistung mitzuteilen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Inkassodienstleister, die Tätigkeiten auf anderen als bereits zuvor mitgeteilten Rechtsgebieten erbringen wollen, haben diese Tätigkeiten unverzüglich der zuständigen Behörde in Textform mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere als bereits zuvor mitgeteilte Nebenleistungen erbracht werden sollen. Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies dem Inkassodienstleister innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
6. Der Überschrift zu § 13a werden die Wörter „gegenüber Privatpersonen“ angefügt.

7. Nach § 13e wird folgender § 13f eingefügt:

„§ 13f

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher

(1) Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll,
 - a) einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere wenn diese im Erfolgsfall eine vollständige Kompensation des Schadens ermöglichen,
 - b) die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
 - c) die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
 - d) die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten,
 - e) falls bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird, einen Hinweis hierauf,
2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,
3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Erläuterungen dazu,
 - a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann,
 - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
 - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
 - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist,
4. die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.“

8. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 oder Mitteilungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 13a“ durch die Wörter „den §§ 13a oder 13f“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 7 Satz 2,“ die Wörter „entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

Dem § 2 Absatz 1 der Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere in Fällen, in denen bei Inkassodienstleistungen Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten erbracht werden sollen, kann die zuständige Behörde über den Sachkundelehrgang nach Satz 1 hinausgehende Nachweise der theoretischen Sachkunde wie die in den Sätzen 2 und 3 genannten Zeugnisse verlangen.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Dem Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] registriert wurden und Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] eine inhaltliche Darstellung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu übermitteln. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden und
2. welche Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden.

Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 Nummer 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies der registrierten Person innerhalb von vier Monaten mitzuteilen.“

Artikel 6**Änderung der Patentanwaltsordnung**

§ 43b Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Erfolgshonorar darf nur vereinbart werden, wenn der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“

Artikel 7**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

In § 9a Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, werden die Wörter „aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

In § 55a Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, werden die Wörter „aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse“ gestrichen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt gibt es mittlerweile zahlreiche sogenannte Legal-Tech-Unternehmen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern Angebote zur Durchsetzung ihrer Forderungen machen. Diese Unternehmen werden häufig als registrierte Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) tätig. Das bisher nur auf die Fälle des „klassischen Inkassos“ ausgerichtete RDG sieht für diese neuen Anbieter bisher aber keine spezifischen Regelungen vor. Insbesondere gibt es keine Regelungen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die als Gläubiger einer Forderung ein solches Unternehmen mit der Durchsetzung ihrer Rechte beauftragen. Dem hier entstandenen Schutzbedarf will der Entwurf Rechnung tragen. Zugleich soll die Rechtssicherheit durch eine Stärkung der aufsichtsbehördlichen Prüfungstätigkeit vor der Registrierung erhöht werden.

Inkassodienstleister können für ihre Leistungen ein Erfolgshonorar vereinbaren. Zugleich ist es ihnen möglich, als Prozessfinanzierer aufzutreten, indem sie sich verpflichten, für den Fall des Misserfolgs Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu übernehmen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in ihrer Berufsausübung hingegen nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) dahingehend beschränkt, dass sie Erfolgshonorare nur in Ausnahmefällen vereinbaren dürfen und ihnen die Prozessfinanzierung vollständig untersagt ist. Dadurch haben Inkassodienstleister derzeit zumindest in bestimmten Bereichen erhebliche Wettbewerbsvorteile.

Mit den beabsichtigten Neuregelungen soll daher insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden, unter den gleichen Bedingungen Rechtsdienstleistungen anzubieten wie registrierte Inkassodienstleister. Zugleich soll den Rechtssuchenden in bestimmten weiteren Bereichen, in denen dies sachgerecht erscheint, der Zugang zu einer erfolgsabhängig vergüteten Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erleichtert werden. Im Übrigen soll der bisherige durch die Beschränkungen bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und Kostenübernahmen bestehende Schutz der Unabhängigkeit der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege erhalten bleiben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Ausgangslage

a. Neue Angebote auf dem Markt für Inkassodienstleistungen durch Legal-Tech-Unternehmen

Der Markt für Rechtsdienstleistungen hat sich den letzten Jahren stetig differenziert. War der Rechtsdienstleistungsmarkt früher vor allem von den Angeboten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geprägt, treten in den letzten Jahren ergänzend hierzu neue Akteure in Erscheinung, um Bürgerinnen und Bürgern weitere Zugänge zu rechtlicher Vertretung und Beratung im außergerichtlichen Bereich zu ermöglichen. Hierzu zählen unter anderem Verbraucherschlichtungsstellen, zur Durchsetzung von Verbraucherforderungen befugte Verbände wie auch sogenannte Legal-Tech-Unternehmen. Der Rechtsdienstleistungssektor reagiert damit zum einen auf die vom Gesetzgeber geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten, Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen, und zum anderen auf das Bedürfnis der Rechtssuchenden nach einem einfachen und niedrigschwelligen Zugang zum Recht.

Trotz des weiterhin hohen Vertrauens, das die Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit der Gerichte haben, scheinen viele Bürgerinnen und Bürger jedoch insbesondere bei geringeren Streitwerten vor der Inanspruchnahme von Rechtsschutz zurückzusehen. Nach einer Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD) für den Rechtsschutzversicherer Roland Rechtsschutzversicherungs-AG würden Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt erst bei einem Streitwert von 1 840 Euro gerichtlichen Rechtsschutz suchen (vergleiche ROLAND Rechtsreport

2020, S. 24, Schaubild 15; bei Personen mit niedrigerem Einkommen liegt dieser Wert niedriger). Zudem hatten etwa 25 Prozent der in der Studie Befragten in den vergangenen fünf Jahren zwar einen Bedarf an rechtlichem Beistand, haben diesen jedoch bewusst nicht ergriffen (vergleiche ROLAND Rechtsreport 2020, S. 23, Schaubild 14). Und in einer Studie aus dem Jahr 2013 von Forsa, in Auftrag gegeben vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft, gaben 71 Prozent der Befragten an, Angst vor den möglichen Kosten eines Rechtsstreits zu haben (vergleiche Studie „Ängste und Erwartungen von Verbrauchern bei rechtlichen Auseinandersetzungen“, S. 10). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare bereits darauf verwiesen, dass „nicht wenige Betroffene das Kostenrisiko auf Grund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen werden“ (Beschluss vom 12.12.2006, 1 BvR 2576/04, Rn. 100 – juris).

Ein Blick auf die möglichen Kostenrisiken der Rechtsverfolgung machen die Bedenken der Rechtsuchenden nachvollziehbar. Bei vergleichsweise geringen Streitwerten können die Kosten für die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für Rechtsuchende unverhältnismäßig erscheinen. Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit für die Durchsetzung einer Forderung von 100 Euro entstehen ab 2021 (einschließlich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer) bei Anwendung der Gebührensätze nach dem RVG Rechtsanwaltsgebühren von mindestens 90,96 Euro. Hier liegt es sehr nahe, insbesondere bei einer unsicheren Rechtslage oder bei einer zweifelhaften Zahlungsfähigkeit des Schuldners, auf die Durchsetzung der Forderung zu verzichten. Bei einer Forderung von über 500 bis 1 000 Euro belaufen sich die Kosten für die außergerichtliche Vertretung auf mindestens 159,94 Euro, bei einer Forderung von 2 000 Euro sind es 280,60 Euro. Hier liegen insbesondere bei einer gerichtlichen Geltendmachung die dann in die Betrachtung einzubeziehenden Prozesskosten, das heißt die eigenen Anwaltskosten, die fremden Anwaltskosten und die Gerichtskosten, in einer Größenordnung, die die Hemmung, die eigenen Ansprüche durchzusetzen, rational erscheinen lässt. Bei einem Streitwert von über 500 bis 1 000 Euro liegt das Gesamtkostenrisiko bei 837,07 Euro und bei einem Streitwert von 2 000 Euro bei 1 481,50 Euro. Das Gesamtkostenrisiko, eine Forderung in Höhe von 100 Euro gerichtlich in erster Instanz durchzusetzen, beträgt sogar 506,21 Euro und liegt damit weit über dem eigentlichen Streitwert. Bei höheren Streitwerten können zwar immer noch erhebliche Kosten entstehen (so beispielsweise bei einer gerichtlichen Durchsetzung bei einem Streitwert von 5 000 Euro 2 800,05 Euro), prozentual nimmt das Risiko mit steigenden Streitwerten jedoch spürbar ab.

Diese Gesamtlage ist vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Rechte, die Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen rechts- oder pflichtwidriges Verhalten von Unternehmen zur Verfügung stehen, bedenklich. Bei Verbraucherinnen und Verbrauchern könnte danach zunehmend der Gedanke aufkommen, dass „Recht haben und Recht bekommen nicht das Gleiche seien“. In der Folge könnten sie auf die Durchsetzung einer Forderung lieber ganz verzichten, als das Risiko eines aktuellen Vermögensverlustes einzugehen. Zudem könnte es für sie auch kaum aussichtsreich erscheinen, gegen große und wirtschaftsstarke Unternehmen als Einzelne ein Verfahren von Anfang bis Ende durchzuführen, auch wenn eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern in gleicher Weise betroffen ist. Diese als „rationales Desinteresse“ bezeichnete Problematik für den Zugang zum Recht hat der Gesetzgeber bereits 2018 gesehen und als zusätzliches prozessuales Instrument die Musterfeststellungsklage in die Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführt. Mit diesem Instrument kann ein besonders qualifizierter Verbraucherverband zentrale Tatsachen- und Rechtsfragen, die Bedeutung für die Ansprüche einer Vielzahl betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher haben, gerichtlich klären lassen. Die Musterfeststellungsklage bietet allerdings keine Handhabe für Einzelfallstreitigkeiten ohne Breitenwirkung wie beispielsweise Ansprüche aus der sogenannten Mietpreisbremse. Auch wenn es um die Durchsetzung von standardisierten Ansprüchen, beispielsweise auf Entschädigung aus der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1) geht, scheidet die Musterfeststellungsklage meist aus.

Diese Ausgangslage dürfte das wirtschaftliche Wachstum sogenannter Legal-Tech-Unternehmen in den letzten Jahren gefördert haben. Legal-Tech-Unternehmen ist gemein, dass sie standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen für ihre Kundschaft erbringen oder juristische Tätigkeiten in eine digitale Arbeitsweise überführen. Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zählen zur Kundschaft dieser Unternehmen inzwischen auch vermehrt Verbraucherinnen und Verbraucher.

Einige Legal-Tech-Unternehmen treten unmittelbar als Rechtsdienstleister auf. Sie versprechen, die Rechte des Verbrauchers oder der Verbraucherin durchzusetzen. Hierzu lassen sie sich die Forderung der Kundin oder des

Kunden abtreten (oder sich eine Vollmacht geben) und versuchen die Forderung, außergerichtlich oder mit anwaltlicher Hilfe im gerichtlichen Verfahren, durchzusetzen. Das Geschäftsmodell beruht auf der Erkenntnis des Unternehmens, dass eine große Vielzahl von rechtlich gesehen wesentlich gleichen Zahlungsansprüchen in einem bestimmten Bereich des Rechts besteht (vergleiche Hartung, AnwBl. Online 2019, S. 353). Hierbei kann es sich auch um sehr geringwertige Forderungen von nur wenigen Euro handeln. Das Unternehmen entwickelt daraufhin ein standardisiertes und häufig automatisiertes Verfahren, um einzelne Ansprüche mit wenig Aufwand zu bearbeiten. Es bietet über seine Internetpräsenz den Kundinnen und Kunden an, diese Ansprüche für sie durchzusetzen. Da dieses Vorgehen eine hohe Standardisierbarkeit der Forderungsdurchsetzung voraussetzt, fanden sich diese Angebote typischerweise zunächst in klar abgegrenzten Bereichen des Rechts, in denen die anspruchsbegründenden Tatsachen keinen zusätzlichen Wertungen unterliegen, weil es sich zum Beispiel um rein quantitative und leicht feststellbare Tatsachen handelt.

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind zum Beispiel Unternehmen, die für Flugreisende etwaige Entschädigungsleistungen aus der Fluggastrechteverordnung durchsetzen. Die Fluggastrechteverordnung dürfte aufgrund der leicht feststellbaren und quantifizierbaren Tatsachen, die für die Durchsetzung eines Anspruchs erforderlich sind, die passende Grundlage für die Entwicklung automatisierter Verfahren geboten haben. Die erhebliche Anzahl an gerichtlichen Verfahren an den Flughafenstandorten (vergleiche Rebehn, DRiZ 2020, S. 83) dürfte auch auf die Tätigkeit dieser Unternehmen zurückgehen. Entsprechend ist die Anzahl der Anbieter und Portale in den letzten Jahren gewachsen (flightright.de; passengersfriend.de; euclaim.de; airhelp.com; fairplane.de und weitere). Parallel hierzu haben sich auch im Bereich der Bahngastrechte ähnliche Portale entwickelt. Die Dienstleistungen sind inzwischen in einer Vielzahl von Rechtsgebieten zu finden, zum Beispiel auch im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der sogenannten Mietpreisbremse. Unternehmen bieten mittlerweile aber auch im Sozial-, Verwaltungs-, und Verkehrsrecht die Forderungsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher an. Neben diesen Verfahren mit in aller Regel eher geringen Streitwerten finden sich Legal-Tech-Unternehmen in neuerer Zeit häufiger bei Verfahren, die früher ausschließlich von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen bearbeitet wurden und die rechtlich komplexer sind. Beispielhaft ist die Tätigkeit von Legal-Tech-Unternehmen im Rahmen der Verfahren um den so genannten Dieselabgasskandal, bei staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Insolvenz des Reiseanbieters Thomas Cook und, wenn auch nicht für Verbraucherinnen und Verbraucher, im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Schadensersatzklagen. In den zuletzt genannten Fällen steht die Finanzierung und die Vereinfachung der Rechtsverfolgung im Mittelpunkt der Tätigkeit, da die rechtlichen Fragen grundsätzlich umstritten sind und es um Beträge geht, die bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung üblicherweise die Mandatierung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts erfordern.

Bei der Einziehung und Durchsetzung fremder Forderungen durch die Legal-Tech-Unternehmen handelt es sich rechtlich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG um eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Die Inanspruchnahme der vorgenannten Rechtsdienstleistungen bei Inkassodienstleistern nach dem RDG war für Verbraucherinnen und Verbraucher bislang eher ungewöhnlich. Zwei Gründe dürften für die gestiegene Attraktivität solcher Inkassodienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher wesentlich sein. Zum einen sind die Dienstleistungen über Internetseiten für digitalaffine Verbraucherinnen und Verbraucher leicht zugänglich. Zum anderen bietet ein besonderes Vergütungsmodell einen Anreiz, die Angebote der Inkassodienstleister in Anspruch zu nehmen. In aller Regel wird eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart. Eine Vergütung wird somit nur fällig, wenn das Unternehmen für seine Kundschaft die Forderung tatsächlich einziehen konnte. Dann behält es einen Anteil an der Forderung, üblicherweise zwischen 10 und 40 Prozent, als Gegenleistung ein. Ist es nicht erfolgreich, wird auch keine Vergütung fällig. Damit nehmen die Unternehmen den Kundinnen und Kunden das Risiko, dass durch eine erfolglose Rechtsverfolgung Kosten für sie entstehen könnten. Dieses Vergütungsmodell erklärt wiederum, weshalb die Unternehmen als Inkassodienstleister registriert sind. Denn die Betreiberinnen und Betreiber der Legal-Tech-Unternehmen sind häufig Volljuristinnen und Volljuristen, könnten also, einmal als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen, die Dienstleistungen ebenfalls als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt erbringen. Sie verzichten aber bewusst darauf. Der Grund hierfür ist, dass das anwaltliche Berufsrecht in § 49b BRAO bislang die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unter sehr enge Voraussetzungen stellt und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt. Es ist daher auch von einer „Flucht in die Inkassolizenz“ die Rede (vergleiche Remmert, ZRP 2019, S. 139).

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Grundsatzurteil vom 27. November 2019 in der Sache der „Lexfox GmbH“ (VIII ZR 285/18) die Legalität dieses Vergütungsmodells für Inkassodienstleister im Wesentlichen bestätigt.

Trotz der Klarstellungen durch den Bundesgerichtshof mit Bezug zu den Geschäftsmodellen von Inkassodienstleistern bestehen im bisherigen Regelungsgefüge für Rechtsdienstleistungen jedoch noch ergänzungsbedürftige Lücken. Dem einschlägigen RDG liegen nämlich zwei Vorstellungen zugrunde, von denen die neuen Geschäftsmodelle teilweise erheblich abweichen. Denn Legal-Tech-Unternehmen, die als Inkassodienstleister Forderungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern einziehen, weichen mit ihren Geschäftsmodellen vom herkömmlichen Bild der Inkassodienstleistung, wie es § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG zugrunde liegt, ab. Das Bild der Inkassodienstleistung ist geprägt von einfachen rechtlichen Prüfungen und einem Schwerpunkt auf die üblichen Beitreibungs- und Mahntätigkeiten im Rahmen der Forderungsdurchsetzung. Legal-Tech-Unternehmen bieten hingegen häufig zusätzlich zur Einziehung der Forderung weitere Leistungen an. Es hat sich zum Beispiel etabliert, dass die Anbieter interessierten Rechtsuchenden eine automatisierte Prüfung anbieten, ob oder in welcher Höhe ein Anspruch eventuell besteht. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen auch „Hilfsmaßnahmen“ (BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18, NJW 2020, S. 208, Rn. 169 – juris) zur Forderungseinziehung angeboten, wie die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen oder die Ausübung von Gestaltungsrechten. Schließlich werben einige Anbieter auf ihrer Plattform damit, die Abwehr von Forderungen oder die Geltendmachung von Ansprüchen, die nicht in Geld zu erfüllen sind, für Verbraucherinnen und Verbraucher zu übernehmen. So zum Beispiel die Abwehr der Pflicht zur Erbringung von Schönheitsreparaturen oder die Durchsetzung von mietvertraglichen Gewährleistungsansprüchen. In aller Regel wird vom Inkassodienstleister in diesem Fall aber lediglich die Finanzierung übernommen, während eine Vertragsanwältin oder ein Vertragsanwalt des Inkassodienstleisters tätig wird. In einigen Verfahren richten sich die Bemühungen der Unternehmen außerdem in der Praxis vornehmlich auf die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche (LG München I, Urteil vom 7.2.2020, 37 O 18934/17, nicht rechtskräftig; LG Hannover, Urteil vom 4.5.2020, 18 O 50/16, nicht rechtskräftig). Der Umfang dieser Angebote lässt teilweise Zweifel aufkommen, ob es sich hierbei noch um eine Inkassodienstleistung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG handelt (vergleiche BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18). Das verwaltungsrechtliche Registrierungsverfahren ist bisher auf eine präventive Prüfung dieser Abweichungen nicht ausgerichtet, weshalb die Gefahr gesehen wird, dass die zivilrechtliche Beurteilung nach § 3 RDG in Verbindung mit § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) von der Beurteilung im Registrierungsverfahren abweicht.

Zum anderen sind die Auftraggeber der „klassischen“ Inkassodienstleister ganz überwiegend gewerblich tätige Unternehmen und nur in seltenen Fällen, jedenfalls nicht systematisch, Verbraucherinnen und Verbraucher. Verbraucherinnen und Verbraucher befinden sich daher bei Inanspruchnahme der Inkassodienstleistung in einer ungewohnten Rolle, nämlich als Gläubiger einer Forderung gegenüber einem Unternehmen und zugleich als Vertragspartner eines Inkassodienstleisters. Für diese besondere Situation finden sich im RDG bisher keine Regelungen, die speziell die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher schützen würden.

b. Erfolgshonorare, Unterschreitungsverbot und Prozessfinanzierung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist es nach § 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO grundsätzlich untersagt, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, mithin eine Vereinbarung zu treffen, durch die ihre Vergütung oder deren Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach der sie einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhalten. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist nur zulässig, soweit das RVG dies bestimmt. Nach § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG darf ein Erfolgshonorar nur vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Nach § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zudem untersagt, als Prozessfinanzierer aufzutreten. Dies gilt, wie § 4a Absatz 3 Satz 2 RVG verdeutlicht, auch im Fall der zulässigen Vereinbarung eines Erfolgshonorars.

Diese Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung dienen im Grundsatz dem Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der sie als Organ der Rechtspflege unterfallen (vergleiche die §§ 1, 3 Absatz 1 und § 43a Absatz 1 BRAO). Finanzielle Erfolgsanreize können ihre Unabhängigkeit unter Umständen gefährden. Bei einer zu starken Lockerung der Beschränkungen bestände die Gefahr, dass Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte den Ausgang des Mandats möglicherweise zur eigenen wirtschaftlichen Angelegenheit machen könnten und die gebotene kritische Distanz zum Anliegen des Auftraggebers verloren gehen könnte (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 31; BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006, 1 BvR 2576/04, NJW 2007, S. 979, Rn. 63 ff.). Die Beschränkungen sollen zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft stärken. Dieses Vertrauen könnte bei einer Übervorteilung der Rechtsuchenden durch überhöhte Vergütungssätze gefährdet werden (vergleiche BVerfG, a. a. O., Rn. 67 f.). Zugleich können sie die prozessuale Waffengleichheit fördern. Beklagten fällt es im Vergleich zu Klägern schwerer, einen Erfolg – etwa durch den

Umfang der Klageabweisung – zu definieren und zum Maßstab für Grund und Höhe der anwaltlichen Vergütung zu machen. Kläger können daher regelmäßig leichter ihr Kostenrisiko verlagern. Dies kann Einfluss auf die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor dem Zivilgericht haben (vergleiche BVerfG, a. a. O., Rn. 69). Zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege ist jedoch, wie § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG zeigt, kein absolutes Verbot erforderlich. Vielmehr können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Schutzinteresse auf angemessene Weise gewahrt bleibt.

Registrierte Inkassodienstleister, zu denen viele der aktuell am Markt auftretenden Legal-Tech-Unternehmen gehören, unterliegen den vorstehenden Verboten dagegen nicht. Sie können sowohl ein Erfolgshonorar vereinbaren als auch als Prozessfinanzierer auftreten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes können sie rechtliche Beratungstätigkeiten erbringen, ohne dabei berufsrechtlichen Verboten zu unterliegen, die mit denen, die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten, vergleichbar sind (vergleiche BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18, Rn. 101 ff., 170 ff. – juris). Dies führt momentan zu einer Ungleichbehandlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und solchen Rechtsdienstleistern, die als registrierte Inkassodienstleister auftreten. Dies betrifft insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den Bereichen tätig sind, in denen auch Legal-Tech-Unternehmen auftreten.

Diese Ungleichbehandlung begegnet unter anderem vor dem Hintergrund der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Bedenken. Diese Grundfreiheiten haben insbesondere in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, und zuletzt noch einmal in der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) Ausdruck gefunden. Beschränkungen der Berufsausübung müssen hiernach verhältnismäßig sein, das heißt in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein, geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vergleiche Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (EU) 2018/958). In dieser Weise geeignet ist eine Regelung jedoch nur dann, wenn sie das Ziel in kohärenter und systematischer Weise erreicht und damit Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden (vergleiche EuGH, Urteil vom 10.3.2009, C-169/07, Rn. 55; Urteil v. 4.7.2009, C-377/17, Rn. 89; Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/958).

Hieraus ergibt sich vorliegend das Problem, dass Rechtsdienstleistungen, die von registrierten Inkassodienstleistern nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG ohne Einschränkungen im Hinblick auf Erfolgshonorare und Prozessfinanzierungen erbracht werden dürfen, auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erbracht werden dürfen, die dabei jedoch dem weitgehenden Verbot von Erfolgshonoraren und Prozessfinanzierung unterliegen. Soweit die Verbote bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insbesondere der Sicherung der Integrität ihrer Rechtsdienstleistung dienen, wird dieses Ziel bei registrierten Inkassodienstleistern nicht durch vergleichbare Verbote und damit in kohärenter Weise verfolgt. Hieraus ergeben sich erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Kohärenz und damit die Verhältnismäßigkeit der Verbote im anwaltlichen Berufsrecht. Dies wird insbesondere auch an dem Beispiel deutlich, dass es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten berufsrechtlich nicht untersagt wäre, sich – wohl sogar unter derselben Adresse – ebenfalls als Inkassodienstleister registrieren zu lassen und in dieser Funktion die in dieser Form erlaubte Rechtsberatung ohne die anwaltlichen Beschränkungen anzubieten (vergleiche zum Vorstehenden Hellwig, AnwBl Online 2020, S. 260, 261 f.). Die fehlende Kohärenz besteht allerdings nur in dem Maß, in dem es registrierten Inkassodienstleistern nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG erlaubt ist, rechtsberatend tätig zu werden. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine Inkassodienstleistung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG handelt und danach die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen betrieben wird. Dabei dürfen Inkassodienstleister allerdings abgesehen von den ihnen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO erlaubten Tätigkeiten nur außergerichtlich tätig werden.

2. Lösung

Vor diesem Hintergrund nimmt sich der Entwurf der veränderten Situation auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt an. Mit den Änderungen in der BRAO und dem RVG soll die derzeit noch zulasten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehende Inkohärenz bezüglich der Erfolgshonorare aufgelöst werden. Durch die Anpassungen im RDG sollen derzeit nicht auszuschließende Gefahren für den Verbraucherschutz verringert und die Rechtssicherheit für Legal-Tech-Unternehmen, die als Inkassodienstleister registriert sind, gestärkt werden.

a) Inkohärenzen im Rechtsdienstleistungsrecht: Änderung des § 49b BRAO und der §§ 3a bis 4a RVG

Die Neuregelungen zielen in Anbetracht des Vorstehenden darauf ab, die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehenden Verbote im Bereich des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung nach § 49b Absatz 2 BRAO in der Weise zu lockern, dass zwar der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Mandanten und der prozessualen Waffengleichheit weiterhin im erforderlichen Umfang gewährleistet bleibt, er jedoch insbesondere im Hinblick auf die unionsrechtlichen Vorgaben auch verhältnismäßig ausgestaltet ist.

Dazu soll es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten künftig gestattet werden, in weiterem Umfang als bisher eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren. In einigen dieser Fälle soll dann auch die Vereinbarung einer Kostenübernahme zulässig sein. Dabei soll eine Ausnahme von den Verböten vor allem dann gelten, wenn sich der Rechtsstreit auf eine Forderung von höchstens 2 000 Euro bezieht. Insbesondere zur Herstellung eines kohärenten Gleichlaufs zu registrierten Inkassodienstleistern soll es zudem erlaubt sein, ein Erfolgshonorar und eine Kostenübernahme zu vereinbaren, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Inkassodienstleistungen in dem registrierten Inkassodienstleistern erlaubten Tätigkeitsbereich erbringt, mithin außergerichtlich oder in den in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO genannten Verfahren.

Schließlich soll die bereits nach geltender Gesetzesfassung geregelte Ausnahme vom Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG, wonach die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars dann besteht, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde, dahingehend ausgeweitet werden, dass es auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers künftig nicht mehr ankommen soll.

Im Übrigen soll das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung in § 49b Absatz 2 BRAO grundsätzlich zum Schutz der vorstehenden zwingenden Gemeinwohlinteressen aufrechterhalten bleiben.

Im Ergebnis liegen die beabsichtigten Änderungen dabei auch auf der Linie der bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der im Hinblick auf die Angemessenheit beschränkender Regelungen zu Erfolgshonoraren und Kostenübernahmen ein besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung des Zugangs zum Recht zu legen ist, der durch eine zu hohe Kostenlast im Einzelfall beschränkt werden könnte (vergleiche BVerfG, a. a. O., Rn. 102 ff.). Denn insoweit wurde mit der nach der vorbezeichneten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommenen Einführung des Ausnahmetatbestands nach § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG lediglich das absolute Mindestmaß dessen umgesetzt, was nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwingend erforderlich war. Nunmehr sollen in einer insbesondere von den unionsrechtlichen Vorgaben geprägten Fortführung dieser Weiterung insbesondere zwei neue Fallgruppen eingeführt werden, in denen eine wesentliche Erleichterung des Zugangs zum Recht möglich erscheint, ohne dass zugleich erhebliche Gefahren für die identifizierten Gemeinwohlbelange eintreten würden.

Zudem soll es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch eine Änderung des § 4 RVG künftig gestattet werden, die durch das RVG vorgegebenen Gebühren und Auslagen in weiterem Umfang als bisher im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen zu unterschreiten. Insoweit soll es ihnen im Anschluss an die in § 4a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RVG-E) vorgesehenen Änderungen ermöglicht werden, in den Bereichen, in denen Inkassodienstleistern die außergerichtliche oder gerichtliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, Vergütungsvereinbarungen gleichermaßen frei zu treffen. Hierdurch soll auch außerhalb der Vereinbarung eines Erfolgshonorars ein kohärenter Gleichlauf der Möglichkeiten hergestellt werden, Vergütungsvereinbarungen zu schließen.

Im Übrigen soll das Verbot der Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren und Auslagen in § 49b Absatz 1 BRAO grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Dies ist zum Schutz der Unabhängigkeit und Integrität der Rechtspflege durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erforderlich. Das Unterschreitungsverbot dient insoweit dem Zweck, Rechtssuchenden einen gleichen Zugang zum Recht zu gewähren. Die Wahl der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts soll nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Rechtssuchenden abhängen. Rechtssuchende können aufgrund der bestehenden Informationsasymmetrie zwischen ihnen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Qualität der erbrachten Dienstleistung oft nur schwer beurteilen, so dass sie in bestimmten Fällen auf zumindest im Kern vorgegebene Vergütungsvorgaben angewiesen sind. Zugleich wird durch das Unterschreitungsverbot der soziale Gehalt des gesetzlichen Gebührensystems, durch das auch Mandate mit geringeren Streitwerten in gleicher Qualität zu Mandaten mit höheren Streitwerten bearbeitet werden können, abgesichert. Das Verbot sichert somit auch eine angemessene Gesamtvergütung der Anwaltschaft. Zugleich ist das Unterschreitungsverbot erforderlich, um dem Risiko eines Verfalls der hohen Qualität der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erbrachten Rechtsdienstleistungen vorzubeugen. Die Funktion und Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist nicht mit der von anderen Rechtsdienstleistern vergleichbar, die nur in einem eingeschränkten, rechtlich weniger anspruchsvollen Bereich aufgrund einer auf diesen Bereich begrenzten besonderen Sachkunde tätig werden dürfen.

b) Rechtsunsicherheit bei Prozessfinanzierung: Anfügung von § 4 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E)

Die Inanspruchnahme der Leistungen von Inkassodienstleistern erscheint oft deshalb besonders attraktiv, weil diese durch eine Verbindung von Forderungsdurchsetzung und Prozessfinanzierung die Rechtssuchenden von den Risiken einer fruchtlosen Rechtsverfolgung freihalten. Zu diesem Zweck müssen häufig Dritte als Prozessfinanzierer in das Geschäft des Inkassodienstleisters eingebunden werden. Für Legal-Tech-Unternehmen spielt die Prozessfinanzierung außerdem eine erhebliche Rolle, weil eine Prozessfinanzierung die Kostenrisiken des Inkassodienstleisters aus der Verfolgung einer großen Fallzahl verringern dürfte. Schließlich dürfte die finanzielle Beteiligung Dritter dabei helfen, den hohen Investitionsaufwand in die Entwicklung von Verfahren und technischer Mittel zur Fallbearbeitung zu finanzieren. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Grundsatzurteil in der Sache „wenigermiete.de“ festgestellt, dass das Rechtsdienstleistungsrecht Inkassodienstleister bei der Finanzierung von Prozessen nicht grundsätzlich einschränkt (Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18, Rn. 176 ff. – juris).

Mit der Beteiligung von Dritten an Verfahren von Rechtssuchenden können allerdings Gefahren verbunden sein, wenn der Inkassodienstleister in erster Linie bemüht ist, die finanziellen Interessen des Dritten zu bedienen und aus diesem Grund die Rechtsdienstleistung für die Rechtssuchenden nicht mehr ordnungsgemäß erbringt. Vor dieser Gefahr soll, neben den strafrechtlichen Vorschriften zu Untreue und Betrug, § 4 RDG schützen. Über die Reichweite dieser Vorschrift besteht jedoch teilweise Unsicherheit, was zu Anwendungsproblemen führt.

So wird unter anderem die Auffassung vertreten, dass bereits die Beteiligung von Prozessfinanzierern an Verfahren von Rechtssuchenden eine Gefahr für die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung darstellen könne (vergleiche Henssler, NJW 2019, S. 547 ff.; Greger, MDR 2018, S. 899 f.). Dies wird insbesondere darauf gestützt, dass die wirtschaftlichen Eigeninteressen der Prozessfinanzierer mit denen der Rechtssuchenden unauf löslich kollidieren könnten. Dabei wird vor dem Einfluss der Prozessfinanzierer auf den Verlauf des Verfahrens gewarnt. So könne für Prozessfinanzierer die Beendigung des Rechtsstreits durch einen Vergleich die wirtschaftlich ertragreichste Vorgehensweise sein, während für Rechtssuchende ein weiteres streitiges Vorgehen am sinnvollsten sein könne. Der Inkassodienstleister wiederum müsse sich zwischen diesen beiden Positionen entscheiden und würde im Zweifel aufgrund der wirtschaftlichen Bindung zum Prozessfinanzierer dessen Interessen einseitig durchsetzen wollen. Die Frage, wann eine konkrete Gefahr im Sinne des § 4 RDG vorliegt, war deshalb auch schon Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren (vergleiche BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 187 ff.; LG München I, Urteil vom 7.2.2020 – 37 O 18934/17; LG Ingolstadt, Urteil vom 7.8.2020 – 41 O 1745/18).

Mit der Anfügung des neuen Satzes 2 an § 4 RDG soll die Anwendung der Norm vereinfacht werden. Ziel ist es, für Legal-Tech-Unternehmen die Rechtssicherheit bei der Einbindung von finanzierenden Dritten in das Verfahren zu erhöhen, jedoch gleichzeitig den Schutz der Rechtssuchenden zu wahren.

Eine von Dritten vorgenommene Prozessfinanzierung soll nach der für § 4 Satz 2 RDG-E neu vorgesehenen gesetzlichen Wertung die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht schon deshalb gefährden, weil

Inkassodienstleister oder ihre Erfüllungsgehilfen gegenüber Dritten Berichtspflichten haben. Damit sollen von § 4 Satz 1 RDG-E solche Fälle nicht erfasst werden, in denen sich der Einfluss von Dritten auf die bloß passive Bereitstellung finanzieller Mittel beschränkt und die Dritten aufgrund der Berichtspflichten lediglich in die Lage versetzt werden, Rechte in der Vertragsbeziehung mit dem Inkassodienstleister geltend zu machen.

Für darüberhinausgehende Rechte der Dritten in Bezug auf das Verfahren ist künftig § 13f Absatz 1 Nummer 3 RDG-E zu beachten, wonach Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben ist, sich bereits vorab über die Rechte der Dritten im Hinblick auf ihr Verfahren zu informieren. Etwa bestehende aktive Einflussrechte von Dritten, die vom Inkassodienstleister eingeräumt wurden, sind im Einzelnen jedoch weiterhin anhand der Anforderungen des § 4 Satz 1 RDG zu bewerten.

c) Rechtsunsicherheit bei der Zulässigkeit der Tätigkeit: Änderung der §§ 2, 5 und 13 RDG

In der Rechtsprechung (LG Berlin, Beschluss vom 26.7.2018, 67 S 157; LG Berlin, Urteil vom 28.8.2018, 63 S 1/18) und der rechtswissenschaftlichen Literatur (vergleiche Henssler, NJW 2019, S. 546 f.; Killian, NJW 2019, S. 1407) wird teilweise die Auffassung vertreten, dass einige Legal-Tech-Unternehmer Dienstleistungen erbringen würden, die nicht mehr als Inkassotätigkeit anzusehen seien und daher von diesen auf Grundlage einer Registrierung als Inkassodienstleister nicht erbracht werden dürften. Von Vertretern dieser Auffassung wird unter anderem problematisiert, dass die Einziehung der Forderung zum einen mit einer Prozessfinanzierung verbunden wird und zum anderen Handlungen vorgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Bestand einer Forderung erst schaffen, ehe sie eingezogen werden soll. Zum Teil wird das typische Bild einer Inkassodienstleistung als Maßstab für die Beurteilung zugrunde gelegt (so ausdrücklich das Landgericht Hannover mit Urteil vom 4.5.2020, 18 O 50/16, Rn. 152 – juris). Das Amtsgericht Hamburg hat als nach dem RDG zuständige Behörde einem Antragsteller die Registrierung verweigert, weil in jenem Fall die Forderungseinziehung im Vergleich zu den anderen Dienstleistungen in den Hintergrund gerückt sei und sich nur noch als Nebentätigkeit darstelle (Ablehnungsbescheid vom 20.12.2017 – 3712E/01/0625).

Mit seinem Grundsatzurteil in der Sache der Firma „Lexfox GmbH“, Betreiberin der Internetseite „wenigermiete.de“, hat der 8. Senat des Bundesgerichtshofes mehrere Fragen entschieden (Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18). Danach könne bei der Beurteilung, ob eine Inkassotätigkeit vorliege, nicht auf allgemeingültige Maßstäbe zurückgegriffen werden (Rn. 109 – juris). Es sei vielmehr eine stets „am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich einer Auslegung der hinsichtlich der Forderungseinziehung getroffenen Vereinbarungen“ erforderlich. Dabei seien auch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes (GG) zu berücksichtigen. Die Berufsfreiheit der Inkassodienstleister, die Eigentumsgarantie der Kundinnen und Kunden und der Grundsatz des Vertrauensschutzes seien in den Blick zu nehmen und hierbei müsse den Veränderungen der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen werden (Rn. 110 – juris). Der Bundesgerichtshof geht dabei im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass das RDG ein entwicklungsoffenes Regelungsgefüge sei, welches auch die Entwicklung neuartiger Dienstleistungen ermögliche.

Zugleich stelle das RDG mit der Beschränkung der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen sicher, dass Rechtsdienstleister angemessen qualifiziert und nur bereichsspezifisch tätig werden. Der Bundesgerichtshof hat mit dem Hinweis darauf, dass die allgemeine Beratung und Vertretung, Vertragsgestaltung und Forderungsabwehr nicht mehr vom Inkassobegriff umfasst seien, für die Auslegung in der Praxis brauchbare Bereiche genannt, bei denen keine Forderungseinziehung mehr vorliegen soll. Gleichwohl hat der Bundesgerichtshof im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 20.2.2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, S. 1190) klargestellt, dass die außergerichtliche Einziehung von Forderungen sich nicht in der Besorgung von Wirtschaftsangelegenheiten, also von kaufmännischen Tätigkeiten, erschöpfe. Vielmehr sei einem Inkassodienstleister auch eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substantielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand gestattet (Rn. 116 – juris). Diese Auslegung soll mit der Ergänzung der Legaldefinition des Begriffs der Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E künftig auch im RDG verdeutlicht werden.

Mit der Ergänzung der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E um diese, nicht aber auch andere Gegenstände soll sozusagen im Umkehrschluss aber auch verdeutlicht werden, dass weitere Rechtsdienstleistungen, die in Bezug auf die den Gegenstand der Inkassodienstleistung bildende Forderung über die Beratung, Prüfung und Einziehung hinausgehen, nicht mehr vom Begriff der Inkassodienstleistung umfasst sein sollen. Sie können allerdings dann, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 RDG erfüllt sind, als Nebenleistungen zulässig sein. Dies

soll durch die Ergänzung des § 5 Absatz 1 RDG um einen neuen Satz 2 noch einmal verdeutlicht werden. Im Rahmen der Abwägung der in § 5 Absatz 1 RDG genannten Kriterien im jeweiligen Einzelfall bleibt dann eine gewisse Offenheit für weitere Entwicklungen, während der Begriff der Inkassodienstleistung selbst nicht über Gebühr ausgedehnt werden sollte.

Zu der zuletzt in einigen erstinstanzlichen Entscheidungen aufgeworfenen, höchstrichterlich soweit ersichtlich jedoch noch nicht behandelten Frage, ob es für das Vorliegen einer Inkassodienstleistung von Bedeutung sein kann, ob sie „auf eine außergerichtliche Einziehung gerichtet ist“, verhält sich die Ergänzung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E nicht. Soweit eine Einziehung außergerichtlich (oder im gerichtlichen Mahnverfahren) erfolgt, ist eine Unterscheidung danach, ob zu erwarten steht, dass die Bemühungen in diesem Rahmen erfolgreich sein werden, im RDG nicht angelegt; vielmehr dürfen Inkassodienstleister in diesem Rahmen stets tätig werden. Änderungen erscheinen insoweit auch nicht angezeigt, unter anderem weil sich Schuldner anderenfalls durch ein beharrliches Verweigern des Forderungsausgleichs der Geltendmachung von Forderungen durch Inkassodienstleister entziehen könnten und eine Abgrenzung nach Erfolgsaussichten auch kaum hinreichend klar getroffen werden könnte. Soweit Inkassodienstleister ihren Auftraggebern im Anschluss an eine außergerichtlich beziehungsweise im gerichtlichen Mahnverfahren erfolglose Forderungseinziehung weitere Dienstleistungen wie insbesondere die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts mit einer Klageerhebung und gegebenenfalls auch eines Prozessfinanzierers anbieten, dürfte zunächst zu prüfen sein, ob derartige Leistungen überhaupt Rechtsdienstleistungen darstellen, was bei den vorgenannten Leistungen sehr fraglich erscheint. Sofern in bestimmten Tätigkeiten (doch) eine Rechtsdienstleistung liegen sollte, wäre dann wohl deren Zulässigkeit als Nebenleistung anhand der Kriterien des § 5 Absatz 1 RDG zu prüfen.

Weiterer Änderungsbedarf besteht im Hinblick auf die Belange der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes. Für diese Belange ist es erforderlich, dass sich die Rechtsuchenden und der Rechtsverkehr, aber auch die Legal-Tech-Unternehmen selbst so weit wie möglich auf die erteilte Erlaubnis verlassen können. Die bisherige Gestaltung des Registrierungsverfahrens kann dieses Vertrauen in die Erlaubnis nicht gänzlich befriedigen, weil die Legal-Tech-Unternehmen von dem herkömmlichen Leitbild des Inkassodienstleisters abweichen.

Derzeit prüft die zuständige Aufsichtsbehörde oft nur anlassbezogen, ob die vom Antragsteller ins Auge gefassten Tätigkeiten auf der Grundlage einer bloßen Inkassoerlaubnis überhaupt erbracht werden dürfen. Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG sind nicht Teil des ständigen Prüfprogramms aller zuständigen Behörden. Dies hat zu der Problematik geführt, dass die Vereinbarkeit einer Tätigkeit mit der Inkassoerlaubnis mehrfach erst bei der Geltendmachung der Forderungen der Rechtsuchenden Gegenstand eines (dann zivilrechtlichen) Verfahrens war. Denn nach § 3 RDG in Verbindung mit § 134 BGB sind Rechtsgeschäfte, die sich als Verstoß gegen das Verbot der Erbringung erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistungen darstellen, unwirksam (vergleiche BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18, Rn. 43 – juris). Die Abtretung einer Forderung zum Zweck der Forderungseinziehung unterliegt ebenfalls diesem Verbot. Ist die ihm gegenüber erfolgte Abtretung unwirksam, ist der Inkassodienstleister deshalb nicht zur Durchsetzung der Forderung befugt. Ein Schuldner muss auf die Leistungsaufforderung des Inkassodienstleisters nicht leisten und ein Gericht wird eine Klage als unbegründet abweisen.

Dies kann für die Markttätigkeit der Inkassodienstleister, die mit neuartigen Geschäftsmodellen vom herkömmlichen Bild der Inkassodienstleistung abweichen, hemmend wirken. Denn ob das Legal-Tech-Unternehmen erfolgreich für seine Kundschaft tätig werden durfte, stellt sich im Zweifel erst in einem gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung der Forderung heraus. Zu diesem Risiko tritt hinzu, dass die zuständigen Behörden im Nachgang einer solchen gerichtlichen Entscheidung mit belastenden Maßnahmen tätig werden könnten.

Der derzeit geringere Prüfungsumfang im Registrierungsverfahren kann zudem für die Rechtsuchenden, in der Regel Verbraucherinnen und Verbraucher, problematische Folgen nach sich ziehen. In besonderen Fällen könnte sich der durch das Registrierungserfordernis und § 3 RDG in Verbindung mit § 134 BGB (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 31) bezweckte Schutz der Rechtsuchenden gegen sie wenden. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn im gerichtlichen Verfahren die Unwirksamkeit der Forderungsabtretung erst nach Eintritt der Verjährung festgestellt wird. In diesem Fall können Rechtsuchende die Forderung nicht mehr selbst durchsetzen. Selbst wenn in einem solchen Fall ein Regress der Rechtsuchenden gegen den Inkassodienstleister oder dessen Berufshaftpflichtversicherer bestünde, erschiene eine Verweisung auf den Regressweg aus Verbraucherschutzgesichtspunkten als wenig hilfreich. Denn die Freihaltung von rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der Rechtsverfolgung ist einer der Gründe, weshalb Rechtsuchende Inkassodienstleister beauftragen. Sie verlassen

sich dabei darauf, dass die „Einziehung der Forderung nun Sache [ihres] Vertragspartners ist“ (so das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. Februar 2002 zum Rechtsberatungsgesetz – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01).

Nicht zuletzt besteht auch für den Rechtsverkehr ein Interesse an der Schaffung klarer Verhältnisse.

Die Einfügung von § 13 Absatz 2 RDG-E bezweckt daher, das Vertrauen in den Bestand der Inkassoerlaubnis und die rechtliche Zulässigkeit der Inkassotätigkeit zu stärken. Hierzu sollen die zuständigen Behörden bei der Prüfung einer beantragten Registrierung als Inkassodienstleister künftig auch den Gesamtumfang der vom Antragsteller beabsichtigten Tätigkeiten berücksichtigen. Sie sollen prüfen, ob das angestrebte Geschäftsmodell auf der Grundlage einer Registrierung als Inkassodienstleister erbracht werden kann. Um die Prüfung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass Antragsteller Angaben zum Rechtsgebiet und zum Umfang der angestrebten Tätigkeiten machen.

Deshalb verpflichtet der neu einzufügende § 13 Absatz 2 RDG-E Antragsteller, künftig bereits im Registrierungsverfahren umfangreichere Angaben zur angestrebten Tätigkeit und zu etwaigen Nebenleistungen zur eigentlichen Inkassodienstleistung zu machen.

Die zuständigen Behörden sollen aufgrund dieser Angaben prüfen können, ob die beabsichtigte Tätigkeit mit einer Registrierung als Inkassodienstleister vereinbar ist und ob gegebenenfalls weitere Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung nach § 5 Absatz 1 RDG-E erbracht werden dürfen. Gegen etwaige negative Entscheidungen der zuständigen Behörde könnten Antragssteller dann im Verwaltungsrechtsweg vorgehen. Damit sollen die Rechtsuchenden aus eventuellen Konflikten bei der Anwendung oder Auslegung der Befugnisse von Inkassodienstleistern so weit wie möglich herausgehalten werden. Eine weitergehende Beachtlichkeit des Verwaltungsaktes der Registrierung für die Zivilgerichte im Sinne einer Tatbestandswirkung hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18) am Maßstab des Prüfumfanges der Registrierung nach bislang geltender Rechtslage verneint. Es steht jedoch zu erwarten, dass dann, wenn die zuständigen Behörden bestimmte Geschäftsmodelle künftig eingehender geprüft haben, eine hohe Übereinstimmung in der einerseits verwaltungsrechtlichen und andererseits zivilrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit entsteht. Die nach § 13 Absatz 2 RDG-E erforderlichen Angaben im Registrierungsverfahren bedeuten eine Intensivierung der inhaltlichen Prüfung der Inkassodienstleistung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Diese genauere Überprüfung des Geschäftsmodells kann für die Zivilgerichte im Sinne einer Tatbestandswirkung beachtlich sein. Die Reichweite der Tatbestandswirkung eines Verwaltungsaktes wird durch seinen Regelungsgehalt bestimmt, der in entsprechender Anwendung der §§ 133 und 157 BGB nach den Grundsätzen zu bestimmen ist, die auch für die Auslegung von Willenserklärungen gelten. Nach diesen Grundsätzen ist der erklärte Wille der Registrierungsbehörde im Einzelfall maßgeblich, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Bei der Ermittlung des objektiven Erklärungswerts auf Grundlage der Registrierung wird in erster Linie auf den Entscheidungssatz und die Begründung des in Rede stehenden Verwaltungsaktes abzustellen sein; darüber hinaus beruht das materielle Recht auf dem der Verwaltungsakt der Registrierung (vergleiche BGH, Urteil vom 13.9.2018, I ZR 26/17, Rn. 29 ff.). § 13 Absatz 2 RDG-E streitet für einen entsprechenden Erklärungswert der Registrierung, der gleichwohl im Einzelfall in einer Gesamtschau gemeinsam mit dem Entscheidungssatz und der Begründung des Verwaltungsaktes nach dem objektiven Empfängerhorizont ermittelt werden muss.

d) Informationsdefizite bei Verbraucherinnen und Verbrauchern: Einfügung von § 13f RDG-E

Bei der Inanspruchnahme der Leistungen von Inkassodienstleistern befinden sich Verbraucherinnen und Verbraucher in gewisser Weise in einer ungewohnten Rolle. Dabei wird das Schutzbedürfnis von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Rolle als Gläubiger einer Forderung und damit als Auftraggeber von Inkassodienstleistern von der geltenden Rechtslage nicht speziell erfasst. Dem soll mit dem vorliegenden Entwurf abgeholfen werden.

Zum einen soll die Intensivierung der Prüfungstätigkeit der zuständigen Behörden durch die Einfügung von § 13 Absatz 2 RDG-E Verbraucherinnen und Verbraucher noch besser vor unqualifiziertem Rechtsrat schützen, insbesondere in persönlich wichtigen Rechtsgebieten wie dem Miet- oder Sozialrecht.

Zum anderen sollen mit § 13f RDG-E für Inkassodienstleister erstmals spezielle vorvertragliche Informationspflichten im Verkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern eingeführt werden. Diese sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern helfen, die Leistungen der Inkassodienstleister besser bewerten zu können, und damit ihre Selbstbestimmung bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen stärken. Bisher sind Rechtsdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oft ein Vertrauensgut gewesen. Neben dem Vertrauen auf das Fachwissen

spielten häufig auch das Vertrauen in die Integrität und der persönliche Kontakt zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt eine erhebliche Rolle bei der Bewertung von Angeboten.

Für die Angebote von Inkassodienstleistern gilt dies nicht in gleichem Maße. Ein persönlicher Kontakt ist in aller Regel ohne Bedeutung, da die Angebote zumeist ausschließlich über die Internetseiten der Anbieter verfügbar sind. Die Geschäftsmodelle und dabei insbesondere die Vergütungsmodelle von Inkassodienstleistern, die sich anders als bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht an den Vorgaben der BRAO und des RVG orientieren müssen, sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher vielfach kaum zu durchschauen. Die Regelung in § 13f RDG-E will Inkassodienstleister deshalb verpflichten, ihre Geschäftsmodelle und die angebotene Rechtsdienstleistung transparent und verständlich den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erläutern. Die Wahrung eines hohen Verbraucherschutzniveaus erfordert es, die Vergleichbarkeit von und das Verständnis für Inkassodienstleistungen zu fördern.

Der neu vorgesehene § 13f Absatz 1 Nummer 1 RDG-E regelt die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit im Hinblick auf Erfolgshonorare. Bei vielen derzeit auf dem Markt befindlichen Angeboten wird beispielsweise lediglich auf die prozentuale Beteiligung des Inkassodienstleisters an der Forderung hingewiesen und diese mit anderen kostenträchtigen Formen der Rechtsverfolgung verglichen. Dabei kommen zusätzliche für die Vergütung wesentliche Faktoren teilweise nicht hinreichend klar zum Ausdruck. So kann der Inkassodienstleister beispielsweise durch Abtretung weiterer Ansprüche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vergütung zu seinen Gunsten verschieben. Dies betrifft unter anderem Kostenerstattungs- oder Zinsansprüche. Mit den vom Inkassodienstleister künftig zu erteilenden Informationen sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, zu einer zutreffenden Bewertung der Leistung des Inkassodienstleisters im Vergleich mit den ihnen im Erfolgsfall entstehenden Kosten zu gelangen.

§ 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-E regelt das Informationsbedürfnis von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Hinblick auf den Einsatz von Prozessfinanzierern. Indem diese in die Finanzierung des Vorhabens vom Inkassodienstleister eingebunden werden, tritt eine dritte Partei mit eigenen wirtschaftlichen Interessen in das Verhältnis zwischen den Inkassodienstleistern und ihren Kundinnen oder Kunden. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vor Vertragsschluss Kenntnis darüber bekommen, welche Rechte die Prozessfinanzierer in Bezug zu ihrem Verfahren haben. So können Verbraucherinnen und Verbraucher eine bewusste Entscheidung für oder gegen die Fremdfinanzierung ihres Prozesses treffen.

Von Bedeutung sind zudem die den Inkassodienstleistern erteilten Befugnisse, mit Schuldnern einen Vergleich über die Forderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schließen. Die Informationspflichten in § 13f Absatz 1 Nummer 3 RDG-E haben den Zweck, Verbraucherinnen und Verbraucher über die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen und Folgen eines Vergleichs zu informieren. Damit sollen diese in die Lage versetzt werden, ihre Rechte in Bezug auf das Verfahren wahrzunehmen und sich unter anderem über die wirtschaftlichen Folgen und Risiken einer Anspruchs Bündelung Klarheit zu verschaffen.

§ 13f Absatz 1 Nummer 4 RDG-E dient der Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörden für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Mit § 13f Absatz 2 RDG-E soll eine Informationspflicht geschaffen werden, um Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Augen zu führen, dass es sich bei einer etwaigen Forderungsprüfung durch Inkassodienstleister nicht um eine umfassende rechtliche Prüfung des Bestehens oder der Durchsetzbarkeit einer Forderung handelt. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Inkassodienstleister die Forderungsdurchsetzung auch schlicht deshalb ablehnen können, weil sie ihnen wirtschaftlich unergiebig erscheint. Außerdem ist es nicht ausgeschlossen, dass die von den Inkassodienstleistern verwendeten Eingabemasken nicht alle Umstände eines Falls im Detail erfassen oder Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Eingabe ihrer Daten im Internet Fehler machen, was beides zu einer Ablehnung der Forderungsdurchsetzung führen kann. Indem Inkassodienstleister künftig auf den Grund der Ablehnung hinweisen müssen, wird Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich gemacht, dass ihre Forderung nicht notwendigerweise objektiv uneinbringlich ist. Sie können dann versuchen, ihre Forderung auf einem anderen Weg durchzusetzen, wenn sie dies wünschen.

Auf beharrliche Verstöße gegen die Darlegungs- und Informationspflichten kann die zuständige Behörde mit einem Widerruf der Registrierung reagieren, § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG-E.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die in den Artikeln 1 bis 7 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung). Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 8 des Entwurfs (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sind im gesamtstaatlichen Interesse einheitliche berufsrechtliche Regelungen für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Die mit § 13f RDG-E neu eingeführten Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind vereinbar mit:

- der Richtlinie 2005/36/EG, da sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sind (Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger), zur Erreichung der Ziele geeignet sind und nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen (vergleiche Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958);
- der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S.64), da es sich um zusätzliche Informationspflichten im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 1 handelt, die sich im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) befinden, denn nach Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Informationsanforderungen für Dienstleistungserbringer, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, vorzuschreiben. Demzufolge können die Mitgliedstaaten für Dienstleistungserbringer, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, zusätzliche Informationspflichten erlassen, die über die in den soeben genannten Richtlinien vorgesehen Informationspflichten hinausgehen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist nicht vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Beitrag des Entwurfs zur nachhaltigen Entwicklung besteht darin, dass seine Regelungen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Legal-Tech-Unternehmen verbessern und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung erweitern. Dies dient mittelbar der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhaltes im Sinne des Prinzips 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ferner werden mit den Änderungen im Berufs- und Vergütungsrecht die Möglichkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gefördert, Rechtssuchenden auch bei geringfügigen Forderungen ihre Leistungen anzubieten. Dadurch wird der Zugang der Rechtssuchenden zu den Organen der Rechtspflege verbessert und infolgedessen der Zugang zur Justiz vereinfacht. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung des Ziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund wird kein zusätzlicher Vollzugsaufwand anfallen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

aa) Aufwand aus § 13 Absatz 2 RDG-E und § 7 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Entwurfsfassung (RDGEG-E)

Künftig sollen Antragsteller bei Stellung ihres Registrierungsantrags nach § 13 Absatz 2 RDG-E auch eine inhaltliche Darstellung der von ihnen in Aussicht genommenen Tätigkeiten beibringen. Diese soll Angaben über die Rechtsgebiete enthalten, auf denen die Leistungen vorgenommen werden, und gegebenenfalls auch über Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung. Die bereits registrierten Inkassodienstleister müssen den Darstellungspflichten nach § 7 Satz 1 und 2 RDGEG-E nachkommen. Hiervon sind allerdings nur solche Inkassodienstleister betroffen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstleistungen auf einem Gebiet erbringen, das in § 11 Absatz 1 RDG nicht genannt ist, oder die Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung anbieten. Die Anzahl der bundesweit registrierten Inkassodienstleister beträgt etwa 2 100 (vergleiche www.rechtsdienstleistungsregister.de, abgerufen am 3. September 2020). Von diesen wird vermutlich nur ein geringer Teil Unterlagen nachreichen müssen. Dieser Anteil wird auf 10 Prozent geschätzt, also auf 210 Inkassodienstleister. Die betroffenen Inkassodienstleister müssen die Änderungen der Pflichten in einem ersten Schritt sichten und sodann eine diesen Pflichten entsprechende Mitteilung der inhaltlichen Tätigkeit an die Aufsichtsbehörde vornehmen.

Aus der Kostentabelle für die Wirtschaft ist hier die Rubrik der sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (vergleiche Wirtschaftsabschnitt N der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Statistischen Bundesamts für 2018) einschlägig. Die sachgerechte Bearbeitung muss durch eine Person mit mittlerem Qualifikationsniveau erfolgen. Dies ergibt einen Stundensatz von 23,20 Euro. Für eine Einarbeitung in die Darstellungspflichten und deren Mitteilung ist ein Zeitaufwand von zwei Stunden sachgerecht. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 46,40 Euro (2 x 23,20 Euro). Für die bereits registrierten Dienstleister ergibt dies einen einmaligen Aufwand von 9 744 Euro (210 x 46,40 Euro).

Die Anzahl der jährlichen Anträge für eine Inkassodienstleistung ist zu schätzen. Derzeit sind 2 100 Inkassodienstleister registriert. Ausgehend von einer durchschnittlichen zehnjährigen Tätigkeit am Markt werden 210 Dienstleister pro Jahr neu angemeldet. Perspektivisch werden unter Berücksichtigung des technologischen Wandels hin zu einer Ausweitung des Angebots 20 Prozent von diesen Anbietern Leistungen erbringen, die über die bisher üblichen Inkassotätigkeiten hinausgehen. Daraus ergibt sich eine Zahl von jährlich 42 Neuanträgen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bereits registrierte Inkassodienstleister in einigen Fällen ihr Angebot erweitern werden, was eine Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 13 Absatz 2 RDG-E in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 1 und 2 RDG-E erforderlich macht. Davon ausgehend, dass der weit überwiegende Teil der Inkassodienstleister vor allem örtlich begrenzt oder für Unternehmen in bestimmten Branchen tätig wird, dürfte die nachträgliche Anzeigepflicht jährlich mit 20 weiteren Fällen anzusetzen sein. Der Erfüllungsaufwand für einen Neuantrag und eine nachträgliche Anzeige ist mit dem einer Mitteilung für bereits etablierte Dienstleister identisch. Er wird mit zeitlichem Aufwand von zwei Stunden, erbracht durch eine Person mit mittlerem Qualifikationsniveau, angesetzt. Der Erfüllungsaufwand bemisst sich damit auf 46,40 Euro (120/60 x 23,20 Euro).

Der Erfüllungsaufwand für Neuanträge beträgt damit jährlich (gerundet) 2 877 Euro (62 x 46,40 Euro).

bb) Aufwand aus § 13f RDG-E

§ 13f RDG-E enthält insgesamt zwölf unterschiedliche Informationspflichten, die zu erfüllen sind, wenn ein Inkassodienstleister für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden will. Eine bestimmte Form ist den Unternehmen für die Informationspflichten aus § 13f Absatz 1 RDG-E nicht vorgegeben, das heißt denkbar ist die Erfüllung durch oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie auch durch Textthinweise in verkörperter Form oder auf der jeweiligen Internetseite. Es wird für die Schätzung des Erfüllungsaufwands davon ausgegangen, dass

sich die Unternehmen bei der Aufgabenerfüllung normal effizient verhalten und die kostengünstigste Erfüllungsoption wählen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Unternehmen für die Erfüllung kein einzelfallbezogenes Schreiben erstellen, das lediglich einer Verbraucherin oder einem Verbraucher übermittelt wird. Es ist zu erwarten, dass entweder über die Internetseite die Möglichkeit zur Kenntnisnahme geschaffen wird oder die Informationen in die üblichen Vertragsunterlagen eingearbeitet werden. Lediglich für die Erfüllung der Informationspflicht nach § 13f Absatz 2 RDG-E, für die Textform vorgesehen ist, werden die Unternehmen voraussichtlich eine individualisierte E-Mail fertigen.

Damit dürften für die Umsetzung der Informationspflichten vor allem drei Tätigkeiten notwendig werden. Zum einen die eher kurze Einarbeitung in eine Informationspflicht, die entsprechende Erstellung der Textbausteine oder Texte und die Darstellung in Vertragsunterlagen oder im Vertriebsprozess (Internetseite). Da die Informationspflichten für durchschnittlich aufmerksame und verständige Verbraucherinnen und Verbraucher leicht verständlich und erkennbar zu erteilen sind, wird der Inkassodienstleister besondere Sorgfalt aufwenden müssen. Deshalb wird grundsätzlich von einem hohen erforderlichen Qualifikationsniveau für die Einarbeitung in die Informationspflichten, die Erarbeitung der Texte und die sinnvolle Einarbeitung in den Vertriebsprozess ausgegangen. Es werden daher grundsätzlich Lohnkosten von 48,20 Euro für ein hohes Qualifikationsniveau bei sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (Wirtschaftsabschnitt N der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Statistischen Bundesamts für 2018) angesetzt. Für die (technische) Einpflege der Informationspflichten in die Vertragsunterlagen oder in die Webseiten der Anbieter wird ein mittleres Qualifikationsniveau für angemessen erachtet, wofür im Bereich der technischen Dienstleistungen Lohnkosten von 35,40 Euro angesetzt sind (Wirtschaftsabschnitt M der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Statistischen Bundesamts für 2018). Diese eher hohe Einschätzung hängt damit zusammen, dass viele der Anbieter, die von den Informationspflichten erfasst sind, Legal-Tech-Inkassodienstleister sein dürften. Es soll damit dem erhöhten technischen Aufwand für die Einarbeitung in den internetbasierten Vertriebsprozess Rechnung getragen werden.

aaa) Erfüllungsaufwand für die einzelnen Informationspflichten

(1) Informationspflichten im Zusammenhang mit Erfolgshonoraren, § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a RDG-E

Bei der Hinweispflicht auf andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung nach § 13f Absatz 1 Buchstabe a RDG-E handelt es sich um eine eher einfach zu erfüllende Informationspflicht. Da lediglich abstrakt angegeben werden muss, welche anderen Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung bestehen, ist das Beschaffen zusätzlicher Daten oder Informationen nicht erforderlich. Aufwand entsteht daher hauptsächlich aus dem Erstellen von Textbausteinen und der angemessenen Einarbeitung in den jeweiligen Vertriebsprozess des Inkassodienstleisters. Der Aufwand hierfür wird insgesamt mit 45 Minuten bemessen. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 36,15 Euro ($45/60 \times 48,20$ Euro).

(2) § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b RDG-E

Nach § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b RDG-E müssen Inkassodienstleister angeben, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll. Zum einen ist die vereinbarte Höhe des Erfolgshonorars anzugeben. Zum anderen wäre auch anzugeben, dass und wie die Höhe des Erfolgshonorars vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängig ist. Die Höhe des Erfolgshonorars und von welchen Bedingungen die Höhe abhängt, ist dem Inkassodienstleister bekannt. Die Erarbeitung eines Textbausteins und die Einarbeitung dürfte sich als eher zügig zu erledigende Aufgabe darstellen; möglicherweise genügen bereits aktuell einige Anbieter dieser Vorgabe. Es wird daher von einer kürzeren Zeit von 20 Minuten ausgegangen. Dies führt zu einem Aufwand von 16 Euro ($20/60 \times 48,20$ Euro).

(3) § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d RDG-E

Mit § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d RDG-E wird bezweckt, dass Inkassodienstleister über die Gründe für die Höhe des Erfolgshonorars transparente und nachvollziehbare Angaben machen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher eine informierte Entscheidung über das Verhältnis von Preis und Leistung der Dienstleistung machen können. Eine leicht verständliche und erkennbare Gestaltung dieser Informationen dürfte eine intensive Einarbeitung in die Informationspflichten erfordern und erheblichen Aufwand beim Erstellen von Textbausteinen erfordern. Aufgrund der Komplexität der Vorgaben wird daher für den Buchstaben c mit einem Aufwand von 60 Minuten und für den Buchstaben d mit einem Aufwand von 120 Minuten gerechnet. Daraus resultiert ein Aufwand von 144,60 Euro ($180/60 \times 48,20$ Euro).

(4) § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG-E

Die Informationspflicht nach § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG-E ist mit wenig Aufwand zu erfüllen. Die Inkassodienstleister müssen lediglich angeben, ob die Verbraucherin oder der Verbraucher bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Vergütung für die bisher erbachten Tätigkeiten schuldet. Diese Information ergibt sich aus den Vertragsvereinbarungen, so dass kein Aufwand für eine zusätzliche Informationsbeschaffung anfällt. Der Aufwand hierfür wird insgesamt mit zehn Minuten bemessen. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 8 Euro ($10/60 \times 48,20$ Euro).

(5) § 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-E

Die Informationspflicht in § 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-E besteht aus zwei Teilen. Zum einen ist darauf hinzuweisen, ob die Kosten der Rechtsverfolgung durch einen Prozessfinanzierer getragen werden und zum anderen anzugeben, welche Vereinbarungen mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffen wurden.

Bei der ersten Pflicht handelt es sich lediglich um einen Hinweis, der dem Unternehmer inhaltlich bereits bekannt ist. Die Einarbeitung und Aufbereitung dieser Informationspflicht ist daher eher als einfach zu beurteilen. Die Hinweispflicht auf die bestehenden Rechte des Prozessfinanzierers im Hinblick auf die Prozessführung ist komplexer. Da unter Umständen Interessen des Prozessfinanzierers betroffen sind und es sich um rechtlich durchaus komplexe Fragen handeln kann, wird mit einem Aufwand von 90 Minuten gerechnet. Somit fällt für diese Pflicht ein Erfüllungsaufwand von 72,30 Euro je Fall an ($90/60 \times 48,20$ Euro).

(6) § 13f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a RDG-E

Die Information über die Modalitäten eines Vergleiches ergeben sich in aller Regel ohnehin aus den Vertragsvereinbarungen, sodass Aufwand für zusätzliche Informationsbeschaffung nicht anfällt. Für die Darstellung der Erläuterungen zu der Informationspflicht wird von einem Aufwand von zehn Minuten ausgegangen. Entsprechend ergibt sich ein Aufwand von 8 Euro ($10/60 \times 48,20$ Euro).

(7) § 13f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c RDG-E

Inkassodienstleister müssen nach diesen zwei Vorschriften auf Möglichkeiten, Modalitäten und Folgen von Vergleichsabschlüssen hinweisen. In der Regel dürften sich diese Informationen bereits aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Daher wird von einem eher mittleren zeitlichen Aufwand ausgegangen und dieser mit zusammen 60 Minuten bemessen. Dies führt zu einem Erfüllungsaufwand je Fall von 48,20 Euro.

(8) § 13f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d RDG-E

Die Informationspflicht dürfte ebenfalls bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sein und daher lediglich ausdrücklich und transparent hervorgehoben werden. Es wird daher von einem Erfüllungsaufwand von 24,10 Euro ($30/60 \times 48,20$ Euro) für diese Aufgabe ausgegangen.

(9) § 13f Absatz 1 Nummer 4 RDG-E

Es handelt sich um eine einfache Hinweispflicht auf die zuständige Aufsichtsbehörde. Es wird ein geringer Aufwand von fünf Minuten bestimmt, also ein Kostenaufwand von 4 Euro ($5/60 \times 48,20$ Euro).

(10) § 13f Absatz 2 RDG-E

Die Informationspflicht in Absatz 2 verlangt von den Unternehmen, im Nachgang einer (summarischen) Anspruchsprüfung mitzuteilen, weshalb die Rechtsdurchsetzung nicht vorgenommen wird und dass andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung davon nicht berührt sind. Hier dürften mehrere Textbausteine zu entwickeln sein und in dem Vertriebsprozess des Dienstleisters darzustellen sein. Für die Einarbeitung und Darstellung wird daher ein Aufwand von 90 Minuten für erforderlich gehalten. Deshalb beträgt der finanzielle Aufwand 72,30 Euro ($90/60 \times 48,20$ Euro).

(11) Einarbeitung der Informationspflichten nach § 13f RDG-E

Die von den Inkassodienstleistern erarbeitete Umsetzung der Informationspflichten in Textform muss in die bestehenden Texte des Unternehmens, insbesondere deren Allgemeine Geschäftsbedingungen und bereits bestehenden Hinweispflichten, eingearbeitet werden. Diese Aufgabe erfordert ein mittleres Qualifikationsniveau. Der zeitliche Aufwand wird auf 60 Minuten angesetzt, so dass der Erfüllungsaufwand 35,40 Euro beträgt.

bbb) Fallgruppen und Fallzahlen

Von den 2 100 registrierten Inkassodienstleistern dürften nur wenige ihre Dienste an Verbraucherinnen und Verbraucher anbieten. Es wird wie bereits dargestellt davon ausgegangen, dass dies derzeit nur 10 Prozent, also 210 Unternehmen betrifft.

Von diesen 210 dürften wiederum nur die wenigsten eine Prozessfinanzierung anbieten (§ 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-E) oder Forderungen mehrerer Kundinnen und Kunden im Rahmen eines Vergleiches geltend machen (§ 13f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d RDG-E). Daher wird davon ausgegangen, dass nur 20 Prozent oder 42 der Inkassodienstleister auch die vorgenannten Informationspflichten erfüllen müssen.

Deshalb wird davon ausgegangen, dass alle Informationspflichten von 42 Dienstleistern umgesetzt werden müssen. Dies führt zu einem einmaligen Aufwand von $42 \times 469,05$ Euro, also 19 700,10 Euro.

Für die anderen Unternehmen, bei denen die Prozessfinanzierung und die Anspruchsbündelung nicht Bestandteil ihrer Angebote sind, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von $168 \times 372,65$ Euro, also 62 605,20 Euro.

Insgesamt beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf die Informationspflichten damit (gerundet) 82 305 Euro (62 605 Euro + 19 700 Euro).

Hinsichtlich der angenommenen 42 jährlichen Neuansträge unter Berücksichtigung der 20 Fälle, bei denen eine nachträgliche Angebotserweiterung vorgenommen wird (vergleiche unter 4.b.aa), fällt ein jährlicher Aufwand von (gerundet) 24 299 Euro an ($62 \times 0,2 \times 469,05$ Euro + $62 \times 0,8 \times 372,65$ Euro).

ccc) Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand, der für die einmalige Erfüllung der in § 13f RDG-E geregelten Informationspflichten anfällt, beträgt somit (gerundet) 82 305 Euro. Der jährlich anfallende Gesamtaufwand beträgt 24 299 Euro.

c) Verwaltung**aa) Komplexität des zusätzlichen Aufwands**

§ 13 Absatz 2 RDG-E verpflichtet die Antragsteller, künftig der zuständigen Behörde im Registrierungsverfahren eine Gesamtdarstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizubringen. Dies führt für die zuständige Behörde zu erhöhtem Prüfungsaufwand, womit zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist. Der erhöhte Verwaltungsaufwand wird bei den zuständigen Behörden der Länder anfallen.

Antragsteller, deren beabsichtigte Tätigkeit auf die herkömmliche Inkassotätigkeit beschränkt bleibt, werden typischerweise nicht für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig. Ihre Tätigkeit beschränkt sich im Wesentlichen auf eine summarische Prüfung der Gläubigerforderung und auf Mahn- und Beitreibungstätigkeiten. Hinsichtlich dieser Unternehmen entsteht kein Erfüllungsaufwand auf der Seite der Verwaltung.

Für Antragsteller, die eine Tätigkeit auf Rechtsgebieten, die nicht in § 11 Absatz 1 RDG genannt sind, oder die Erbringung von Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung anstreben (vergleiche die Begründung zu § 13 Absatz 2 RDG-E) gilt Folgendes:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird die Prüfung, ob der Antragsteller seine Dienstleistungen auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis erbringen darf, zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. In Einzelfällen kann es sich um eine komplexe rechtliche Prüfung handeln, die eine rechtlich fundierte Abwägung im Einzelfall erfordern kann. Unter Umständen wird es auch gerade deshalb erforderlich sein, mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten, Informationen einzuholen und offene Fragen zu klären, ehe ein Bescheid von der Behörde erlassen wird. Entsprechend ist in dieser Fallgruppe mit einem deutlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu rechnen.

Aufgrund der Heterogenität der möglichen beabsichtigten Tätigkeiten dürfte eine Rationalisierung im Wege bestimmter Informationsblätter in dieser Fallgruppe schwerer fallen. Es ist besonders zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden die grundrechtlichen Belange der Beteiligten und den Schutz der Rechtsuchenden gründlich abwägen und ihr Ergebnis begründen müssen. Gleichwohl ist für die Praxis nicht auszuschließen, dass sich eine Routine auch im Umgang mit komplexeren Fällen bilden wird. Es wird insgesamt von einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand von 180 Minuten ausgegangen.

bb) Erforderliches Qualifikationsniveau

Die Prüfung wird von den bei den zuständigen Behörden tätigen Richterinnen und Richtern übernommen, also Personen aus dem höheren Dienst. Aus der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ muss daher ein Lohnkostensatz von 60,50 Euro pro Stunde in Ansatz gebracht werden.

cc) Schätzung des einmaligen zusätzlichen Aufwands für die Abarbeitung der bereits registrierten Inkassodienstleister

Nach der Übergangsregelung in § 7 Satz 1 und 2 RDGEG-E wird ein kleiner Teil der bereits markttätigen Inkassodienstleister eine inhaltliche Darstellung ihrer bisherigen Inkassotätigkeiten nachreichen müssen. Wie bereits oben dargelegt wird insoweit davon ausgegangen, dass bei 10 Prozent (das heißt 210 Inkassodienstleistern) eine entsprechende rechtliche Prüfung erforderlich sein wird. Bei drei Stunden Bearbeitungszeit führt dies zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand von 630 Stunden. Hieraus ergibt sich bei 60,50 Euro pro Stunde ein einmaliger Betrag von 38 115 Euro.

dd) Erwarteter zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand für Neuanträge

Wie bereits dargelegt wird damit gerechnet, dass etwa 210 Neuanträge jährlich eingehen. Davon werden geschätzt 20 Prozent von den neuen Informationspflichten betroffen sein. Ferner werden einige Inkassodienstleister ihr Angebot erweitern und daher nach § 13 Absatz 2 RDG-E in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 1 und 2 RDG-E eine Anzeige nachreichen müssen. Es wird von einer jährlichen Zahl von 20 weiteren Anzeigen ausgegangen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher zusätzlicher zeitlicher Aufwand von 62 x 180 Minuten, das heißt 186 Stunden. Dies führt bei 60,50 Euro pro Stunde zu einem jährlichen Verwaltungsaufwand von 11 253 Euro.

5. Weitere Kosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Behörden für die Registrierung eine Erhöhung der Gebühren in geringem Umfang vornehmen werden. Gewinneinbußen bei den Inkassodienstleistern sind durch die Regelungen nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf soll dazu beitragen, das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Registrierung als Inkassodienstleister zu stärken. Er soll das Verbraucherschutzniveau im Bereich von Inkassodienstleistungen erhöhen. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt in Anbetracht der Tatsache, dass verlässliche, zu Rechtsklarheit führende Vorgaben geschaffen werden sollen, nicht in Betracht.

Die Änderungen in den §§ 2, 4 und 5 RDG-E stellen gesetzliche Klarstellungen dar, bei denen eine Evaluation nicht angezeigt erscheint. Im Übrigen sollen die neuen Vorschriften fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden.

1. Ob die mit den Neuregelungen zu den Erfolgshonoraren, zur Prozessfinanzierung und zum Unterschreitungsverbot beabsichtigten Ziele erreicht werden konnten, wird erst nach einer längeren Zeit beurteilt werden können. Denn weite Teile der Rechtsanwaltschaft werden den neuen Möglichkeiten vermutlich zunächst abwartend gegenüberstehen und beobachten, ob und gegebenenfalls auf welche Art und Weise Kolleginnen und Kollegen von ihnen Gebrauch machen und welche Erfahrungen diese damit machen. Deshalb soll erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelungen eine Evaluierung durchgeführt werden. Hierbei sollen die Bundesrechtsanwaltskammer

und der Deutsche Anwaltverein dazu befragt werden, in welchem Umfang ihre Mitglieder die neuen Möglichkeiten nutzen. Zudem soll danach gefragt werden, ob und gegebenenfalls welche Vor- oder Nachteile die Neueregulungen für die Mitglieder gebracht haben. Dabei wird nicht nur nach der Vereinbarung und Abwicklung der Vergütungsvereinbarungen im Einzelfall, sondern auch nach eventuellen Auswirkungen auf die Praxis von Vergütungsvereinbarungen im Allgemeinen zu fragen sein. Zudem soll den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, ob sich die Änderungen auf die gerichtliche Praxis (beispielsweise die Bereitschaft zur Klageerhebung oder die Vergleichsbereitschaft) ausgewirkt haben.

2. Mit der Ergänzung in § 13 RDG-E wird die Erhöhung der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Registrierung angestrebt. Ziel ist es, rechtliche Konflikte über den Umfang der zulässigen Tätigkeit auf Grundlage einer Registrierung als Inkassodienstleister möglichst frühzeitig auszuschließen. Ob dieses Ziel erreicht werden konnte, soll durch eine Auswertung der Rechtsprechung im Hinblick darauf erfolgen, ob es in Fällen, in denen zuvor eine Prüfung nach § 13 Absatz 2 RDG-E (gegebenenfalls auch in Verbindung mit § 7 RDGEG-E) erfolgt war, zu rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gekommen ist, in denen die Tätigkeit als unzulässig angesehen wurde. Falls derartige Fälle identifiziert werden können, soll versucht werden, die Gründe für die unterschiedliche Bewertung zu analysieren.

3. Die Einführung von § 13f RDG-E dient dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher durch die vorgesehenen Informationspflichten einen transparenten Überblick über die von Inkassodienstleistern im Bereich des „Legal Tech“ angebotenen Rechtsdienstleistungen zu ermöglichen. Verbraucherinnen und Verbrauchern soll eine bessere Vergleichbarkeit und Bewertbarkeit von Inkassodienstleistungen ermöglicht werden. Ob dieses Ziel erreicht wurde, soll durch eine Abfrage bei den Aufsichtsbehörden, der Verbraucherzentrale Bundesverband und den Inkassoverbänden überprüft werden. Diese sollen insbesondere dazu befragt werden, in welchem Umfang sie in diesem Kontext relevante Beschwerden mit welchen Inhalten erreicht haben. Bei den Inkassoverbänden sowie Verbänden von Legal-Tech-Unternehmen soll zudem abgefragt werden, ob bestimmte Informationspflichten zu besonderen Belastungen geführt haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Nach § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten untersagt, Vereinbarungen zu treffen, mit denen sie sich verpflichten, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen folglich nicht als Prozessfinanzierer auftreten (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/8384, S. 9). Das Verbot flankiert das aus § 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO folgende grundsätzliche Verbot, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Es dient dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit. Denn eine vertraglich zugesicherte Übernahme von Kosten ist von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (nur) dann endgültig zu tragen, wenn die übernommene Tätigkeit erfolglos bleibt. Im Erfolgsfall besteht dagegen die Möglichkeit, sich durch materiell-rechtliche oder prozessrechtliche Kostenerstattungsansprüche schadlos zu stellen. Agieren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte als Prozessfinanzierer, könnte es daher zu einer Gleichschaltung ihrer wirtschaftlichen Interessen mit denjenigen ihrer Auftraggeber kommen. Die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als unabhängiges Organ der Rechtspflege geforderte kritische Distanz zu den Anliegen ihrer Auftraggeber könnte dadurch gefährdet werden, dass den eigenen wirtschaftlichen Interessen am Erfolg der Sache ein übermäßiger Einfluss zukommt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006, 1 BvR 2576/04, NJW 2007, S. 979, Rn. 66). Zugleich wird mit dem Verbot die zivilprozessuale Waffengleichheit gefördert, indem verhindert wird, dass Kostenrisiken einseitig verlagert werden können (vergleiche BVerfG, a. a. O., Rn. 69). Andererseits verhindert das Kostenübernahmeverbot nicht selten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von ihren Mandanten gewünschte Vergütungsmodelle unterbreiten können. Mit der Neuregelung in § 49b Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) soll deshalb unter grundsätzlicher Beibehaltung des Schutzes der Unabhängigkeit in bestimmten Konstellationen ausnahmsweise die Vereinbarung der Kostenübernahme ermöglicht werden. Soweit in der Angelegenheit nach § 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RVG-E zulässigerweise ein Erfolgshonorar vereinbart wird, soll auch eine Kostenübernahme vereinbart werden können.

Denn in den vorgenannten Fällen, in denen künftig ein Erfolgshonorar vereinbart werden können soll, besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch durch die Vereinbarung einer Kostenübernahme in der Regel kein übermäßiges weiteres wirtschaftliches Risiko, das einen maßgeblichen Einfluss auf die mit dem Verbot der Kostenübernahme verfolgten Schutzzwecke haben kann. Die Finanzierung von etwaigen Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter stellt dort im Zusammenhang mit dem bereits aus der Vereinbarung über das Erfolgshonorar folgenden Risiko, ohne eigene Vergütung zu bleiben, lediglich einen weiteren wirtschaftlichen Aspekt von begrenztem Umfang dar. Im Fall des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E sind die in Betracht kommenden Kosten in Anbetracht der im unteren Bereich liegenden Forderungshöhe von bis zu 2 000 Euro begrenzt und überschaubar. Im Fall des hauptsächlich die außergerichtliche Geltendmachung betreffenden § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E werden ohnehin nur in Ausnahmefällen Kosten im Sinne des § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO entstehen, die dann auch eher gering sein werden. Im Ergebnis werden daher die geschützten Gemeinwohlinteressen nicht in wesentlich weitergehendem Umfang beeinträchtigt als durch die Vereinbarung des Erfolgshonorars an sich. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können dieses Risiko kalkulatorisch bei der Entscheidung über die Annahme des Auftrags und der Vereinbarung über die Höhe des Erfolgshonorars berücksichtigen. Es besteht daher keine derartige Beeinträchtigung der geschützten Gemeininteressen, die eine Untersagung der Vereinbarung einer Kostenübernahme erforderlich machen würde. Demgegenüber wird durch die zusätzlich ermöglichte Vereinbarung einer Kostenübernahme der Zugang zum Recht erleichtert und damit insbesondere der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert, die anderenfalls aufgrund der bestehenden Kostenrisiken von einer Rechtsverfolgung absehen könnten. Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass die Zahl der gerichtlichen Verfahren durch die Zulässigkeit einer Kostenübernahme in den Fällen des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E in übermäßiger Weise zunehmen wird. Denn aufgrund des eigenen Kostenrisikos der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben diese ein gesteigertes Eigeninteresse daran, nur in hinlänglich aussichtsreichen Rechtsstreitigkeiten eine Kostenübernahme zu vereinbaren. Durch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Kostenübernahme in den Fällen, in denen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nur außergerichtlich (oder im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO) tätig werden (§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E), wird zugleich ein kohärenter Gleichlauf zu den für registrierte Inkassodienstleister geltenden Bestimmungen hergestellt.

Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen ein Erfolgshonorar auch nach dem Gesetzesentwurf weiterhin nicht vereinbart werden darf, soll auch die Vereinbarung einer Kostenübernahme weiterhin untersagt sein. Dies gilt zudem für die in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG geregelten Fälle, die hauptsächlich die gerichtliche Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen und in denen zum Beispiel drohende hohe Kosten für Sachverständige Einfluss auf die Prozessführung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts haben könnten, die oder der diese Kosten im Misserfallsfall tragen müsste. Deshalb ist das Verbot in diesen Fällen zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege sowie zum Schutz der zivilprozessualen Waffengleichheit als flankierendes Verbot erforderlich und verhältnismäßig. Dies gilt auch deshalb, weil es in Fällen, in denen eine Forderung 2 000 Euro überschreitet und gegebenenfalls hohe Prozesskosten zu erwarten stehen, eher zumutbar und möglich erscheint, einen am Verfahren unbeteiligten Prozessfinanzierer zu finden, während ein Engagement bei geringeren im Raum stehenden Beträgen für einen Prozessfinanzierer aufgrund des dann in Relation zum möglichen Gewinn hohen Verwaltungsaufwands unattraktiv sein könnte. Insgesamt wird das Verbot daher dem Schutz der genannten zwingenden Allgemeininteressen in kohärenter und systematischer Weise gerecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Die Regelung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 4 RVG durch Nummer 3 Buchstabe a in der Inhaltsübersicht des RVG nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3a RVG-E)

Durch die Regelung soll der bisherige § 4 Absatz 3 RVG in § 3a Absatz 2 RVG-E überführt werden. Denn systematisch handelt es sich bei § 4 Absatz 3 RVG um eine Regelung zu den inhaltlichen Möglichkeiten und Folgen von Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 3a RVG. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 3a RVG werden in der Folge zu den Absätzen 3 und 4 und die Verweisungen in dem neuen Absatz 3 auf den bisherigen § 4 Absatz 3 RVG dahingehend angepasst, dass sie künftig § 3a Absatz 2 RVG-E in Bezug nehmen. Inhaltliche Änderungen sind mit der Verschiebung des § 4 Absatz 3 RVG in § 3a Absatz 2 RVG-E nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4 RVG-E)

§ 4 Absatz 1 und 2 RVG enthält Regelungen zu Möglichkeiten des Abweichens vom Unterschreitungsverbot des § 49b Absatz 1 BRAO. Durch die Neuregelungen sollen diese Möglichkeiten dahingehend erweitert werden, dass es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in dem Inkassodienstleistern erlaubten Tätigkeitsbereich in gleichem Maße wie registrierten Inkassodienstleistern möglich ist, Vergütungsvereinbarungen ohne Einschränkungen durch das Unterschreitungsverbot des § 49b Absatz 1 BRAO zu treffen.

Zu Buchstabe a

§ 4 RVG-E enthält nach Vollzug der in den Nummern 2 und 3 Buchstabe c und d vorgesehenen Änderungen lediglich Ausnahmen vom Unterschreitungsverbot nach § 49b Absatz 1 BRAO, mithin Fälle, in denen ausnahmsweise eine geringere Vergütung als die gesetzlich vorgesehene Vergütung vereinbart werden darf. Die Überschrift soll daher entsprechend angepasst werden, um den Inhalt des § 4 RVG-E zu beschreiben.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 1 Satz 3 RVG erlaubt es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bisher nur beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe, in Fällen außergerichtlicher Vertretung ganz auf eine Vergütung zu verzichten. Die Änderung sieht eine Ausweitung dieser Möglichkeit vor, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG gleich einem registrierten Inkassodienstleister erbringen. In beiden Fällen soll künftig die Vereinbarung der Vergütung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts stehen müssen, wie dies § 4 Absatz 1 Satz 2 RVG grundsätzlich vorsieht. Künftig soll daher ohne Angemessenheitsprüfung eine geringe Vergütung vereinbart oder sogar vollständig auf eine Vergütung verzichtet werden können. Maßgeblicher Anlass für die Änderung ist die europarechtlich gebotene Herbeiführung einer Kohärenz zu den für Inkassodienstleistern geltenden Regelungen (vergleiche dazu bereits im allgemeinen Teil der Begründung unter II.1.b und 2.a). Die Änderung erscheint aber auch unabhängig davon inhaltlich sachgerecht. Wie sich schon aus der derzeitigen Regelung in § 4 Absatz 2 RVG und den Gesetzesmotiven dazu ergibt (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 30 f. und 44) bestehen bei Inkassodienstleistungen häufig ganz andere Arbeitsabläufe als bei anderen anwaltlichen Tätigkeiten. Vielfach werden die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben der Rechtsanwaltschaft bereits systematisiert und heutzutage zudem automatisiert übermittelt, so dass deren Arbeitsaufwand zum Teil nur sehr gering ist. Zudem handelt es sich häufig auch um Massengeschäfte. In solchen Fällen ist es sachgerecht, dass andere Vergütungsstrukturen greifen können als bei einer sonst zumeist üblichen Einzelfallbearbeitung. Hinzu kommt das zur Bearbeitung von Inkassodienstleistungen in der Regel geringere erforderliche Fachwissen.

Soweit die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 RVG-E nicht vorliegen, soll auch künftig in außergerichtlichen Angelegenheiten abweichend von § 49b Absatz 1 BRAO die Vereinbarung einer geringeren Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten nur unter den Voraussetzungen der Angemessenheit nach § 4 Absatz 1 Satz 2 RVG erfolgen dürfen. Durch die vorgesehene Regelung soll lediglich ein kohärenter Gleichlauf zu den registrierten Inkassodienstleistern in ihrem Tätigkeitsbereich eröffneten Möglichkeiten der Vereinbarung von Vergütungen in außergerichtlichen Angelegenheiten hergestellt werden.

Im Übrigen soll zum Schutz der Unabhängigkeit und Integrität der Rechtspflege durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Abweichen vom Unterschreitungsverbot des § 49b Absatz 1 BRAO im außergerichtlichen Bereich weiterhin nur dann erlaubt sein, wenn die beabsichtigte Vergütung noch in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts steht. Dies ist insbesondere zum Erhalt der hohen Qualität der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gerade auch in sensiblen Bereichen wie zum Beispiel dem Familienrecht erbrachten Rechtsdienstleistungen und für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege erforderlich. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten muss es möglich sein, jederzeit hochwertige Arbeit zu erbringen (vergleiche auch BGH, Beschluss vom 9.6.2008, AnwSt (R) 5/05, NJW 2009, S. 534, Rn. 25 ff.). Im Unterschied zu registrierten Inkassodienstleistern, die nur in einem rechtlich weniger anspruchsvollen Teilbereich des Rechts außergerichtlich tätig werden dürfen, sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nach § 3 Absatz 1 BRAO Vertreterinnen und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie sind nach § 1 BRAO unabhängige Organe der Rechtspflege. Die Funktion und Tätigkeit von registrierten Inkassodienstleistern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist daher grundlegend unterschiedlich und betrifft auch unterschiedliche Märkte (vergleiche BGH, a. a. O., Rn. 27). Überdies besteht zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

sowie Rechtsuchenden in den außerhalb von Inkassodienstleistungen liegenden Rechtsbereichen ein größeres Informationsgefälle, als dies dort der Fall ist. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen über ein hohes Maß an Fachkenntnissen, das bei Rechtsuchenden regelmäßig nicht gegeben ist. Die Rechtsuchenden können daher die Qualität der erbrachten Dienstleistungen und damit im Ergebnis auch die Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung nur schwer beurteilen (vergleiche auch EuGH, Urteil vom 5.12.2006, C-94/04 und C-202/04, Rn. 68 unter Hinweis auf Mitteilung der Kommission, KOM (2004) 83 endg. vom 9.2.2004, S. 10). Durch die verbleibenden Vorgaben für die zulässige Gebührenhöhe wird dieses Informationsdefizit der Rechtsuchenden effektiv ausgeglichen. Anderweitige berufsrechtliche Regelungen, die alleine nicht geeignet wären, die vorstehenden Schutzzwecke ausreichend zu gewährleisten, werden durch die verbleibenden Vorgaben über die zulässige Gebührenhöhe effektiv unterstützt.

Zu Buchstabe c

Durch die in § 4 Absatz 2 RVG-E vorgesehene Regelung soll es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gestattet werden, bei Inkassotätigkeiten in den in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO genannten Verfahren, in denen registrierte Inkassodienstleister tätig werden dürfen, ebenfalls eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren. Die Regelung dient ebenfalls der kohärenten Angleichung der Möglichkeiten von Vergütungsvereinbarungen von registrierten Inkassodienstleistern und der Anwaltschaft im Bereich von Inkassodienstleistungen. Die Höhe der Vergütung soll daher auch hier nicht von einer Angemessenheitsprüfung abhängig sein. Hierfür gelten letztlich dieselben Erwägungen wie bereits unter Buchstabe b dargelegt.

Im Übrigen soll in gerichtlichen Angelegenheiten außerhalb der Fälle des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO das Unterschreitungsverbot des § 49b Absatz 1 BRAO erhalten bleiben. Dies ist ebenfalls aus den bereits genannten Gründen, insbesondere zur Gewährleistung eines gleichen Zugangs zum Recht und zu den Gerichten sowie zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität der Rechtspflege durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erforderlich.

Die bisher durch § 4 Absatz 2 RVG zugelassene Möglichkeit zu vereinbaren, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in Mahnverfahren und bestimmten Vollstreckungsverfahren einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, bleibt auch nach der Änderung des § 4 Absatz 2 RVG erlaubt. Bei § 4 Absatz 2 RVG handelt es sich um eine Ausnahme vom generellen Unterschreitungsverbot des § 49b Absatz 1 BRAO. Da § 4 Absatz 2 RVG-E für die Fälle des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO grundsätzlich die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung zulässt, sind hiervon auch die bisher von § 4 Absatz 2 RVG umfassten Fälle umfasst. Soweit Vereinbarungen im Sinne des derzeitigen § 4 Absatz 2 RVG inhaltlich möglicherweise auch als Vereinbarung eines Erfolgshonorars angesehen werden könnten, stände auch dies in Anbetracht der in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E künftig bei Inkassodienstleistungen vorgesehenen weitergehenden Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonorar in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO einer solchen Vereinbarung nicht entgegen.

Zu Buchstabe d

Durch den Buchstaben d wird § 4 Absatz 3 RVG, der nach der Nummer 2 inhaltlich in § 3a Absatz 2 RVG-E überführt werden soll, an dieser Stelle aufgehoben.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 4a RVG)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Neuregelung in § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG-E sieht erweiterte Ausnahmefälle vom grundsätzlichen berufsrechtlichen Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO vor. Nach der geltenden Fassung des § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG ist eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn der Auftraggeber im Einzelfall ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Mit § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E soll diese Fallgestaltung dahingehend ausgeweitet werden, dass es für die Frage, ob der Auftraggeber ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers ankommen soll, sondern nur noch auf die verständige Betrachtung aller Umstände des jeweiligen Falls. Zudem sollen mit § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RVG-E weitere Fälle der

zulässigen Vereinbarung eines Erfolgshonorars eingeführt werden. Nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E soll danach ein Erfolgshonorar vereinbart werden dürfen, wenn sich der Auftrag auf eine Forderung von höchstens 2 000 Euro bezieht. Denn bei einer Forderung dieser Größenordnung besteht bei den Rechtsuchenden in Anbetracht des insoweit im Verhältnis zur Höhe der Forderung hohen Kostenrisikos ein erhebliches Hemmnis, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zudem soll die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E dann zulässig sein, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Inkassodienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG außergerichtlich oder in den in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO genannten Verfahren erbringen. Diese Regelung zielt insbesondere auf einen kohärenten Gleichlauf mit den Möglichkeiten der Vereinbarung eines Erfolgshonorars durch registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG.

Die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den vorgesehenen Fällen ermöglicht mit der Reduzierung des Kostenrisikos bei den Rechtsuchenden für diese einen erheblich besseren Zugang zum Recht und eine Verbesserung des Verbraucherschutzes. Im Übrigen soll das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Mandanten und der prozessualen Waffengleichheit (vergleiche dazu bereits unter II.1.b und 2.a) aufrechterhalten bleiben. Insoweit ist es weiterhin als geeignet und erforderlich anzusehen, um die mit dem Verbot verfolgten Ziele in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten.

Die hohe Nachfrage nach den Rechtsdienstleistungen der seit einigen Jahren auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt anzutreffenden, ganz überwiegend als registrierte Inkassodienstleister auftretenden Legal-Tech-Unternehmen hat gezeigt, dass für die heutigen Verbrauchererwartungen und -gewohnheiten die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und einer weitergehenden Reduzierung des Kostenrisikos durch die Vereinbarung von Kostenübernahmen wesentlich für die Entscheidung ist, Forderungen überhaupt geltend zu machen. Anderenfalls stehen in diesen Fällen häufig die Kosten der Rechtsverfolgung in keinem angemessenen Verhältnis zum Interesse des Anspruchstellers, so dass von der Geltendmachung Abstand genommen wird. Dies gilt insbesondere im Bereich der relativ geringen Forderungen bis zu 2 000 Euro, aber auch darüber hinaus, und zwar vor allem dann, wenn die zu erwartenden Verfahrenskosten für die einzelnen Anspruchsteller in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Erfolg mehr stehen (vergleiche insoweit unter anderem die bereits genannten Klagen zum „Diesel-Skandal“ und zum „LKW-Kartell“). Im Rahmen des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RVG-E dürfte es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dann (wie bereits derzeit Legal-Tech-Unternehmen als registrierten Inkassodienstleistern) vor allem möglich sein, Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Durchsetzung solcher geringwertigen Ansprüche zu unterstützen, die standardisiert bearbeitet werden können. Beschränkend wirkt dabei im Fall der Nummer 1 die Begrenzung auf Forderungen von höchstens 2 000 Euro.

Mit der Nummer 2 soll die Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei Inkassodienstleistungen eröffnet werden, die auch registrierten Inkassodienstleistern erlaubt sind. Die erfassten außergerichtlichen Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG stellen im Vergleich mit der gerichtlichen Klärung streitiger Ansprüche lediglich eine Vorstufe dar, mit der versucht werden soll, eine außergerichtliche (oder zumindest außerhalb einer streitigen Verhandlung erfolgende) Einigung herbeizuführen. Die Möglichkeit registrierter Inkassodienstleister, ihre Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren auszuüben, ist dabei auf die in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO genannten Verfahren beschränkt. Umfasst sind lediglich das Mahnverfahren, das wie das außergerichtliche Verfahren lediglich eine Vorstufe zum streitigen Verfahren darstellt. Der überdies umfasste Teilbereich des Vollstreckungsverfahrens stellt lediglich ein Begleitverfahren zum streitigen Verfahren dar. Diese Erwägungen haben den Gesetzgeber auch dazu veranlasst, die Möglichkeit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich der rechtlich noch relativ einfach gelagerten Forderungseinziehung insoweit auch registrierten Inkassodienstleistern zuzubilligen.

Dabei haben die für registrierte Inkassodienstleister bereits bestehenden Möglichkeiten, Erfolgshonorare (und auch Kostenübernahmen) zu vereinbaren, bisher zu keinen wesentlichen Schwierigkeiten geführt. So ist zunächst nicht zu beobachten, dass sich Legal-Tech-Unternehmen mit ihren Auftraggebern und den von ihnen geltend gemachten Forderungen in deutlich anderer Weise als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemein machen würden. Gegen die Gefahr der „Übervorteilung“ der Mandanten bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bestehen bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die im Bereich des (relativ überschaubaren) Forderungseinzugs als ausreichend anzusehenden Transparenzvorschriften des § 4a Absatz 2 und 3 RVG. Schließlich ist nicht zu beobachten, dass die Verteidigungsmöglichkeiten der Beklagten in unverhältnismäßiger Form eingeschränkt

würden. Denn in der ganz überwiegenden Zahl der derzeitigen Anwendungsfälle werden durch Legal-Tech-Unternehmen Verbraucherforderungen gegen gewerbliche Anbieter durchgesetzt, die in der Lage sind, sich hinreichend zu verteidigen. Im Übrigen sind Privatpersonen, die sich einem Forderungseinzug ausgesetzt sehen, bereits durch die Vorschriften des § 13a RDG und des § 43d BRAO geschützt. Falls es künftig im Bereich von Forderungen bis zu 2 000 Euro neue Geschäftsmodelle geben sollte, mit denen Forderungen stärker standardisiert geltend gemacht werden, würde zudem die mit § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E vorgesehene Ausnahme auch auf Beklagtenseite die Vereinbarung von Erfolgshonoraren und damit eine Waffengleichheit ermöglichen.

In der Gesamtschau gehen mit der neuen Ausnahme daher keine durchgreifenden Gefahren für die Gemeinwohlinteressen einher, die durch die grundsätzlichen Verbote der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und einer Kostenübernahme geschützt werden sollen. Demgegenüber wird der Zugang zum Recht gerade in solchen Fällen erleichtert, in denen dieser bisher durch eine vergleichsweise hohe Kostenlast beschränkt ist.

Zu Nummer 1

§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E sieht eine neue Ausnahme vom Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und der Übernahme von Kosten für den Fall vor, dass sich der der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht. Im allgemeinen Teil der Begründung wurde unter II.1.a. bereits im Einzelnen dargelegt, dass nach verschiedenen Studien und Umfragen Bürgerinnen und Bürger bei geringeren Streitwerten nur in sehr beschränktem Rahmen bereit sind, ihre Ansprüche unter Zuhilfenahme der Rechtsanwaltschaft durchzusetzen. Dies liegt in erheblichem Maße an dem Kostenrisiko, das im Misserfolgsfall droht. Auf die im allgemeinen Teil unter II.1.a. beispielhaft angeführten Rechtsverfolgungskosten wird insoweit verwiesen. Betrachtet man die Studien und die Rechenbeispiele in einer Gesamtbewertung, kann davon ausgegangen werden, dass aus Sicht der Anspruchsteller erst bei einem durchschnittlichen Streitwert von etwa 2 000 Euro die Kosten der Rechtsverfolgung in einem solchen Verhältnis zum Interesse der Anspruchsteller stehen, dass ein hinreichendes Interesse dahingehend besteht, den Anspruch mit anwaltlicher und gegebenenfalls auch gerichtlicher Hilfe durchzusetzen. Bis zu diesem Streitwert besteht an der Rechtsverfolgung in Anbetracht der damit einhergehenden Kosten dagegen vielfach ein sogenanntes rationales Desinteresse. Dieses dürfte gerade bei Anspruchstellern mit geringem Einkommen noch verstärkt auftreten. Bis zu diesem Streitwert hindern die Kosten der Rechtsverfolgung mithin den Zugang zum Recht in erhöhtem Maße. Wenn daher bis zu diesem Streitwert die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (und daran anknüpfend auch die Vereinbarung einer Kostenübernahme, vergleiche dazu die Änderungen durch Artikel 1) zugelassen wird, werden Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Durchsetzung geringwertiger Ansprüche erheblich unterstützt.

Mit der Verwendung des Begriffs der „Geldforderung“ soll lediglich vergütungsrechtlich klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich auf Zahlungsansprüche beschränkt ist. Im Übrigen sind damit jedoch keine Besonderheiten intendiert. Insbesondere ist der Anwendungsbereich der Norm nicht auf Forderungen beschränkt, die im Zivilprozess durchzusetzen sind; vielmehr können diese auch auf anderen Rechtsgebieten, zum Beispiel im Arbeitsrecht, im Verwaltungsrecht, im Sozialrecht oder im Finanzrecht liegen. Bedeutsam insbesondere auch für die Waffengleichheit zwischen Gläubigern und Schuldern ist, dass die Ausnahme auch die Verteidigung gegen die Geltendmachung unberechtigter Forderungen umfassen soll. Auch insoweit kann vor allem bis zu einem Wert von 2 000 Euro die Gefahr bestehen, dass die vergleichsweise hohen Kosten der Rechtsverteidigung gescheut werden und gegebenenfalls unberechtigten Forderungen nachgegeben wird, ohne zuvor rechtliche Beratung in Anspruch genommen zu haben. Andere Rechtsstreitigkeiten, die sich nicht auf Geldforderungen beziehen, sollen demgegenüber nicht erfasst werden. Sie eignen sich vielfach wie beispielsweise im Familienrecht schon wegen eines höchstpersönlichen oder sensiblen Streitgegenstands nicht für Erfolgshonorare. Zudem erscheint bei der Vielfalt der möglichen Streitgegenstände eine konkrete und kohärente Grenzziehung kaum möglich. So bestände beispielsweise bei einer Anknüpfung an den Gegenstandswert das Problem, dass dieser bei der Erteilung des Auftrags an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt oft nicht sicher abzuschätzen ist.

Durch die Beschränkung auf Forderungen liegt der Mehrwert der Neuregelung gegenüber einer alleinigen Neuregelung mit dem mit § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E beabsichtigten Gegenstand im außergerichtlichen Bereich im Wesentlichen bei der Abwehr einer Forderung. Bedeutung erlangt die Neuregelung aber vor allem im gerichtlichen Verfahren, da § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E insoweit nur das gerichtliche Mahnverfahren umfasst.

Durch die konkrete Grenzziehung soll in dem Bereich bis zu 2 000 Euro vor allem auch eine Erleichterung dahingehend geschaffen werden, Erfolgshonorarvereinbarungen ohne den erhöhten Prüfungs- und Begründungsaufwand nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E zu treffen. Das Kostenrisiko für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine derartige Vereinbarung nach Prüfung der Erfolgsaussichten vereinbaren, ist in Anbetracht der in diesem Bereich geltenden relativ überschaubaren gerichtlichen und anwaltlichen Wertgebühren eher gering. Deshalb besteht auch nur eine geringe Gefahr, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über Gebühr mit dem Anspruch ihrer Mandanten gemein machen und dies ihre anwaltliche Unabhängigkeit gefährden könnte. Gleiches gilt in Anbetracht der im Wesentlichen noch überschaubaren Kosten auch für die Gefahr einer Übervorteilung der Mandanten durch zu hohe Erfolgshonorare. Schließlich ist die Gefahr für die prozessuale Waffengleichheit in Anbetracht der Beschränkung auf relativ geringwertige Ansprüche und durch die prinzipielle Anwendbarkeit auch auf der Beklagtenseite als gering einzuschätzen. Zugleich wird durch die Neuregelung der Zugang zum Recht wesentlich gefördert.

Zu Nummer 2

Nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E sollen Erfolgshonorare mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abweichend vom grundsätzlichen Verbot des § 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO zudem dann vereinbart werden dürfen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG außergerichtlich oder in einem in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO genannten Verfahren (das heißt im gerichtlichen Mahnverfahren oder im Zwangsvollstreckungsverfahren) erbringt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll hierdurch vor allem im selben Umfang wie registrierten Inkassodienstleistern die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (sowie daran anknüpfend dann auch eine Übernahme von Kosten im Sinne von § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, vergleiche dazu die Änderung durch Artikel 1) in solchen Fällen ermöglicht werden, in denen registrierte Inkassodienstleister (insbesondere als Legal-Tech-Unternehmen) bereits Rechtsdienstleistungen im Rahmen der Forderungseinziehung erbringen. Hierdurch soll ein kohärenter Gleichlauf der Beschränkungen hergestellt werden, indem die rechtsberatende Rechtsdienstleistung der anwaltlichen Tätigkeit nicht weiter beschränkt wird als diejenige der registrierten Inkassodienstleister.

Auswirkungen hat die Ausnahme in Anbetracht der bereits mit § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E vorgesehenen Neuregelung allerdings nur noch bei Verfahren, bei denen die Forderung mehr als 2 000 Euro beträgt. Da sie (mit Ausnahme der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO benannten Fälle) zudem auf Fälle beschränkt ist, in denen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht selbst als Prozessbevollmächtigte auftreten, wird ihr Anwendungsbereich in der Praxis möglicherweise nicht übermäßig hoch sein. Ihre Einführung ist jedoch aus den bereits bezeichneten Kohärenzgründen erforderlich. Sie ermöglicht es beispielsweise, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – wie derzeit schon Legal-Tech-Unternehmen – eine Forderungseinziehung auf Basis eines Erfolgshonorars anbieten können. Nicht von der Erfolgshonorarvereinbarung umfasst sein darf jedoch das Auftreten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigte beziehungsweise Prozessbevollmächtigter in streitigen Verfahren, die nicht von § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO umfasst sind. Durch diese Beschränkung wird verhindert, dass es im Rahmen der für die Durchsetzung eines Anspruchs entscheidenden Geltendmachung vor Gericht zu einer zu engen Verbindung zwischen den Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihrer Mandanten kommt. Für Inkassodienstleistungen im außergerichtlichen Bereich, mit den dort vorherrschenden, vor allem auf eine konsensuale Streitbeilegung gerichteten Mitteln, ist eine solche enge Verzahnung demgegenüber grundsätzlich nur in geringem Maße zu befürchten. Eine weitergehende Ausweitung ist zur Erreichung einer kohärenten Angleichung an die den registrierten Inkassodienstleistern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten jedoch nicht erforderlich. Einer weitergehenden Ausweitung würde der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Mandanten und der prozessualen Waffengleichheit (vergleiche dazu bereits im allgemeinen Teil der Begründung unter II.1.b und 2.a) entgegenstehen.

Zu Nummer 3

§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E orientiert sich grundsätzlich an der bisherigen Regelung des § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG, die der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 (a. a. O.) diene. Die bisherige Regelung fokussiert sich dabei in Anbetracht der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der bei der Neuregelung verfolgten Zielsetzung, Einschränkungen des Erfolgshonorarverbots nur in dem danach zwingend erforderlichen Umfang vorzunehmen, jedoch darauf, dass Rechtssuchenden durch das Erfolgshonorarverbot nicht aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Möglichkeit genommen werden darf, qualifizierte anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Durch die Neuregelung soll diese sich an der wirtschaftlichen Situation der Rechtsuchenden orientierende Betrachtung des Einzelfalls zugunsten einer generalisierenden Betrachtung dahingehend aufgegeben werden, ob rational denkende Rechtsuchende ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würden. Denn letztlich erscheint es nicht angebracht, dass eine Person nur deshalb, weil sie im Vergleich zu einer anderen Person wirtschaftlich bessergestellt ist, von der Vereinbarung eines Erfolgshonorars abgehalten wird. Dies gilt vor allem, wenn alle anderen Aspekte des Falles gleichliegen und insbesondere eine Risikoabwägung zu dem Ergebnis führt, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sachgerecht wäre. In diesem Fall ist es nicht sachgerecht, die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars ausschließlich deshalb zu verwehren, weil die oder der Rechtsuchende die Risiken eines verlorenen Rechtsstreits wirtschaftlich etwas besser verkraften könnte. Denn die bei einem verlorenen Prozess drohenden Kosten sind für beide Personen im Ergebnis gleich. Während sich durch diese Neuregelung der Zugang zum Recht für eine Personengruppe nachhaltig verbessert, sind die Auswirkungen der Neuregelung auf die mit den Beschränkungen des Erfolgshonorarverbots verfolgten Ziele nur gering.

Zu Satz 2

§ 4a Absatz 1 Satz 2 RVG-E übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 4a Absatz 1 Satz 3 RVG. Es erfolgt lediglich eine geringfügige Anpassung daran, dass durch die vorgesehene Änderung in § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG-E die im bisherigen Satz 1 geregelte Ausnahme vom Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars künftig in Satz 1 Nummer 3 verortet ist. § 4a Absatz 1 Satz 2 RVG soll deshalb künftig auch nur den Fall des Satzes 1 Nummer 3 in Bezug nehmen, da sein Inhalt lediglich für die Beurteilung des Einzelfalls nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E maßgeblich ist. Für die Ausnahmefälle nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RVG-E ist die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, dagegen ohne Relevanz.

Zu Absatz 2

§ 4a Absatz 2 RVG-E übernimmt grundsätzlich die Regelung des § 4a Absatz 1 Satz 2 RVG, nach der keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung für den Fall eines Misserfolgs nur dann vereinbart werden darf, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

Durch die Neufassung des § 4a Absatz 2 RVG-E soll dabei künftig zugleich klargestellt werden, dass die dort vorgesehene Ausgestaltung der Vereinbarung von Erfolgshonorarvereinbarungen im Misserfallsfall nicht nur in gerichtlichen Angelegenheiten, sondern auch in außergerichtlichen Tätigkeiten gilt. Der Wortlaut der bisherigen Regelung des § 4a Absatz 1 Satz 2 RVG bezieht sich lediglich auf gerichtliche Verfahren. Infolgedessen ist derzeit umstritten, ob in außergerichtlichen Angelegenheiten eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren nach § 49b Absatz 1 BRAO im Misserfallsfall nur zulässig ist, soweit dies nach § 4 Absatz 1 RVG erlaubt ist, oder ob die Regelung des § 4a Absatz 1 Satz 2 RVG jedenfalls analog auch auf außergerichtliche Angelegenheiten anzuwenden ist (so Kilian in: Henssler/Prütting/Kilian, BRAO, 5. Auflage 2019, § 49b BRAO, Rn. 40; vergleiche dazu im Übrigen Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Auflage 2019, Rn. 10a). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein vollständiger Gebührenverzicht, den § 4a Absatz 1 Satz 2 RVG bei entsprechender Erhöhung der gesetzlichen Vergütung im Erfolgsfall erlaubt, nach § 4 Absatz 1 RVG wohl ausgeschlossen wäre. Denn ein vollständiger Verzicht dürfte in keinem Fall in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts stehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/11472, S. 49; Kilian, a. a. O., Rn. 35; Schäfer/Kleen/Riegler, NJW 2015, S. 3404, 3407). Im Ergebnis erscheint es jedoch weder erforderlich noch angemessen, Erfolgshonorare in außergerichtlichen Angelegenheiten stärker zu beschränken als in gerichtlichen Angelegenheiten. Durch die vorgesehene Regelung wird somit auch in außergerichtlichen Angelegenheiten eine „no win no fee“-Vereinbarung ermöglicht, wenn zum Ausgleich im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Ob der Zuschlag angemessen ist, ist wie bisher zu beurteilen (vergleiche hierzu bereits Bundestagsdrucksache 16/8384, S. 11). Die Beschränkung dient in diesem Umfang den bereits zuvor genannten, das Verbot der Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren grundsätzlich rechtfertigenden Zwecken.

Angelegenheiten nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E werden von der Regelung ausgenommen. In diesem Bereich wird durch § 4 Absatz 1 und 2 RVG-E gewährleistet, dass die Vergütungsvereinbarung grundsätzlich keinen Beschränkungen unterliegt. Solche Beschränkungen sollen auch im Rahmen des Erfolgshonorars nicht bestehen. Um einen kohärenten Gleichlauf der Beschränkungen zu gewährleisten stellt § 4a Absatz 2 RVG-E klar, dass die bisherige Beschränkung des § 4a Absatz 1 Satz 2 RVG nicht für Erfolgshonorarvereinbarungen gilt, bei

denen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte lediglich Inkassodienstleistungen erbringen, die auch registrierten Inkassodienstleistern erlaubt sind.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4a RVG sollen durch einen neu gefassten Absatz 3 ersetzt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die derzeit nach Absatz 3 Satz 2 bestehende Pflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar einen Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat, soll an die Änderung in § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO-E angepasst werden. Da künftig in Fällen, in denen ein Erfolgshonorar nach dem neuen § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RVG-E vereinbart wird, prinzipiell auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Kostenübernahme bestehen soll, soll die Vereinbarung über das Erfolgshonorar nach der Nummer 2 nunmehr eine Angabe dazu enthalten, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll. Es ist mithin schriftlich niederzulegen, ob und in welchem Umfang eine Kostenübernahme durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt erfolgen soll und inwiefern dieser Umstand bei den Konditionen der Vergütungsvereinbarung berücksichtigt wurde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Absatz 3 Satz 1.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Nummer 1 und soll in Bezug auf seinen bisherigen Anwendungsbereich unverändert bleiben. Allerdings soll die Bestimmung anders als die Nummern 1 bis 3 auf die in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RVG-E genannten Fälle, in denen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars künftig über die bisherigen Fälle hinaus möglich sein soll, nicht anwendbar sein. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Nummer 1 wird von der Rechtsanwaltschaft als sehr aufwändig kritisiert. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass die entstehende Vergütung oft nur schwer zu bestimmen sei, da häufig nicht hinreichend abgeschätzt werden könne, wie ein Verfahren im Einzelnen verlaufen wird. Schließlich wird geltend gemacht, dass die Vorgabe im Nachhinein zum Streit darüber führen könne, ob die Darlegungen in der Vereinbarung ausreichend waren. Deshalb soll die Vorschrift für die beiden neuen Fallgruppen, die zum Ziel haben, dass Erfolgshonorare künftig einfacher vereinbart werden können, nicht übernommen werden.

Dies geht einher mit dem Ziel, künftig eine möglichst weitgehende Kohärenz zwischen den Vorgaben für die Rechtsanwaltschaft und denen für Inkassodienstleister herzustellen, da das RDG keine entsprechenden Verpflichtungen enthält. In Bezug auf den Fall des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG-E erscheint sie zudem entbehrlich, weil die gesetzliche Vergütung zum einen nicht übermäßig hoch ist und zum anderen deren Höhe für die Entscheidung der Mandanten, eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren, häufig keine wesentliche Bedeutung haben wird. In diesen Fällen wird deren Entscheidung vielmehr regelmäßig hauptsächlich davon abhängen, ob die erfolgsbasierte Vergütung ihren Vorstellungen entspricht. Im Fall des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RVG-E ist zu berücksichtigen, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten die Vergütung ohnehin weitgehend frei vereinbart werden kann und der gesetzlichen Vergütung in diesem Zusammenhang daher keine wesentliche Bedeutung zukommt.

Im Fall des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E soll demgegenüber an der bisherigen Regelung festgehalten werden. In diesen Fällen handelt es sich um die gerichtliche Vertretung in Angelegenheiten mit einem höheren Streitwert und demzufolge in bedeutenderen Verfahren. In diesen erscheint es angemessen, dem Auftraggeber wie bisher die Alternativen zur erfolgsbasierten Vergütung zu verdeutlichen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 4b RVG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Inhalts des § 4a Absatz 2 RVG in § 4a Absatz 3 Nummer 1 und 4 RVG-E durch Nummer 4.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Die Änderungen basieren auf der nach den Artikeln 1 und 10 des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) am 1. Oktober 2021 in Kraft tretenden Fassung des RDG, da die vorliegenden Änderungen nach Artikel 9 nicht vor dem 1. Oktober 2021 in Kraft treten werden.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen der Änderung der Überschrift des § 13a RDG und des neu einzufügenden § 13f RDG-E ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 RDG)

Mit den umfangreichen Geschäftsmodellen der Legal-Tech-Unternehmen ist in der Praxis die Frage akut geworden, welche Tätigkeiten (noch) dem Begriff der Inkassodienstleistung zuzuordnen sind. Durch die Ergänzung der Legaldefinition wird klargestellt, dass die Tätigkeiten der Prüfung der Berechtigung der Forderung und die Beratung des Auftraggebers vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind, solange und soweit sie sich auf die Einziehung einer konkreten Forderung beziehen. Damit wird die zum Teil bereits seit längerem bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs auch im Wortlaut des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E nachvollzogen (vergleiche unter anderem die in Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 27, zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Im Übrigen soll mit der Ergänzung aber auch verdeutlicht werden, dass weitergehende Tätigkeiten, auch wenn sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung stehen, nicht mehr unter den Begriff der Inkassodienstleistung gefasst werden können, wenn sie sich nicht auf die Einziehung der im konkreten Fall gegenständlichen Forderung beziehen. Dieses Verständnis weicht in Teilen von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Verfahren Lexfox ab, das den Begriff der Inkassodienstleistung selbst – seiner Auffassung nach in Übereinstimmung mit den Intentionen des Gesetzgebers bei Erlass des RDG – als entwicklungs offen angesehen hat (BGH, Urteil vom 27.11.2019, ZR VIII 285/18, Rn. 133 – juris). Bei den in der Randnummer 133 des Urteils des Bundesgerichtshofs in Bezug genommenen Stellen, an denen die Begründung zur Einführung des RDG Entwicklungen anspricht, handelt es sich jedoch hauptsächlich um die Entwicklungen, die mit dem RDG – im Vergleich zum vorangegangenen Rechtsberatungsgesetz – nachvollzogen wurden. Eine auch zukünftige Entwicklungs offenheit spricht die Gesetzesbegründung demgegenüber im Wesentlichen nur an einer Stelle an, und zwar dort, wo ausgeführt wird, dass sich auch zukünftig neue Dienstleistungsberufe entwickeln werden und deshalb die Frage, welche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen zu solchen Berufen zulässig sind, nicht abschließend beantwortet werden könne (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 52).

Nach dem vorstehend zugrunde gelegten Verständnis dürfte es daher mit der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch möglich sein, den durch die dortige Klägerin eingesetzten Mietpreisrechner, die von der Klägerin erhobene Rüge nach § 556g Absatz 2 BGB sowie den von der Klägerin gegenüber der beklagten Vermieterin geltend gemachten Auskunftsanspruch nach § 556g Absatz 3 BGB dem Begriff der Inkassodienstleistung zuzuordnen, da diese Maßnahmen unmittelbar auf eine bestimmte, im Folgenden in dem Verfahren geltend gemachte Forderung bezogen waren (vergleiche BGH, a. a. O., Rn. 147 ff.). Demgegenüber erscheint die Zuordnung der vom Bundesgerichtshof teilweise als „Hilfsmaßnahmen“ bezeichneten Tätigkeiten zur Inkassodienstleistung, nämlich die Aufforderung in dem Rügeschreiben, künftig nicht mehr die als überhöht gerügte Miete zu verlangen und die (möglicherweise erfolgte) Rechtsberatung zur künftigen Mietzahlung unter Vorbehalt (BGH, a. a. O., Rn. 162, 163), als eher zu weitgehend. Die Zulässigkeit derartiger Tätigkeiten sollte vielmehr, entsprechend der bisherigen Systematik des RDG, am Maßstab des § 5 Absatz 1 RDG im Hinblick darauf gemessen werden, ob sie als Nebenleistung zu der hauptsächlich erbrachten Inkassodienstleistung zulässig sind.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4 RDG)

Die Änderung des § 4 RDG dient der Klarstellung und Konkretisierung des Anwendungsbereichs der Norm. Mit der Einführung von Satz 2, verbunden mit den weiteren Informationspflichten in § 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-

E, sollen Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Vorschrift beseitigt werden und für Inkassodienstleister mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Mit der Vorschrift soll deutlich gemacht werden, dass lediglich der Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrags, der auch Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer enthält, nicht schon per se den Schluss zulässt, dass eine ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung konkret gefährdet ist. Dass Prozessfinanzierer wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgen, begründet noch nicht für sich genommen, dass diese Interessenverfolgung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtssuchenden auch kollidieren müssen. Gerade in Fällen, in denen ein prinzipieller Gleichlauf der Interessen von Prozessfinanzierern, Inkassodienstleistern und Rechtssuchenden besteht, scheint eine konkrete Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht unbedingt naheliegend.

Von § 4 Satz 1 RDG-E – und damit mittelbar von der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB –sollen daher solche Fälle nicht erfasst werden, in denen sich der Einfluss von Dritten auf die bloß passive Bereitstellung finanzieller Mittel beschränkt und der Dritte aufgrund der Berichtspflichten lediglich über die aktuelle Lage informiert wird.

Stehen prozessfinanzierenden Dritten über reine Informationsrechte hinaus auch Einflussmöglichkeiten zu, ist wie bisher für jeden Einzelfall durch Würdigung aller wesentlichen Umstände zu bestimmen, ob eine konkrete Gefährdung im Sinne von § 4 Satz 1 RDG-E vorliegt. In diesem Kontext ist künftig auch § 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-E zu beachten, wonach Verbraucherinnen und Verbraucher über die mit prozessfinanzierenden Dritten getroffenen Vereinbarungen und insbesondere über die gegenüber den Dritten bestehenden Verpflichtungen des Inkassodienstleisters zu informieren sind. Die letztgenannte Regelung soll dabei auch dazu dienen, in Fällen, in denen lediglich eher theoretische oder unbedeutende Einflussmöglichkeiten denkbar erscheinen, nicht stets einen Verstoß gegen § 4 RDG annehmen zu müssen, sondern die Entscheidung, ob solche Risiken eingegangen werden sollen, den (informierten) Rechtssuchenden überlassen zu können. Die Informationspflichten des § 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-E sollen § 4 Satz 1 RDG-E, der eine inhaltliche Kontrolle der Rechtsdienstleistungen am Maßstab des Verbraucherschutzes erlaubt, dabei aber lediglich flankieren. Denn allein die Information des Verbrauchers über die Einschaltung des Prozessfinanzierers wird diesem keinen hinreichenden Schutz garantieren, sofern nicht die Einflussmöglichkeiten wie dargelegt eher theoretisch oder inhaltlich unbedeutend sind. Konkrete Gefährdungen sind insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn Prozessfinanzierer und Schuldner der Forderung persönlich, rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, zum Beispiel durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, gemeinsame Muttergesellschaften oder personelle Verflechtungen. Zudem können Gefährdungen vorliegen, wenn der Prozessfinanzierer mit dem Schuldner außergerichtliche Verhandlungen führen darf oder der Prozessfinanzierer Vetorechte im Hinblick auf Verfahrenshandlungen hat, wie zum Beispiel bei einem (prozessualen oder materiellen) Vergleichsabschluss oder bezüglich der Einreichung der Klage.

Da es sich beim Prozessfinanzierungsvertrag nicht um einen eigens bestimmten Vertragstypus handelt, ist unter dem Begriff jeder Vertrag zu verstehen, mit dem ein Dritte sich verpflichtet, Rechtsdienstleistern Mittel zukommen zu lassen, um Verfahren für Rechtssuchende durchzuführen. Berichtspflichten können sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 5 Absatz RDG-E)

Der neu vorgesehene § 5 Absatz 1 Satz 3 RDG-E soll (im Anschluss an die Ausführungen in der Begründung zu § 2 RDG-E) der Verdeutlichung dienen, dass sich die Prüfung, welche im Zusammenhang mit Inkassodienstleistungen vorgenommenen Rechtsdienstleistungen zulässig sind, an den gesetzlichen Vorgaben des § 5 Absatz 1 RDG zu orientieren hat. Inhaltlich enthält er damit jedoch keine Neuerungen, sondern stellt er nur das vom Gesetzgeber bereits Gewollte auch im Gesetzestext klar. Insoweit ist auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Einführung des RDG zu verweisen (Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 64), in denen (dort am Beispiel der Rentenberaterinnen und Rentenberater) dargelegt wurde, dass auch nach § 10 RDG registrierte Personen nach § 5 Absatz 1 RDG Nebenleistungen erbringen können, wenn diese den dort normierten Kriterien unterfallen. Dies ist auch in der Literatur (beispielsweise auch im Hinblick auf Steuerberaterinnen und Steuerberater) anerkannt (vergleiche Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Auflage 2015, § 5 RDG, Rn. 43; Krenzler, RDG, 2. Auflage 2017, § 5 RDG, Rn. 95, 105 ff.).

Zu Nummer 5 (Änderung des § 13 RDG-E)

Zu Buchstabe a

Durch den neu einzufügenden § 13 Absatz 2 RDG-E wird die Prüfungspflicht der zuständigen Behörde im Registrierungsverfahren ausdrücklich auf die Vereinbarkeit der beantragten Inkassoerlaubnis mit dem Begriff der

Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG erstreckt. Antragsteller haben künftig Informationen beizubringen, die die Prüfung ermöglichen, ob eine Registrierung im Bereich Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG vorgenommen werden kann und ob auch gegebenenfalls benannte weitere Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung nach § 5 Absatz 1 RDG-E aufgrund einer Registrierung im Bereich Inkassodienstleistungen erbracht werden dürfen. Die Änderung ist erforderlich, damit Zweifel über die Vereinbarkeit der Tätigkeit der Antragsteller mit der Erlaubnis möglichst nicht erst Gegenstand eines zivilrechtlichen Erkenntnisverfahrens sind. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich der durch den Erlaubnisvorbehalt bezweckte Verbraucherschutz gegen die Verbraucherinnen und Verbraucher wendet, weil sie zum Beispiel bei einer inzwischen verjährten Forderung einen im Ausgang ungewissen Prozess gegen den Inkassodienstleister oder dessen Berufshaftpflichtversicherer anstrengen müssten. Die Erweiterung schafft zudem für Inkassodienstleister mehr Sicherheit, dass sie die in der Registrierung angegebenen Tätigkeiten in der Regel auch erbringen dürfen. Schließlich wird das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Erlaubnis gefördert. Denn die Registrierung ist ein Verwaltungsakt, der mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam wird. Mit der Registrierung wird festgestellt, dass im Umfang des Antrags eine Registrierung vorgenommen worden ist.

Die erweiterten Anzeigepflichten haben allerdings nicht zur Folge, dass die Erbringung eventueller Nebenleistungen erlaubnispflichtig wird. Sie sollen der Aufsichtsbehörde lediglich die Möglichkeit geben, auf ihre rechtliche Bewertung hinzuweisen (vergleiche dazu nachfolgend unter Buchstabe b). Zugleich sollen sie die registrierte Person davor schützen, sich unvermittelt denjenigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde ausgesetzt zu sehen, die diese im Fall der unbefugten Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen zu veranlassen hat und die bis zum Widerruf der Registrierung nach § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG führen können.

Wollen bereits registrierte Inkassodienstleister künftig Dienstleistungen auf weiteren, der Aufsichtsbehörde noch nicht bekannten Rechtsgebieten erbringen oder neue der Aufsichtsbehörde unbekannte Nebenleistungen in ihr Angebot aufnehmen, haben sie solche Änderungen den Aufsichtsbehörden mitzuteilen (vergleiche dazu nachfolgend unter Buchstabe d).

Zu Satz 1

Satz 1 sieht vor, dass Antragsteller einem Antrag auf Registrierung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen haben. Die Tätigkeiten sind derart zu beschreiben, dass eine Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E und des § 5 Absatz 1 RDG-E möglich ist. Die Darstellung muss daher möglichst konkret die Leistungen beschreiben, die für die Rechtssuchenden erbracht werden sollen. Dies erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, also neben der eigentlichen Forderungseinziehung (zum Beispiel Mahn- und Beitreibungstätigkeiten) unter anderem im Hinblick auf § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E auch auf die Art und Weise, den Umfang und den Zeitpunkt der rechtlichen Beratung und Forderungsprüfung. Die Aufsichtsbehörde muss dann prüfen, ob die beabsichtigte Tätigkeit – unter Beachtung der für registrierte Inkassodienstleister prinzipiell bestehenden Befugnis zu umfassender und substantieller rechtlicher Beratung und Forderungsprüfung (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 20.2.2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, S. 1190; BGH, Urteil vom 14.11.2006 - XI ZR 294/05, BGHZ 170, 18, Rn. 27) – nach Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der erforderlichen Rechtskenntnisse von einer Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen gedeckt ist. Aus der Darstellung sollte sich zudem ergeben, ob die Tätigkeit schwerpunktmäßig eine außergerichtliche oder eine gerichtliche Geltendmachung der jeweiligen Forderungen der Rechtssuchenden erfordern wird, soweit dies für den Antragsteller zum Zeitpunkt der Registrierung absehbar ist. Der Prüfungsrahmen wird mit der Inbezugnahme von § 5 Absatz 1 RDG-E auf Tätigkeiten erweitert, die vom Antragsteller als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbracht werden. Hierbei handelt es sich um alle Tätigkeiten, die sich nicht als Teil der Forderungseinziehung, Prüfung der Berechtigung der Forderung oder als rechtliche Beratung mit Bezug zur Forderungseinziehung darstellen. Der Antragsteller wird verpflichtet, der zuständigen Behörde ein vollständiges Bild der angestrebten Tätigkeit zu vermitteln, damit sie die angestrebte Tätigkeit anhand der Maßstäbe des § 2 Absatz 2 Satz 1 und des § 5 Absatz 1 RDG-E prüfen kann. Es kann zweckmäßig sein, dass der Antragsteller seiner Darstellung – soweit bereits vorliegend – auch die künftig verwendeten Vertragsunterlagen beifügt oder diese später nachreicht.

Zu Satz 2

Satz 2 konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Darstellung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 gibt vor, dass Antragsteller angeben müssen, auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden. Es genügt die Angabe des Rechtsgebiets, aus dem sich die Forderungen ergeben werden, wie zum Beispiel Mietrecht, Darlehensrecht, Versicherungsrecht. Diese Angaben sind erforderlich, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob eine Ablehnung der Registrierung aufgrund mangelnder Sachkunde in Betracht zu ziehen ist oder ob der Antragsteller durch zusätzliche Nachweise seine Sachkunde in diesem Bereich darzulegen hat (vergleiche dazu auch die Änderung in § 2 Absatz 1 der Rechtsdienstleistungsverordnung in der Entwurfsfassung – RDV-E). Die Prüfung soll anhand der Bedeutung und Komplexität der Rechtsmaterie unter Berücksichtigung des beabsichtigten Umfangs der Tätigkeit erfolgen. Die Berücksichtigung des Rechtsgebiets im Registrierungsverfahren ist geboten, um den Schutzzweck des RDG, vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, zu verwirklichen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind diejenigen Tätigkeiten darzustellen, die gegebenenfalls als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung für die Rechtsuchenden erbracht werden sollen. Damit soll der zuständigen Behörde am Maßstab des § 5 Absatz 1 RDG-E eine Prüfung ermöglicht werden, ob die beabsichtigten Tätigkeiten von einem registrierten Inkassodienstleister erbracht werden dürfen.

Wie auch bei anderen beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten, bei denen Rechtsdienstleistungen nach § 5 Absatz 1 RDG erlaubt sind, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, sind auch im Bereich der Forderungseinziehung Nebenleistungen denkbar, die noch dem Tätigkeitsbild der Forderungseinziehung zugeordnet werden können. Deshalb hat sich eine Bewertung an den in § 5 Absatz 1 RDG genannten Kriterien orientieren, nach denen das Vorliegen einer Nebenleistung nach deren Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen ist, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Vor allem die in § 5 Absatz 1 Satz 2 RDG genannten Kriterien „Inhalt“ und „Umfang“ erlauben es der zuständigen Behörde, im Registrierungsverfahren zu prüfen, ob mit Blick auf die Sachkunde des Antragstellers die Erbringung der angegebenen Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung zulässig ist. Die Zulässigkeit kann dabei zu verneinen sein, wenn die Rechtsdienstleistungen eine besondere Vertraulichkeit oder eine – gegebenenfalls strafrechtlich bewehrte – Verschwiegenheit erfordern oder wenn die vom Antragsteller dargestellte Rechtsdienstleistung komplexe rechtliche Erwägungen notwendig macht und deshalb die „volle Kompetenz eines Rechtsanwalts“ (vergleiche BGH, Urteil vom 6.10.2011, I ZR 54/10, Rn. 33 – juris) zum Schutz der Rechtsuchenden erforderlich ist. Ferner kann zu berücksichtigen sein, ob durch das angebotene Vergütungsmodell in Form eines Erfolgshonorars wichtige Belange des Rechtsuchenden oder der Allgemeinheit beeinträchtigt würden, wie dies bei der Durchsetzung erb- und familienrechtlicher Ansprüche (zum Beispiel Unterhaltsansprüchen) in der Regel der Fall sein wird.

Die Anzeigepflicht erfasst vor allem auch alle weiteren Tätigkeiten und Leistungen, die dem Interesse der Rechtsuchenden an der Forderungseinziehung dienlich sind, insbesondere auch solche, die von dem herkömmlichen Bild der Inkassotätigkeit, also vor allem Mahn- und Betreibungstätigkeiten, abweichen. Die Darstellungspflicht erstreckt sich somit auch auf die Vornahme von Hilfsmaßnahmen und die Durchsetzung von Hilfsansprüchen, die die Forderungseinziehung tatsächlich oder rechtlich erleichtern oder ermöglichen. Wo dies zweckmäßig und sachlich ausreichend erscheint, dürfte der Antragsteller seiner Darstellungspflicht schon dadurch nachkommen, dass er die rechtliche Materie angibt und in seiner Darstellung pauschal auf die in Betracht kommenden rechtlichen Handlungen hinweist.

Zu Buchstabe b

Handelt es sich bei den nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RDG-E anzugebenden Tätigkeiten nach Auffassung der zuständigen Behörde um unzulässige Nebenleistungen zu einer Inkassodienstleistung, ist dies dem Antragsteller nach § 13 Absatz 3 Satz 5 RDG-E spätestens mit der Entscheidung über die Registrierung mitzuteilen. Die Feststellung der Unzulässigkeit einer Nebenleistung durch die zuständige Behörde kann sich bei mehreren angegebenen Nebenleistungen auch auf bestimmte Nebenleistungen beschränken. Gegen die für ihn nachteilige Entscheidung kann der Antragsteller verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Erbringt der registrierte Inkassodienstleister dennoch als unzulässig bewertete Nebenleistungen, kann die zuständige Behörde dies nach § 13e Absatz 2 Satz 2 RDG untersagen. Ein Verstoß gegen eine solche Untersagungsverfügung kann – unter den Voraussetzungen des § 13e Absatz 2 Satz 3 RDG („erheblicher oder wiederholter Verstoß“) – als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG). Schließlich riskiert der Inkassodienstleister bei einer Erbringung unzulässiger Nebenleistungen auch den Widerruf seiner Registrierung nach § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d

Inkassodienstleister müssen die zuständige Behörde nach dem neuen § 13 Absatz 5 Satz 1 RDG-E künftig auch informieren, wenn sie Tätigkeiten auf solchen Rechtsgebieten erbringen wollen, die sie der zuständigen Behörde nicht bereits früher (insbesondere im Rahmen von Mitteilungen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 RDG-E oder § 7 Satz 2 Nummer 1 RDGEG-E) mitgeteilt hatten. Gleiche Mitteilungspflichten gelten nach § 13 Absatz 5 Satz 2 RDG-E, wenn neue Tätigkeiten erbracht werden sollen, die Nebenleistungen im Sinne des § 5 Absatz 1 RDG darstellen könnten. Die zuständige Behörde ist dann verpflichtet zu prüfen, ob und wie sich diese Tätigkeiten auf die für die Inkassodienstleistung erforderliche Sachkunde beziehungsweise die Zulässigkeit von Nebenleistungen nach § 5 Absatz 1 RDG auswirken. Gegebenenfalls muss sie die notwendigen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen einleiten.

Dabei hat die zuständige Behörde im Fall von Nebenleistungen, die sie als von der Befugnis zur Inkassodienstleistung nicht mehr gedeckt ansieht, dem Inkassodienstleister zunächst nach § 13 Absatz 5 Satz 3 RDG-E ihre Rechtsauffassung mitzuteilen. Diese Mitteilung sollte so zeitnah wie möglich erfolgen; als Maximalfrist sind zwei Monate vorgesehen. Die Regelung entspricht von ihrem Charakter der künftigen für den Fall der Erstregistrierung geltenden Mitteilungspflicht nach § 13 Absatz 3 Satz 5 RDG-E. Zu den Folgen, die es haben kann, wenn Nebenleistungen trotz einer solchen Mitteilung erbracht werden, kann deshalb auch auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

Wird die Ergänzungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, soll dies nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 RDG-E künftig eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Beharrliche Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sollen künftig nach § 14 Satz 1 Nummer 1 RDG-E einen Widerrufsgrund darstellen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 6 (Änderung der Überschrift zu § 13a RDG)

Die Überschrift ist zur Abgrenzung des Gegenstands des § 13a RDG zu demjenigen des neuen § 13f RDG-E anzupassen, da § 13f RDG-E Darlegungs- und Informationspflichten enthält, die für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erfüllen sind.

Zu Nummer 7 (Einfügung des § 13f RDG-E)

Aus der Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ihre Forderungen von einem Inkassodienstleister durchsetzen lassen wollen, ist eine möglichst umfassende Information über das Geschäftsmodell der Anbieter und die für sie mit einem Vertragsschluss möglicherweise verbundenen Risiken unerlässlich. Die derzeit in § 13a RDG geregelten Darlegungs- und Informationspflichten sind gegenüber Forderungsschuldnern zu erbringen und daher auf die hier fragliche Konstellation, bei der Verbraucherinnen und Verbraucher als Forderungsgläubiger auftreten, nicht übertragbar.

Die Norm dient dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, die als Auftraggeber die Dienste von Inkassodienstleistern in Anspruch nehmen. Hierzu sollen Informationspflichten geschaffen werden, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte Bewertung der Dienstleistung von Inkassodienstleistern zu ermöglichen. Ziel ist es, die Vergleich- und Bewertbarkeit von Inkassodienstleistungen zu fördern.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden neue vorvertragliche Informationspflichten für Inkassodienstleister bestimmt. Die Vorschrift findet Anwendung im Verhältnis zwischen Inkassodienstleistern sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Mit dem Begriff „Verbraucher“ wird auf die Legaldefinition in § 13 BGB verwiesen.

Die Informationen müssen der Verbraucherin oder dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen daher so dargestellt werden, dass sie von durchschnittlich verständigen Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne unzumutbaren Aufwand aufgefunden und ohne rechtliche Beratung verstanden werden können. Soweit ein Hinweis oder eine Information zugleich Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung, das heißt in der Praxis wohl zumeist von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist, kann die Informationspflicht auch durch die Darstellung in den Vertragsunterlagen erfüllt werden. Eine doppelte Information muss nicht erteilt werden. In diesem Fall ist jedoch auf eine besonders deutliche und sorgfältige Gestaltung der Informationserteilung zu achten. Der Inkassodienstleister darf die Art der Darstellung der Informationen auch dem von ihm und seinen Kundinnen und Kunden gewählten Kommunikations- und Vertriebsweg entsprechend gestalten, vorausgesetzt, der Zugang zu den Informationen wird leicht erkennbar zur Verfügung gestellt. So dürfte es beispielsweise auf einer Website genügen, wenn die erforderlichen detaillierten Informationen hinreichend deutlich, leicht zugänglich und verständlich über einen Link erteilt werden oder in einem leicht einsehbaren und ohne weiteres auffindbaren Bereich zu häufig gestellten Fragen (FAQ). Erforderlich ist dann aber zumindest, dass die Kundinnen und Kunden vor Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie Informationen zu den jeweiligen Themenbereichen – das heißt Erfolgshonorar (Nummer 1), Prozessfinanzierung (Nummer 2), Vergleichsschluss (Nummer 3) und Aufsichtsbehörde (Nummer 4) – unter dem jeweiligen Link beziehungsweise den FAQ finden.

Die Informationen müssen den Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Abgabe ihrer Vertragserklärung, das heißt ihrer auf dem Abschluss des Inkassoovertrags gerichteten Willenserklärung, zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen so rechtzeitig erteilt werden, dass sie ihren Zweck erfüllen können.

Die Informationspflichten in § 13f RDG-E treten zusätzlich neben die sich gegebenenfalls bereits aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere aus § 312d BGB und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV), ergebenden Informationspflichten.

Auf beharrliche Verstöße gegen die Informationspflichten kann die zuständige Behörde nach § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG-E mit dem Widerruf der Registrierung reagieren. Anspruchsberechtigte Stellen nach § 3 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) können im Interesse des Verbraucherschutzes die Einhaltung der Informationspflichten durch die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüchen nach § 2 UKlaG durchsetzen.

Zu Nummer 1

Inkassodienstleister werden für Verbraucherinnen und Verbraucher häufig auf Grundlage eines Erfolgshonorars tätig. Dieses Modell hat für sie den Vorteil, dass sie das Risiko einer kostenverursachenden, aber fruchtlosen und damit das aktuelle Vermögen schädigenden Rechtsverfolgung ausschließen. Gleichzeitig verzichten Kundinnen und Kunden durch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aber auf die vollständige Kompensation ihrer Schäden oder auf Entschädigungszahlungen, die ihnen gesetzlich zustünden.

Mit den in Nummer 1 normierten Pflichten soll gewährleistet werden, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher auch der Nachteile eines Erfolgshonorars bewusst sind und in Kenntnis der wesentlichen Bemessungsgrundlagen eine informierte Entscheidung treffen können. Die in Nummer 1 normierten Informationen sind zu erteilen, wenn der Inkassodienstleister seine Leistung gegen ein Erfolgshonorar anbietet. Der Begriff des Erfolgshonorars entspricht demjenigen in § 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO. Es werden daher alle Vereinbarungen erfasst, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Inkassodienstleisters abhängig gemacht wird oder nach denen der Inkassodienstleister einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält. Damit liegt ein Erfolgshonorar auch dann vor, wenn der Inkassodienstleister eine Kombination aus Festvergütung und Erfolgshonorar anbietet oder sich im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses laufend vergüten lässt und dies mit einer erfolgsbezogenen Vergütung verbindet.

Zu Buchstabe a

Die Hinweispflicht auf andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, sich die Vor- und Nachteile einer mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars verbundenen Forderungsdurchsetzung bewusst zu machen. Dazu wird mit Buchstabe a bestimmt, dass Inkassodienstleister Verbraucherinnen und Verbraucher auf andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung hinzuweisen haben, insbesondere auf solche, die eine vollständige Kompensation erwarten lassen. Hierfür genügen allerdings allgemeine Hinweise insbesondere darauf, dass auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe im Wege einer festen Vergütung besteht, die im Erfolgsfall eine vollständige Kompensation ermöglicht, im Misserfolgsfall dagegen zur Tragung der Kosten verpflichtet. Dabei wird auch die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe einzubeziehen sein. Ferner wird auch auf die Möglichkeiten zur Teilnahme an einer Verbandsklage hinzuweisen sein. Sofern für die Ansprüche, deren Durchsetzung der Inkassodienstleister verspricht, die Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister für eine Musterfeststellungsklage nach § 608 ZPO in Betracht kommt, sollen Inkassodienstleister Verbraucherinnen und Verbraucher auch hierauf hinweisen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher hilfreich können gegebenenfalls auch Hinweise auf Hilfe durch Verbraucherschutzverbände und Schlichtungsstellen sein. Durch diese Informationen sollen sie in die Lage versetzt werden, sich gegebenenfalls über die anderen Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung selbständig weitere Informationen zu beschaffen, um dann eine fundierte Entscheidung über die Art und Weise der Forderungsdurchsetzung treffen zu können. Eine detaillierte Darlegung aller denkbaren rechtlichen Unterstützungen kann dagegen nicht Aufgabe eines Inkassodienstleisters sein. Die Vorschrift orientiert sich daran, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Mandanten, die die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Erwägung ziehen, über alternative Möglichkeiten aufklären müssen (vergleiche § 4a Absatz 3 Nummer 4 RVG-E).

Zu Buchstabe b

Buchstabe b bestimmt besondere Informationspflichten im Hinblick auf das Erfolgshonorar als der von der Verbraucherin oder dem Verbraucher geschuldeten Leistung. Die Norm verpflichtet Inkassodienstleister anzugeben, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll und entspricht damit der für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltenden Regelung in § 4a Absatz 2 Nummer 1 RVG-E (vergleiche Artikel 2 Nummer 4). Zum einen ist die vereinbarte Höhe des Erfolgshonorars anzugeben. Zum anderen ist gegebenenfalls auch anzugeben, dass und wie die Höhe des Erfolgshonorars vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängig ist. Dies dürfte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Inkassodienstleister die Höhe des Erfolgshonorars von einem bestimmten Verfahrensverlauf oder dem Erreichen bestimmter Zwischenschritte abhängig macht (etwa wenn bei einem ausschließlich außergerichtlichen Vorgehen ein anderes Erfolgshonorar vereinbart sein soll als bei einem anschließenden gerichtlichen Vorgehen). In Fällen dieser Art wäre die Höhe des Erfolgshonorars für die denkbaren Konstellationen verständlich anzugeben.

Zu Buchstabe c

Die Formulierung des Buchstaben c entspricht § 4a Absatz 3 Nummer 2 RVG-E. Zwar dürfte bei den typischen Legal-Tech-Geschäftsmodellen eine vollständige Übernahme der in der Norm genannten Verfahrenskosten die Regel darstellen. Gleichwohl sind auch Vertragsgestaltungen denkbar, bei denen die Verfahrenskosten nicht, nur unter gewissen Voraussetzungen oder nur teilweise vom Inkassodienstleister übernommen werden, weshalb die Verbraucherin oder der Verbraucher für diesen Fall vorher informiert werden muss. Der Regelung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechend ist darüber zu informieren, inwiefern eine Übernahme der Verfahrenskosten bei der Höhe des Erfolgshonorars berücksichtigt wurde.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d bestimmt besondere Informationspflichten im Hinblick auf das Erfolgshonorar als der von der Verbraucherin oder dem Verbraucher geschuldeten Leistung. Die Norm verpflichtet Inkassodienstleister dazu, die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, darzulegen. Bestimmend sind solche Tatsachen und Bewertungen, die der Inkassodienstleister in Bezug auf die von ihm übernommene Durchsetzung der Forderungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern regelmäßig anstellt und die die Höhe des Erfolgshonorars beeinflussen können.

Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten wird in der Regel darauf einzugehen sein, nach welchen allgemeinen Kriterien das Risiko der erfolglosen Forderungseinziehung bemessen wird und welchen Einfluss die Erfolgsaussichten der Forderungsdurchsetzung auf die Honorarhöhe haben. Dabei wird zumeist auch von Bedeutung sein, ob der Inkassodienstleister überhaupt eine Prüfung der Erfolgsaussichten im Einzelfall vornimmt oder ob sich die Höhe des Honorars unabhängig davon bestimmt. Der dem Inkassodienstleister entstehende Aufwand wird sich in der Regel aus demjenigen für die Bearbeitung des Einzelfalls und den Allgemeinkosten (beispielsweise für Datenbanken, Rechtsprüfungen, Verfahrenskosten und anderem) zusammensetzen. Ein wichtiger Faktor kann zudem sein, ob der Inkassodienstleister Ansprüche gebündelt durchsetzt und auf diesem Wege Kosten spart. Zudem zählt zu den anzugebenden Faktoren, ob das Erfolgshonorar die Kosten der Forderungseinziehung auch im Erfolgsfall abdecken muss oder ob dann ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Schuldner besteht. Im letztgenannten Fall werden auch Angaben dazu erforderlich sein, wie die zu erstattenden Kosten bemessen werden und ob sie abgetreten werden. Weitere wesentliche Gründe können vereinbarte Zusatzleistungen der Verbraucherin oder des Verbrauchers an den Inkassodienstleister sein, wie etwa die Abtretung von Zinsansprüchen oder Zahlungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (zum Beispiel bei Abonnementsmodellen) geleistet werden.

Eine detaillierte Bezifferung der einzelnen Einflussfaktoren ist bei allem jedoch nicht erforderlich. Hängt die Höhe des Erfolgshonorars von einer Einschätzung der Erfolgsaussichten ab, dürfte diese Einschätzung in der Regel nicht im Detail wiederzugeben sein. Erforderlich dürfte hingegen ein Hinweis darauf sein, ob die Erfolgsaussichten im Einzelfall geprüft wurden oder ob der Inkassodienstleister insoweit eine pauschale Einschätzung der Erfolgsaussichten zugrunde legt. Die Vorschrift ergänzt die bereits bestehende Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 DL-InfoV. Insgesamt orientiert sie sich wie schon diejenigen in den Buchstaben a und b wiederum an den für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltenden Regelungen, hier in § 4a Absatz 3 Nummer 3 RVG-E.

Zu Buchstabe e

In bestimmten Fällen kann es (insbesondere durch eine Kündigung) zu einer Beendigung des Vertrags zwischen dem Inkassodienstleister und der Verbraucherin oder dem Verbraucher zu einem Zeitpunkt kommen, in dem die vereinbarte Erfolgsbedingung noch nicht eingetreten, jedoch noch möglich ist. Wenn der Vertrag mit dem Inkassodienstleister für diesen Fall vorsieht, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher eine Vergütung für die bisher erbachten Tätigkeiten schuldet oder sich diese Folge aus dem Gesetz ergibt, muss der Inkassodienstleister nach Buchstabe e hierauf hinweisen.

Zu Nummer 2

In bestimmten Fällen kann es für Inkassodienstleister oder Verbraucher wirtschaftlich erforderlich oder zweckmäßig sein, dass das Verfahren durch einen Dritten finanziert wird (zum Beispiel durch gewerbliche Prozessfinanzierer, Banken oder andere). Prozessfinanzierende Dritte haben dann wirtschaftliche Eigeninteressen und könnten daher versucht sein, Einfluss auf den Lauf des Verfahrens zu nehmen, insbesondere durch Vorgaben an den Inkassodienstleister das Verfahren nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Durch § 4 RDG und etwa einschlägige Straftatbestände (§§ 263, 266 des Strafgesetzbuches) werden Rechtsuchende zwar davor geschützt, dass Inkassodienstleister ausschließlich Interessen des wirtschaftlich stärkeren Dritten bedienen und rechtliche Entscheidungen allein zulasten des Rechtsuchenden treffen. Die Grenzen zwischen noch zulässigen und die Rechtsuchenden unzulässig gefährdenden Vereinbarungen zwischen Inkassodienstleistern und prozessfinanzierenden Dritten sind jedoch nur schwer zu ziehen, zumal auch durchaus nachvollziehbare Vereinbarungen unter bestimmten (möglicherweise nur unwahrscheinlichen) Umständen gegebenenfalls zum Nachteil der Rechtsuchenden missbraucht werden könnten. Die Vorschrift in Nummer 2 ergänzt deshalb den durch § 4 RDG und Straftatbestände bestehenden Schutz um zwei Hinweispflichten. Verbraucherinnen und Verbrauchern soll so vor Augen geführt werden, inwieweit Dritte Einfluss auf ihr Verfahren nehmen können und dürfen. Dies soll ihnen ermöglichen, die Angebote von Inkassodienstleistern auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Verbindung mit Prozessfinanzierern zu bewerten. Unter Prozessführung ist das gesamte Verfahren der Forderungseinziehung zu verstehen. Es umfasst daher die außergerichtliche Geltendmachung wie auch die Geltendmachung im gerichtlichen Mahnverfahren und im gerichtlichen Streitverfahren. Damit werden insbesondere auch die Befugnisse von Dritten erfasst, auf außergerichtliche Vergleiche zwischen dem Schuldner und dem Inkassodienstleister hinzuwirken. Nach Nummer 2 ist im Übrigen auch dann ein Hinweis zu erteilen, wenn der Inkassodienstleister die Forderung an den prozessfinanzierenden Dritten zur Sicherheit abtritt.

Zu Nummer 3

In den Fällen einer ihnen erteilten Berechtigung Vergleiche abzuschließen werden den Inkassodienstleistern mit der Nummer 3 weitergehende Informationspflichten auferlegt. Vergleiche führen dazu, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher einen zusätzlichen Anteil der Forderung aufgeben muss. Zugleich können sie Einfluss auf die der Verbraucherin oder dem Verbraucher entstehenden Kosten haben. Die Ablehnung eines Vergleichs kann Auswirkungen auf die weitere Geltendmachung der Forderung haben. Daher ist es erforderlich, dass Verbraucherinnen und Verbraucher über die Voraussetzungen und Folgen eines Vergleichs hinreichend informiert sind.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a muss der Inkassodienstleister die Modalitäten darlegen, nach denen die Verbraucherin oder der Verbraucher Einfluss auf den Abschluss oder den Bestand eines abzuschließenden oder bereits geschlossenen Vergleichs nehmen kann. Davon sind auch besondere Vereinbarungen erfasst, wie zum Beispiel der Fall, dass ein Vergleichskorridor oder ein Mindestvergleichsbetrag vereinbart wird.

Zu Buchstabe b

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sich vor Vertragsschluss Klarheit darüber verschaffen können, welche Folgen die Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung eines Vergleichs haben kann. Hierzu ist vom Inkassodienstleister erstens darzulegen, wie sich die Ablehnung eines Vergleichs auf die Höhe der Vergütung auswirkt und zweitens, wie der Inkassodienstleister im Falle der Annahme oder Ablehnung eines Vergleichs weiter verfährt. Er hat diese Folgen in klarer und verständlicher Weise zu erläutern.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c verpflichtet den Inkassodienstleister dazu, die wirtschaftlichen Folgen eines Vergleichs darzustellen und zu erläutern. Es müssen Angaben dazu erfolgen, welche Kosten bei einem Vergleich entstehen und wie in diesem Fall die Vergütung des Inkassodienstleisters bestimmt wird. Insbesondere ist zu erklären, ob die Kosten für den Vergleich von der Vergütung erfasst sind oder ob sie von der Verbraucherin oder dem Verbraucher ganz oder anteilig zu tragen sind. Falls ein Erfolgshonorar vereinbart wurde, müsste sich ein Hinweis auf die Auswirkungen des Vergleichsschlusses auf die Vergütung zwar bereits aus der Regelung in Nummer 1 Buchstabe d ergeben. Die ausdrückliche Einfügung der Vorschrift ist jedoch erforderlich, um auch solche Fälle zu erfassen, in denen kein Erfolgshonorar vereinbart wurde.

Zu Buchstabe d

Nach Buchstabe d müssen Inkassodienstleister Verbraucherinnen und Verbraucher informieren, wenn sie Forderungen mehrerer Kundinnen und Kunden in einem Verfahren bündeln und diese gemeinsam einem Vergleich zuführen wollen. Die Information hat die Folgen eines solchen Vergleichs für die einzelnen Gläubiger zu umfassen. Die Bündelung mehrerer Forderungen in einem einzelnen Vergleich kann für Inkassodienstleister und für die Parteien des Verfahrens ein hilfreiches Mittel sein, Verfahrenskosten zu senken und den Rechtsstreit zügig zu beenden. In diesen Fällen sind aber häufig nicht alle Forderungen wirtschaftlich äquivalent. Vielmehr können einzelne Forderungen, die als solche gute Aussichten auf Durchsetzung haben, den Vergleichsabschluss zugunsten aller Gläubiger beeinflussen, während solche mit schlechteren Erfolgsaussichten den Vergleichsabschluss zu Lasten aller Gläubiger beeinflussen können. Für einzelne Gläubiger könnte ein Massenvergleich mit festen Quoten daher einerseits vorteilhafte, andererseits aber auch nachteilige ökonomische Folgen haben. Dies könnte bei einer Bündelung von Ansprüchen dazu führen, dass einzelne Kundinnen und Kunden als Zedenten am Risiko partizipieren, das mit der Durchsetzung anderer, aber weniger aussichtsreichen Forderungen verbunden ist (vergleiche LG München I, Urteil vom 7.2.2020, 37 O 18934/17, Rn. 138). Die Vorschrift soll dieser Sonderkonstellation bei außergerichtlichen Vergleichen begegnen. Damit Verbraucherinnen und Verbraucher in diesen Fällen eine bewusste selbständige Entscheidung treffen können, ob sie ihre Forderung ebenfalls zum Gegenstand einer Anspruchs Bündelung machen wollen und damit am Risiko der Durchsetzung der anderen Forderungen partizipieren, müssen Inkassodienstleister künftig auf die möglichen Auswirkungen eines solchen Vorgehens hinweisen. Sie sollen hierbei auch erklären, ob der Anteil an der Vergleichssumme, der der Verbraucherin oder dem Verbraucher zusteht, pauschal bestimmt wird oder anhand der Erfolgsaussichten im Einzelfall.

Zu Nummer 4

Die Regelung in Nummer 4 entspricht vom Rechtsgedanken der Regelung in § 13a Absatz 1 Nummer 8 RDG. Die Inkassodienstleister sind danach verpflichtet, die für sie zuständige Aufsichtsbehörde und den Kontakt zu dieser zu benennen. Damit können Verbraucherinnen und Verbraucher einfach und schnell den Weg zur Aufsicht suchen, wenn sich beim Inkassodienstleister unlauteres Verhalten zeigt.

Zu Absatz 2

Inkassodienstleister soll nach Absatz 2 zudem eine Hinweispflicht für den Fall treffen, dass sie das Zustandekommen des Inkassoauftrags ablehnen. Häufig werden Inkassodienstleister einen Anspruch lediglich schematisch prüfen, da sie vor Annahme eines Auftrags die Forderung in der Regel technisch unterstützt automatisiert prüfen. Zudem lassen sich auch Fehler bei der Prüfung von Seiten der Inkassodienstleister nicht ausschließen. Dies könnte dazu führen, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Rechtsprüfung durch den Inkassodienstleister verlassen und deshalb ihre möglicherweise gegebenen Ansprüche nicht weiterverfolgen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen durch die Hinweise angehalten werden, ihre Rechtsverfolgungsmöglichkeiten gegebenenfalls noch einmal zu prüfen. Deshalb sind die Informationen auch mit der Ablehnung der Beauftragung zu erteilen. Hinsichtlich der Art und Weise der Mitteilung des Hinweises ist auf eine deutliche und für den durchschnittlichen Verbraucher klar erkennbare Gestaltung zu achten. Die Mitteilung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Bei elektronischen, durch E-Mail übermittelten Erklärungen genügt, dass die Empfängerin oder der Empfänger sie speichern und ausdrucken kann.

Zu Satz 1

Inkassodienstleister sollen den wesentlichen Grund für ihre Verweigerung angeben müssen. Damit sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden nachzuvollziehen, woran die Beauftragung gescheitert ist. Die bloße Angabe, dass die Forderungsdurchsetzung aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt wird, genügt nicht. Es ist näher zu konkretisieren, ob die Ablehnung auf einer rechtlichen Prüfung der Angaben der Verbraucherin oder des Verbrauchers beruht und welche rechtliche Wertung der Inkassodienstleister vorgenommen hat oder ob die Ablehnung Folge einer statistischen Auswertung der Erfolgswahrscheinlichkeit ist und damit im Wesentlichen nur auf der Wirtschaftlichkeit der Forderungsdurchsetzung für den Inkassodienstleister beruht. Diese Pflicht zur Konkretisierung des Ablehnungsgrundes auf den abgelehnten Einzelfall ist geboten. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten so Kenntnis darüber, dass eine weitere Verfolgung des Anspruchs gegebenenfalls nicht aussichtslos ist, und können dann prüfen, ob sie ihre Ansprüche anderweitig verfolgen möchten.

Zu Satz 2

Da der Ablehnung der Forderungsdurchsetzung häufig nur eine schematische Prüfung vorausgeht, soll mit dem Hinweis verhindert werden, dass der Eindruck einer abschließenden und vollständigen rechtlichen Prüfung entsteht, die bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erwartet werden dürfte. Mit dem Hinweis darauf, dass eine Prüfung automatisiert oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde, soll der Verbraucherin oder dem Verbraucher vor Augen geführt werden, dass eine Prüfung durch eine qualifizierte natürliche Person bisher nicht stattgefunden hat.

Zu Satz 3

Die Regelung ist geboten. Zwar dürfen Inkassodienstleister eine substantielle rechtliche Prüfung und Beratung bei der Forderungseinziehung leisten, allerdings dürfte eine solche im Geschäft mit Massenforderungen eher unüblich sein. Aus diesem Grund erscheint der klarstellende Hinweis erforderlich, dass eine weitere Verfolgung der Forderungsdurchsetzung möglich bleibt.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 13 RDG-E. Zum anderen soll das Unterlassen von Mitteilungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 und 2 RDG-E demjenigen von Änderungsmitteilungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 RDG-E inhaltlich gleichgestellt werden. Künftig soll daher auch das beharrliche Unterlassen solcher Mitteilungen zu einem Widerruf der Registrierung führen können. Dies

ist sachgerecht, weil beide Mitteilungspflichten für die von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Prüfungen von vergleichbarer Bedeutung sind. Werden notwendige Ergänzungen zu den nach § 13 Absatz 2 Satz 2 RDG-E (beziehungsweise § 7 Satz 2 RDGEG-E) zu tätigen Angaben der zuständigen Behörde nicht mitgeteilt, kann diese nicht überprüfen, ob der Inkassodienstleister noch über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt oder ob er gegebenenfalls unzulässige Nebenleistungen erbringt.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung von § 14 Satz 1 Nummer 3 RDG bewirkt, dass die zuständige Behörde künftig auch beharrlichen Verstößen gegen die Darlegungs- und Informationspflichten in § 13f RDG-E mit einem Widerruf der Registrierung begegnen kann. Dies ist sachgerecht, weil die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13f RDG-E in ihrer Bedeutung denjenigen nach § 13a RDG gleichstehen, bei denen beharrliche Verstöße bereits jetzt zu einem Widerruf führen können.

Zu Nummer 9

Es handelt sich wiederum um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um weitere Folgeänderungen zu den Änderungen in § 13 RDG-E. Inhaltlich sind sie damit verbunden, dass künftig auch das Unterlassen von nach § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2 RDG-E zu erstattenden Ergänzungsmitteilungen zu den nach § 13 Absatz 2 Satz 2 RDG-E (beziehungsweise § 7 Satz 2 RDGEG-E) zu tätigen Angaben bußgeldbewehrt sein soll. Zu den Gründen für die Gleichbehandlung dieser Verstöße wird auf die Begründung zur Änderung des § 14 Satz 1 Nummer 1 RDG durch Nummer 8 Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung)

Die zuständigen Behörden prüfen im Registrierungsverfahren, ob Antragsteller den Nachweis hinreichender theoretischer Sachkunde erbracht haben. Die Ergänzung von § 2 Absatz 1 RDV um den neuen Satz 4 dient der Klarstellung, dass die zuständige Behörde zusätzliche Nachweise verlangen kann, wenn ihr dies aufgrund der Komplexität der vom Antragsteller angestrebten Tätigkeit in einem bestimmten Rechtsgebiet oder aufgrund der Erbringung bestimmter Nebenleistungen erforderlich erscheint. Sie schließt insbesondere an die Einfügung des neuen § 13 Absatz 2 RDG-E an, wonach der Aufsichtsbehörde künftig detailliertere Angaben zu der beabsichtigten Tätigkeit zu machen sind, wenn diese auf besonderen Rechtsgebieten erfolgt. § 12 Absatz 5 RDG ermächtigt insoweit ausdrücklich dazu, auch die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Beim bisherigen Wortlaut könnten Zweifel bestehen, ob die Befugnisse der zuständigen Behörde, auch zusätzliche Sachkundenachweise zu verlangen, hinreichend klar zum Ausdruck kommen. Die Schaffung einer klaren Regelung ist insbesondere erforderlich, weil Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, ihre Leistungen häufig in Bereichen des Rechts erbringen, die typischerweise speziellere Kenntnisse des Rechts und der Rechtsprechung erfordern. Zudem liegen ihre Leistungen nicht selten auf solchen Gebieten, die von erheblicher persönlicher Bedeutung für Verbraucherinnen und Verbraucher sind, wie zum Beispiel dem Miet-, Versicherungs- oder Sozialrecht. Ist daher für die Erbringung der Rechtsdienstleistung eine besondere juristische Qualifikation erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde zum Nachweis der Sachkunde auch die Vorlage eines Zeugnisses über die erste juristische Prüfung (§ 5d Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes) verlangen oder die eines Abschlusszeugnisses einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule über einen mindestens dreijährigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiengang mit überwiegend rechtlichen Studieninhalten. Die Nennung dieser Zeugnisse ist aber nur beispielhaft, es kommen nach wie vor auch andere Sachkundenachweise wie zum Beispiel besondere Lehrgänge oder auch Berufserfahrungen in Betracht. Welche Nachweise die Aufsichtsbehörde im Einzelfall verlangt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Mit der Übergangsregelung des § 7 RDGEG-E wird sichergestellt, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits registrierten Inkassodienstleister, die nicht auf den in § 11 Absatz 1 RDG genannten Gebieten tätig sind oder Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung für Rechtssuchende erbringen, innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist von neun Monaten der Aufsichtsbehörde eine Darstellung der ausgeübten Tätigkeiten im Sinne des § 13 Absatz 2 RDG-E mitteilen. Die mit § 13 Absatz 2 RDG-E bezweckte Stärkung des Vertrauens in den Bestand der Inkassodienstleistung und von Nebenleistungen soll damit auf bereits aktive Marktteilnehmer ausgedehnt

werden. Andernfalls würden etablierte Inkassodienstleister ungerechtfertigt gegenüber neueintretenden Marktteilnehmern bevorzugt und es beständen bei ihnen die Risiken fort, die mit der Neuregelung in § 13 Absatz 2 RDG-E künftig minimiert werden sollen. Die Pflicht zur Bebringung einer Darstellung der Tätigkeit wird zudem auf solche Inkassodienstleister erweitert, die beispielsweise im Verwaltungs-, Sozial-, Straßenverkehrs- oder Reise-recht Tätigkeiten erbringen. Kommen betroffene Inkassodienstleister dieser Pflicht nicht innerhalb der Frist des § 7 RDGEG-E nach, so kann die Aufsichtsbehörde Aufsichtsmaßnahmen nach § 13e RDG ergreifen. Die Regelung in § 7 Satz 3 RDGEG-E entspricht von ihrem Charakter denjenigen in § 13 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 RDG-E. In Anbetracht dessen, dass den Aufsichtsbehörden nach § 7 RDGEG-E viele Darstellungen gleichzeitig zugehen werden, ist für diese mit vier Monaten eine etwas längere Prüfungsfrist als in § 13 Absatz 5 Satz 2 RDG-E vorgesehen. Gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde können betroffene Inkassodienstleister auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgehen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die bisherige Regelung des § 43b Absatz 2 PAO, die derjenigen des derzeitigen § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG entspricht, soll entsprechend der in Artikel 2 Nummer 4 vorgesehenen Neuregelung des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E gefasst werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die Änderung entspricht der für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehenen entsprechenden Streichung in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E (derzeit § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die Änderung entspricht der für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehenen entsprechenden Streichung in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RVG-E (derzeit § 4a Absatz 1 Satz 1 RVG). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 bestimmt das Inkrafttreten. Mit der Bestimmung wird gewährleistet, dass Inkassodienstleister für die Umsetzung der Informationspflichten ausreichend Zeit (das heißt mindestens drei Monate) erhalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erkennt an, dass der derzeitige Regelungsrahmen Legal Tech-Unternehmen, die Verbrauchern auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 2 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 RDG eine risikolose Rechtsverfolgung anbieten können, gegenüber der Anwaltschaft begünstigt.

Begründung:

Der Zugang zum Recht sollte für Verbraucherinnen und Verbraucher so niedrigschwellig ausgestaltet sein, dass die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen für die Rechtsdurchsetzung keine Notwendigkeit mehr darstellt. Nur wenn Verbraucher zwischen der Möglichkeit, ihre Rechte selbst durchzusetzen und anderen Formen der Rechtsdurchsetzung frei wählen können, kann ein fairer und verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungsmarkt entstehen.

**2. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a RVG)
Artikel 5 (§ 4 RDGEG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Höhe des Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen, die für einen Verbraucher erbracht werden, auf einen bestimmten Anteil der durchzusetzenden Forderung begrenzt werden könnte, der 25 Prozent nicht übersteigt.

Begründung:

Inkassodienstleistungen auf Basis von Erfolgshonoraren können eine sinnvolle Unterstützung der Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte darstellen, da das Kostenrisiko oftmals Verbraucher davon abhält, ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen. Dass Verbraucher dabei auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten, widerspricht allerdings dem Grundgedanken, dass derjenige, der zurecht eine Forderung geltend macht, keinen Schaden haben soll. Zugleich wird die präventive Wirkung des Rechts gemindert, da bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher, die auf Basis eines Erfolgshonorars erbracht werden, regelmäßig kein Schadensersatz wegen Verzugs geltend gemacht wird (anders dagegen beim Inkasso gegen Verbraucher). Das bestehende Defizit in der Rechtsdurchsetzung, das zu Recht beklagt wird, würde möglicherweise durch eine Situation abgelöst, bei der Verbraucher flächendeckend von vornherein auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen faktisch verzichten.

Aus diesem Grund sollten Möglichkeiten geprüft werden, wie negativen Entwicklungen vorgebeugt werden kann. Eine Deckelung von Erfolgshonoraren könnte dabei eine praktikable Lösung darstellen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a Absatz 1 Satz 1a, 1b – neu – RVG)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in § 4a Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach Satz 2 ist

überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer den Rechtsanwalt in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

Begründung:

Eine uneingeschränkte Zulassung von Erfolgshonoraren für Geldforderungen von bis zu 2 000 € und Inkassodienstleistungen kann dazu führen, dass auch Rechtsanwälte verstärkt Inkassodienstleistungen anbieten und dabei ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufwand den vollen Gebührenrahmen ausschöpfen, da der Gläubiger nur bei erfolgreichem Inkasso ein Honorar zahlen muss, dieses aber vom Schuldner als Verzugschaden erstattet bekommt. Dies würde den Bemühungen zuwiderlaufen, unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen (vgl. Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrats vom 5. Juni 2020, BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)). Die Bundesregierung selbst nimmt in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen, nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23). Daher bedarf es einer Einschränkung der Zulassung von Erfolgshonoraren, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.

4. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Begriff der Inkassodienstleistung so eingegrenzt werden kann, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung mit der erforderlichen rechtlichen Klarheit der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Begründung:

Immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG generieren im Internet Aufträge über sogenannte Legal-Tech-Tools. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maß sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.

Es ist daher eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber erforderlich, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Als Ansatzpunkt kommt dafür insbesondere der Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG in Betracht. Die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung der Vorschrift bleibt hinter der erforderlichen Grundsatzentscheidung zugunsten der Anwaltschaft zurück und reicht nicht aus, um die erforderliche Rechtsklarheit zu schaffen.

Zum Schutz der Rechtssuchenden darf der Unterschied bei der Qualifikation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und Personen, die über eine Registrierung als Inkassodienstleister verfügen, nicht durch eine Überdehnung des Begriffs der Inkassodienstleistung unterlaufen werden. Die Grenzziehung hat das Bundesverfassungsgericht bereits weit nach vorne verlagert mit der Entscheidung, dass ein Inkassodienstleister darüber beraten darf, ob eine durchzusetzende Forderung besteht (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26). Das Kerngeschäft der

Rechtsdienstleistung - insbesondere die reine Rechtsberatung ohne Bezug zur Durchsetzung einer konkreten Forderung sowie die rein oder weit überwiegend auf gerichtliches Vorgehen gerichtete Mandatierung - muss indes zum Schutz der Rechtssuchenden der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

5. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 4 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine Präzisierung des § 4 RDG sichergestellt werden kann, dass der einzelne Rechtssuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters, insbesondere der gebündelten gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen unterschiedlicher Rechtssuchender sowie bei Beteiligung eines Prozessfinanzierers, im Mittelpunkt steht.

Begründung:

Prozessrisiken für die Rechtssuchenden dürfen auch bei der Nutzung von Legal-Tech-Tools, deren Betreiber sich häufig einer Registrierung als Inkassodienstleister bedienen, nicht vergemeinschaftet werden.

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen machen abgetretene Forderungen mehrerer Rechtssuchender zu einem bestimmten Komplex oft gebündelt in einem Prozess geltend, zum Teil aus Kostengründen. Bei gebündelter Geltendmachung besteht indes die Gefahr, dass die Interessen und auch die Erfolgsaussichten des einzelnen Rechtssuchenden denjenigen anderer Rechtssuchender oder der prozessualen Gesamtstrategie des Inkassodienstleisters untergeordnet werden.

Dieser Gefahr trägt die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 4 RDG nicht ausreichend Rechnung. Der einzelne Rechtssuchende muss mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters im Mittelpunkt stehen. Dazu sollte die in § 4 RDG getroffene Regelung über die Unvereinbarkeit einer Rechtsdienstleistung mit einer anderen Leistungspflicht unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Legal-Tech-Inkassodienstleister ausgebaut und präzisiert werden. Denn nur durch eine klare Entscheidung des Gesetzgebers werden Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Abtretung einer einzuziehenden Forderung an einen Legal-Tech-Inkassodienstleister vermieden. Dieses Ziel wird durch eine bloße Aufklärungspflicht nach § 13 f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d RDG-E nicht erreicht, da diese selbst bei ordnungsgemäßer Erfüllung Verstöße gegen § 4 RDG mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit der Abtretung nicht ausschließt.

Auch im Hinblick auf etwaige Interessenskollisionen zwischen dem Rechtssuchenden und einem beteiligten Prozessfinanzierer werden aktuell bestehende Rechtsunsicherheiten durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht beseitigt. § 4 Satz 2 RDG beschränkt sich auf die Definition einer Fallgruppe, bei der die Einschaltung des Prozessfinanzierers definitiv zulässig ist, nämlich wenn diesem gegenüber nur Berichtspflichten bestehen. Ungeregelt und weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben alle Fallgruppen, in denen gegenüber dem Prozessfinanzierer weitergehende Pflichten bestehen. Dabei können insbesondere wirtschaftliche Interessen des Prozessfinanzierers mit den Interessen der Rechtssuchenden in Konflikt geraten.

6. Zu Artikel 3 (Änderung des RDG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in das Rechtsdienstleistungsgesetz eine Regelung aufgenommen werden sollte, die bestimmte komplexe Rechtsmaterien von der Erbringung als Inkassodienstleistungen ausschließt. Der Bundesrat hält in diesem Kontext einen Ausschluss im Bereich der

- Anfechtungsklagen nach § 246 AktG,
- das Recht der verbundenen Unternehmen nach §§ 291-393 AktG,
- das Kartellrecht und
- das Naturschutzrecht

für geboten.

Begründung:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die genannten Bereiche nicht nur in rechtlicher Hinsicht komplex sind, sondern bedeutsame Unternehmensformen, wie Aktiengesellschaften und Konzerne betreffen, die auf ein konstruktives Zusammenwirken der Anteilseigner angewiesen sind. Das Kartellrecht und das Naturschutzrecht kennzeichnet, dass beide Rechtsmaterien in dem Sinne interdisziplinär sind, dass die zu treffenden Einschätzungen regelmäßig im Bereich der Wettbewerbsökonomie und der Ökosystemforschung zu verorten sind. Mithin handelt es sich um Materien, die ihrem Wesen nach nicht geeignet sind, dass Unternehmen sie standardisiert und in digitaler Form Verbrauchern als Inkassodienstleistungen erbringen.

7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher mithilfe von Legal-Tech-Angeboten ihre Ansprüche, insbesondere im Bereich des Fahr- und Fluggastrechtes oder im Wohnraummietrecht, durchsetzen. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass diesem bestehenden Anpassungsbedarf im Rechtsdienstleistungsrechts durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

Begründung:

Legal-Tech-Anbieter agieren in der Regel als Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG. Bislang war umstritten, ob das Geschäftsmodell der Legal-Tech-Unternehmen noch von der Inkassobefugnis nach dem RDG umfasst ist oder ob es sich um eine darüber hinaus gehende Rechtsdienstleistung handelt, die anderen Berufsgruppen, wie insbesondere den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vorbehalten ist. Der BGH geht in seinem Urteil vom 27. November 2019 von einem eher großzügigen Begriff der Inkassodienstleistungen im Sinne des RDG aus. Der BGH betont allerdings, dass die Frage, ob eine Tätigkeit noch von einer Inkassobefugnis gedeckt sei, stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten sei. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine umfassende und rechtssichere Grundlage für Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen zu schaffen.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zunehmende Inanspruchnahme von Legal-Tech Anbietern weiterer Anpassungen bedarf, um Verbraucherinnen und Verbraucher nicht faktisch zu benachteiligen. So hält der Bundesrat es in Anlehnung der Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Absatz 2 BRAO für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für geboten, eine Verschwiegenheitspflicht für Legal-Tech-Anbieter, die in der Regel als Inkassodienstleister auftreten, vorzusehen. Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob auch ein Doppelvertretungsverbot für diese Unternehmen gelten soll.

Begründung:

Darüber hinaus ist festzustellen, dass für Anbieter von Legal-Tech derzeit kaum Pflichten bestehen. Viele Legal-Tech-Unternehmen arbeiten auf der Grundlage einer Inkassolizenz und unterliegen damit nicht den Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts. Die Tätigkeit der Inkassodienstleister ist der anwaltlichen Tätigkeit aber durchaus ähnlich, da beide die Rechte ihres Klientels durchsetzen wollen. Legal-Tech-Anbieter werden insofern grundlos und zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher privilegiert. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ebenso wie bei Rechtsanwälten auch bei der Tätigkeit von Legal-Tech-Unternehmen zumindest eine Pflicht zur Verschwiegenheit sowie ein Verbot der Doppelvertretung (keine Vertretung widerstreitender Interessen) zu fordern.

9. Zu Artikel 3 (§ 12 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Rechtsuchende, die eine Forderung zur Einziehung an einen Inkassodienstleister abtreten, für den Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters angemessen abgesichert werden können.

Begründung:

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen lassen sich Forderungen in vielen Fällen durch den jeweiligen Rechtsuchenden zur Einziehung abtreten. Im Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters werden die abgetretenen Forderungen regelmäßig zur Insolvenzmasse gehören. Da für viele Inkassodienstleister die abgetretenen Forderungen die hauptsächlichen Aktiva darstellen, können verlorene Prozesse schnell zur Überschuldung führen. Im Rahmen der insolvenzrechtlichen Abwicklung sind für den Rechtsuchenden daher erhebliche Ausfälle bis hin zum Totalverlust zu erwarten. Dieses Risiko besteht bei einer klassischen Geltendmachung unter Mandatierung eines Rechtsanwalts nicht, da in diesem Fall der Rechtsuchende Forderungsinhaber bleibt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Rechtsuchenden dieses Risiko bei der schnellen Mandaterteilung im Internet ausreichend bewusst ist.

Um die Rechtsuchenden zu schützen, könnten Inkassounternehmen, die sich Forderungen abtreten lassen, durch eine Ergänzung des § 12 RDG verpflichtet werden, zumindest für Forderungen ab einem Wert von 20000 Euro, die für den Mandanten regelmäßig besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, für den Fall der Insolvenz ausreichende Sicherungen (zum Beispiel Insolvenzversicherungen oder Mindestrücklagen) vorzuhalten.

10. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 sind in § 13f Absatz 1 die Wörter „, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem“ durch die Wörter „müssen dem künftigen Auftraggeber“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 13 f Absatz 1 RDG vorgesehenen Informationspflichten sollten Inkassodienstleistern auch gegenüber künftigen Auftraggebern auferlegt werden, die nicht Verbraucher sind. Sie sind geeignet, auch die Interessen gerade kleinerer Unternehmen zu wahren, die einen Inkassodienstleister mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragen. Da die entsprechenden Informationen regelmäßig online zur Verfügung gestellt werden können, ist der zusätzliche Aufwand für betroffene Inkassounternehmen gering.

11. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Hinweise auf vertragliche Einschränkungen einer anderweitigen Durchsetzung der Forderung, Angaben zu Möglichkeiten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und einen Hinweis auf eine Vergütung, falls diese dabei fällig wird,“

Begründung:

Die Informationspflichten sollten neben einer eventuell anfallenden Vergütung auch die Möglichkeiten einer Vertragsbeendigung umfassen, die in der Praxis erheblich eingeschränkt sein können. Auch sollte der Inkassodienstleister etwaige vertragliche Beschränkungen einer anderweitigen Rechtsdurchsetzung deutlich machen. Durch die Aufnahme in den Katalog der Informationspflichten des RDG werden die allgemein gefassten Informationspflichten nach § 312a BGB i. V. m. Artikel 246 EGBGB konkretisiert und in ihrer Durchsetzbarkeit gestärkt.

12. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 3a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f Absatz 1 nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

- „3a. einen Hinweis, ob bei der Dienstleistung eine rechtliche Prüfung im Einzelfall stattfindet und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wird,“

Begründung:

Nach dem Beschluss der Justizministerinnen und -minister auf der Herbstkonferenz 2020 hat eine gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zum Rechtsdienstleistungsmarkt im Bereich Legal Tech zu berücksichtigen, dass der Rechtssuchende vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf nunmehr – anders als noch im Referentenentwurf – in § 13f Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) die Mitteilungspflicht darauf erstreckt wird, „ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde“.

Allerdings erfasst die Regelung des § 13f Absatz 2 RDG lediglich die Information bei gescheitertem Vertragsschluss, während in § 13f Absatz 1 RDG – anders als von der Justizministerkonferenz gefordert – für die vorvertragliche Information keine entsprechende Normierung vorgesehen ist. Eine derartige vorvertragliche Information ist indes für die Bewertung der Leistung des Rechtsdienstleisters unter Verbrauchersichtspunkten von maßgeblicher Bedeutung. Gerade mit Blick auf die alternative Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung sollte dem Rechtssuchenden bereits vor Vertragsschluss die Prüfung ermöglicht werden, ob die Art der Rechtsprüfung und damit unter Umständen auch deren Qualität erheblich von der Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts abweichen könnte.

Folglich ist nicht nur in § 13f Absatz 2 RDG, sondern auch in § 13f Absatz 1 RDG zu regeln, dass die Rechtssuchenden zu informieren sind, ob eine rechtliche Prüfung erfolgt und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wird. Zugleich wird durch den Einzelfallbezug in Nummer 4 – neu – klargestellt, dass der Inkassodienstleister auch darzulegen hat, ob die Erfolgsaussichten im konkreten Sachverhalt geprüft werden oder ob lediglich eine pauschale Einschätzung der Erfolgsaussichten erfolgt. Ein entsprechendes Erfordernis wird auch bereits in der Entwurfsbegründung zu § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (S. 48) grundsätzlich angenommen, ohne dass sich dies bislang im Normtext wiederfindet.

13. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Inkassodienstleister müssen dem künftigen Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls eine Auskunft des Inkassodienstleisters über das Bestehen einer einzuziehenden Forderung erfolgt, ob dieser eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt,
2. falls eine Abtretung einer einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister erfolgen soll,
 - a) dass zu dem Risiko, dass die Forderung nicht gegen den Schuldner durchgesetzt werden kann, das Risiko einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Inkassodienstleisters hinzutritt und
 - b) dass der Inkassodienstleister nur bei Wirksamkeit der Abtretung Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung der Forderung wirksam vornehmen kann.“

Begründung:

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung in einer Rechtsstreitigkeit müssen Rechtssuchende bei jedem entscheidenden prozessualen Schritt über die bestehenden Chancen und Risiken aufgeklärt werden, um letztlich eine

aufgeklärte Entscheidung treffen zu können. Bei der Prozessführung durch Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen sind die Rechtsuchenden nach der Abtretung ihrer Forderung in aller Regel am weiteren prozessualen Geschehen nicht mehr beteiligt und erhalten allenfalls am Ende eine Nachricht über den Ausgang des Prozesses. Dieses Modell kann durchaus Vorteile haben, gerade für Rechtsuchende, die bewusst keine zeitlichen und emotionalen Ressourcen in den Rechtsstreit investieren möchten und daher damit einverstanden sind, wenn ihnen alle weiteren Entscheidungen abgenommen werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Entscheidung für dieses Modell eine aufgeklärte ist.

Absatz 1a Nummer 1 knüpft daran an, ob der Inkassodienstleister von der ihm durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26) vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Auskunft darüber zu erteilen, ob überhaupt eine einzuziehende Forderung besteht. In diesem Fall sollte der Rechtsuchende darüber aufgeklärt werden, ob der Auskunft eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt. Damit kann der Rechtsuchende selbst entscheiden, ob er für das jeweilige Anliegen hinsichtlich der Qualifikation des Berufsträgers und der geltenden berufsrechtlichen Regelungen die Anforderungen an eine anwaltliche Prüfung erfüllt wissen will oder ob ihm eine ohne anwaltliche Prüfung durch den Inkassodienstleister erteilte Auskunft ausreicht.

Absatz 1a Nummer 2 knüpft an die besonderen Risiken an, die für den Rechtsuchenden mit einer Abtretung der einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister verbunden sind. Das betrifft zum einen das Risiko einer Insolvenz des Inkassodienstleisters, zum anderen den Umstand, dass nur eine wirksame Abtretung dem Inkassodienstleister die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung ermöglicht.

14. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 2 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sich bei einer vollautomatisch erstellten Mitteilung nach § 13f Absatz 2 RDG um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handelt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 13f Absatz 2 RDG vor, dass Inkassodienstleister Privatpersonen, wenn sie im Einzelfall nicht für diese tätig werden wollen, die wesentlichen Gründe hierfür mitteilen müssen. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Inkassodienstleister hierzu eine individualisierte E-Mail versenden soll, die auf vorab erstellten Textbausteinen basiert. Bei der Mitteilung dürfte es sich um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handeln, die dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung – die technisch durchaus möglich ist – ist nur unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO zulässig.

15. Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 20 Absatz 2 Nummer 2a – neu – RDG)

Artikel 3 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. entgegen § 13f eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt," "

Begründung:

Die in § 13fRDG geregelten Pflichten haben für eine informierte Entscheidung über die Mandatierung eines Inkassounternehmens - gerade im Legal-Tech-Bereich - zentrale Bedeutung. Ihre Erfüllung sollte daher in die in § 20 Absatz 2 RDG geregelte Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

16. Zu Artikel 5 Nummer 1 – neu – (§ 4 Absatz 4a – neu – RDGEG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unzulässig, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach Satz 2 ist überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer die Person in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

2. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... < weiter wie Vorlage > ...“

Begründung:

Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 5. Juni 2020 für eine Überprüfung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren bei Inkassodienstleistern ausgesprochen (vgl. Ziffer 5 der BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)), um unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen. Die Bundesregierung selbst nahm in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen, nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23).

Daher wird vorgeschlagen, im RDGEG die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren zu beschränken, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass der derzeitige Regelungsrahmen Legal-Tech-Unternehmen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) eine risikolose Rechtsverfolgung anbieten können, gegenüber der Anwaltschaft begünstigt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 4 – § 4a RVG, Artikel 5 – § 4 RDGEG)

Die Bundesregierung hat wie vom Bundesrat erbeten geprüft, ob die Höhe des Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen, die für Verbraucherinnen oder Verbraucher erbracht werden, auf einen bestimmten (25 Prozent nicht übersteigenden) Anteil der durchzusetzenden Forderung begrenzt werden könnte. Im Ergebnis hält sie eine solche Beschränkung für nicht sinnvoll.

Abgesehen davon, dass sich die Höhe der vorgeschlagenen Grenze von 25 Prozent nur schwer begründen lassen würde, ist hierbei vor allem zu berücksichtigen, dass die Fälle, in denen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Betracht kommen kann, äußerst vielschichtig sein können, so dass eine pauschale Begrenzung nicht sachgerecht ist.

Die vorgeschlagene Deckelung würde zu einer Koppelung der Höhe der Vergütung an die Höhe der Forderung führen. Bei geringen Forderungen würden Erfolgshonorare dann voraussichtlich gar nicht mehr oder zumindest kaum noch angeboten werden, obwohl gerade in diesem Bereich aufgrund der hier relativ hohen Kosten ein besonderes Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an Erfolgshonoraren besteht. Dagegen könnte bei hohen Forderungen eine Vergütung von 25 Prozent unter Umständen unangemessen hoch sein. Die negativen Auswirkungen könnten sich noch verstärken, wenn bei kleinen Forderungen ein relativ hoher oder bei hohen Forderungen ein relativ geringer Aufwand besteht.

Im Übrigen kann je nach Fallgestaltung die Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung durchgesetzt werden kann, sehr unterschiedlich sein. Schließlich fließt in die Kalkulation der Rechtsanwaltschaft und der Inkassodienstleister zumeist auch ein, ob im Fall des Obsiegens ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Schuldner besteht, was von Fallgestaltung zu Fallgestaltung unterschiedlich sein kann. Insgesamt würde daher eine pauschale prozentuale Deckelung den bei der Ermittlung der angemessenen Höhe eines Erfolgshonorars zu berücksichtigenden Faktoren nicht gerecht.

Da somit eine prozentuale Deckelung der Höhe des Erfolgshonorars nicht sinnvoll möglich erscheint, sieht der Gesetzentwurf in § 4a Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RVG-E) sowie in § 13f Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) umfangreiche Belehrungspflichten der Rechtsanwaltschaft sowie der Inkassodienstleister vor. Nach § 4a Absatz 3 Nummer 3 RVG-E sowie § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG-E sind insbesondere alle wesentlichen Faktoren, die für die Bemessung des Honorars maßgeblich sind, anzugeben. Verbraucherinnen und Verbraucher können dann anhand dieser Angaben (auch in Fällen, in denen das Honorar 25 Prozent nicht übersteigt) nachvollziehen, ob das Honorar angemessen ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nummer 4 – § 4a Absatz 1 Satz 1a, 1b -neu- RVG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, der ein Bedürfnis für eine Einschränkung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren sieht, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für Unternehmer überschritten wird. Die Auffassung des Bundesrates beruht dabei auf der Einschätzung, dass erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für Schuldner treffende überhöhte Inkassokosten seien.

Insoweit ist jedoch zunächst schon die Begründung des Bundesrates nicht nachvollziehbar, nach der eine uneingeschränkte Zulassung von Erfolgshonoraren für Geldforderungen von bis zu 2 000 Euro und für (außergerichtlich oder im gerichtlichen Mahnverfahren erbrachte) Inkassodienstleistungen dazu führen könne, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufwand den vollen Gebührenrahmen ausschöpfen würden, da der Gläubiger nur bei erfolgreichem Inkasso ein Honorar zahlen müsse, dieses aber vom Schuldner als Verzugsschaden erstattet bekomme. Denn im Rahmen des Verzugsschadens ist die Erstattungspflicht des Schuldners für die Kosten der Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts regelmäßig auf die gesetzliche Anwaltsvergütung begrenzt. Bei der gesetzlichen Vergütung wiederum ist die im Einzelfall entstandene Geschäftsgebühr nach den Bemessungskriterien des § 14 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und damit auch nach dem anwaltlichen Aufwand zu bestimmen.

Soweit in der Begründung des Bundesrates auf die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht abgestellt wird, nach der „erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogeühren“ seien, ist darauf hinzuweisen, dass die dort skizzierten erfolgsbasierten Vergütungsvereinbarungen rechtlich ganz überwiegend kein Erfolgshonorar im Sinne des § 4a RVG-E darstellen, so dass die Argumentation des Bundesrates auch insoweit nicht verfährt.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind zudem weder geeignet, das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zu erreichen, noch praktisch umsetzbar.

Mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden, im Hinblick auf die Vereinbarung von Erfolgshonoraren unter den gleichen Bedingungen Rechtsdienstleistungen anzubieten wie Inkassodienstleister dies bereits können. Zugleich soll den Rechtssuchenden bei Forderungen von bis zu 2 000 Euro der Zugang zu einer erfolgsabhängig vergüteten Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erleichtert werden. Der Vorschlag des Bundesrates liefe diesem Gesetzesziel zuwider.

Hinzu kommt, dass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwältin und Rechtsanwalt auf der einen Seite und Auftraggeberin oder Auftraggeber auf der anderen Seite regelt. Bestimmungen, die den Schutz eines erstattungspflichtigen Dritten bezwecken, gehören dagegen nicht in seinen Regelungsbereich.

Schließlich könnte die vorgeschlagene Regelung die beabsichtigte Schutzwirkung für die Erstattungspflichtigen zum einen deshalb nicht entfalten, weil die Erstattungspflichtigen regelmäßig keine Kenntnis von einer Vergütungsvereinbarung erlangen und auch nicht feststellen können, ob die Vergütungsvereinbarung wegen Überschreitens der vorgesehenen Höchstzahl entsprechender Mandate unzulässig ist. Auch die Prüfung, ob es sich um denselben Unternehmer oder um einen mit diesem verbundenen Unternehmer handelt, dürfte den Erstattungspflichtigen kaum möglich sein. Zum anderen würde eine unzulässige Vergütungsvereinbarung dazu führen, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nach § 4b Satz 1 RVG die gesetzliche Vergütung fordern könnte. Dies wäre dann aber regelmäßig wiederum die gleiche Vergütung, auf die nach materiell-rechtlichen Grundsätzen auch bei Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung die Erstattungspflicht begrenzt ist.

Lediglich ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung entgegen der Begründung des Vorschlags nicht zweifelsfrei erkennen lässt, ob nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten, unzulässig sein sollen. Schließlich ist nicht erkennbar, auf welchen Erwägungen die Begrenzung auf 100 Mandate beruht.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 Nummer 2 – § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG)

Die Bundesregierung hat bereits bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs wie vom Bundesrat erbeten geprüft, ob und gegebenenfalls wie vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung der Begriff der Inkassodienstleistung so eingegrenzt werden kann, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Mit der nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E wird klargestellt, dass die auf die Einziehung einer konkreten Forderung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung noch vom Begriff der Inkassodienstleistung umfasst sind. Dies knüpft maßgeblich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes an, wonach sich die außergerichtliche Einziehung von Forderungen nicht in der Besorgung von Wirtschaftsangelegenheiten, also von kaufmännischen Tätigkeiten, erschöpfe. Vielmehr sei einem Inkassodienstleister auch eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substantielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand gestattet (BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 116 – juris). Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch darauf hin, dass gerade im Bereich des „klassischen“ Inkassos zuletzt von Inkassodienstleistern immer wieder gefordert wurde, ihnen übergebene Forderungen nicht ohne rechtliche Prüfung geltend zu machen.

Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf dargelegt, wird mit dieser Klarstellung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E im Umkehrschluss auch deutlich gemacht, dass weitere Rechtsdienstleistungen, die über die forderungsbezogene Beratung, Prüfung und Einziehung hinausgehen, gerade nicht mehr vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind, selbst wenn sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung stehen. Derartige Rechtsdienstleistungen können künftig nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 RDG erfüllt sind, als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung zulässig sein. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates, dass das Kerngeschäft der Rechtsberatung zum Schutz der Rechtsuchenden der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt, hinreichend Rechnung getragen.

Eine vom Bundesrat möglicherweise intendierte weitere Eingrenzung des Begriffs der Inkassodienstleistung wäre dagegen vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit der Inkassodienstleister und des Umstandes, dass bisher keine nennenswerten Probleme aufgetreten sind, verfassungsrechtlich nicht hinreichend zu rechtfertigen.

Soweit der Bundesrat darüber hinaus fordert, dass insbesondere eine rein oder weit überwiegend auf gerichtliches Vorgehen gerichtete Mandatierung allein der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben müsse, ist auf Folgendes hinzuweisen: Es ist durch die Rechtsprechung geklärt, dass Inkassodienstleister aufgrund von Abtretung, Prozessstandschaft oder Vollmacht Forderungen grundsätzlich auch gerichtlich einklagen können. Die Zulässigkeit gerichtlicher Aktivitäten von Inkassodienstleistern und der gegebenenfalls von ihnen beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet sich aber ausschließlich nach der ZPO. Das RDG erstreckt sich hingegen allein auf die außergerichtlichen Tätigkeiten. Ob die Tätigkeit eines Inkassodienstleiters auch auf ein gerichtliches Vorgehen ausgerichtet ist, kann für den Inkassobegriff daher keine Rolle spielen. Würde man eine solche Regelung einführen, würde im Übrigen die Tatsache, dass sich Schuldner gegebenenfalls grundlos jeder außergerichtlichen Einigung verweigern, faktisch zu einem Tätigkeitsverbot von Inkassodienstleistern führen. Dies erschiene nicht angemessen.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 Nummer 3 – § 4 RDG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen, sieht jedoch keinen Anlass, § 4 RDG über den im Gesetzentwurf vorgesehenen Umfang hinaus zu ändern.

Mit § 4 RDG soll verhindert werden, dass Rechtsdienstleister tätig werden, wenn ihre aus dem Auftrag folgenden Pflichten mit solchen Pflichten kollidieren könnten, denen sie aus anderen Rechtsverhältnissen unterliegen. Mit der Vorschrift wird allein das Ziel verfolgt, die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung zu gewährleisten. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, dass der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten im Mittelpunkt der Tätigkeit von Inkassodienstleistern steht, wie dies im Antrag des Bundesrates gefordert wird.

Soweit in bestimmten Fällen Forderungen mehrerer Rechtsuchender gebündelt und damit in gewisser Weise pauschaliert, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Prozessfinanzierers, geltend gemacht werden, kann dies im

Interesse einer kostengünstigen und effektiven Durchsetzung der Forderung sinnvoll sein. In § 13f Absatz 1 Nummer 2 und 3 RDG-E sieht das Gesetz für diesen Fall ausreichende Informationspflichten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor.

Im Übrigen bestehen auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der jüngeren Vergangenheit beispielsweise ebenso wie Inkassodienstleister massenhafte standardisierte Forderungen in Verfahren gegen Automobilhersteller geltend gemacht haben, keine entsprechenden Bestimmungen und werden solche vom Bundesrat auch nicht gefordert.

Zu Nummer 6 (Artikel 3 – Änderung des RDG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen, ob gesetzlich Rechtsgebiete bestimmt werden sollten, auf denen Inkassodienstleister keine Inkassodienstleistungen erbringen dürfen.

Nach der Auffassung des Bundesrates würden sich bestimmte Rechtsgebiete, die durch eine besonders hohe Komplexität gekennzeichnet sind, nicht dafür eignen, dass Inkassodienstleister in ihnen tätig werden. Danach seien der Bereich der Anfechtungsklage nach § 246 des Aktiengesetzes (AktG), das Recht der verbundenen Unternehmen nach den §§ 291 bis 393 AktG, des Naturschutzrechts sowie des Kartellrechts auszuschließen.

Für die Bereiche der Anfechtungsklagen nach § 246 AktG, des Rechts der verbundenen Unternehmen nach den §§ 291 bis 393 AktG und des Naturschutzrechts ist schon fraglich, ob sie sich überhaupt für die Erbringung von Inkassodienstleistungen eignen. Insgesamt erschließt sich der Bundesregierung daher nicht, warum gerade diese Rechtsgebiete ausgewählt wurden. Vor allem aber können auch Inkassodienstleister in komplexen Rechtsgebieten ein hohes Maß an Expertise aufweisen, insbesondere zu den gegebenenfalls notwendigen betriebswirtschaftlichen oder technischen Einschätzungen, wie etwa im Kartellrecht. Es finden sich bereits heute etablierte Angebote am Markt, ohne dass hier Probleme bekannt geworden wären.

Aber auch vom Vorstehenden abgesehen hält die Bundesregierung die Benennung bestimmter Rechtsgebiete, auf denen keine Inkassodienstleistungen erbracht werden dürfen, nicht für sachgerecht. Insbesondere ist in diesem Kontext kein geeignetes Kriterium ersichtlich, mit dem entschieden werden könnte, welche Rechtsbereiche vom Ausschluss umfasst werden sollten und welche nicht. Denn insoweit kann nicht pauschal auf die Komplexität des Rechtsgebiets abgestellt werden. Ob die Durchsetzung einer Forderung eher kompliziert oder eher einfach ist, wird nämlich auch von dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt und dem Verhalten des Forderungsschuldners abhängen. Zudem können sich Inkassodienstleister – wie die Beispiele der Fluggastentschädigungen oder der kartellrechtlichen Klagen zeigen – auch in ein (zumindest im internationalen Kontext äußerst) komplexes Rechtsgebiet einarbeiten. Die Komplexität des Rechtsgebiets und die besonders hohe Bedeutung des Rechtsgebiets für wichtige Gemeinwohlbelange kann daher sachgerecht nur bei der Beurteilung der Sachkundevoraussetzungen nach § 2 Satz 4 der Rechtsdienstleistungsverordnung in der Entwurfsfassung und gegebenenfalls auch im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Nebenleistung zur Inkassodienstleistung nach § 5 Absatz 1 RDG berücksichtigt werden, wie das dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Konzept dies vorsieht.

Zu Nummer 7 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt der Feststellung des Bundesrates zu, dass in Anbetracht der zunehmenden Inanspruchnahme von Legal-Tech-Angeboten durch Verbraucherinnen und Verbraucher Anpassungen im RDG erforderlich sind.

Zu Nummer 8 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, für Inkassodienstleister im RDG eine Verschwiegenheitspflicht sowie ein Verbot der Doppelvertretung zu normieren. Sie hält dies jedoch nicht für angezeigt.

Mit dem 2008 eingeführten RDG wurde ausdrücklich das Ziel verfolgt, neben dem Beruf des Rechtsanwalts keinen weiteren Beruf eines „nichtanwaltlichen Rechtsberaters“ zu etablieren, wobei auch eine Ausweitung der an-

waltlichen Berufspflichten auf andere Berufe vermieden werden sollte, um eine Erosion dieser Pflichten zu vermeiden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 31/32). Zugelassen wurden nur die in § 10 RDG bezeichneten, jeweils auf bestimmte klar abgrenzbare Tätigkeiten begrenzten Rechtsdienstleistungen. Auch wenn sich das Tätigkeitsfeld der Inkassodienstleister mittlerweile im Hinblick auf die von ihnen behandelten Gegenstände erweitert hat, so liegt dem jedoch keine Änderung des rechtlichen Rahmens zugrunde. Vielmehr werden Inkassodienstleister nach wie vor auf der Grundlage des 2008 vorgesehenen Rechtsrahmens tätig; hieran soll sich auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts ändern. Deshalb sprechen bereits systematische Gründe dagegen, für Inkassodienstleister nunmehr weitere Berufspflichten vorzusehen.

An dieser Bewertung ändert sich auch durch eine inhaltliche Betrachtung nichts. In den vom Bundesrat genannten Feldern Verschwiegenheitspflicht und Doppelvertretungsverbot ist es bisher zu keinen Problemen der Art gekommen, dass insbesondere durch die neuen Legal-Tech-Unternehmen schützenswerte Daten ihrer Auftraggeber in unangemessener Weise weitergegeben worden wären oder diese Parteien in einem widerstreitenden Interesse vertreten hätten. Dies dürfte vor allem daran liegen, dass in Bezug auf die Weitergabe von Daten bereits das reformierte Datenschutzrecht enge Grenzen setzt und Inkassodienstleister in Bezug auf widerstreitende Interessen § 4 RDG zu beachten haben.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 – § 12 RDG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft. Sie sieht jedoch im Ergebnis keinen weiteren Regelungsbedarf, um Rechtsuchende, die eine Forderung an einen Inkassodienstleister abgetreten haben, für den Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters über das im geltenden Insolvenzrecht verwirklichte Maß hinaus besonders abzusichern.

Das Forderungsausfallrisiko ist ein allgemeines Geschäftsrisiko, das vom Forderungsgläubiger zu tragen ist. Nur in seltenen Ausnahmefällen sieht die Rechtsordnung vor, dass ein Unternehmen verpflichtet wird, durch eine Forderungsausfallversicherung oder besondere Rücklagen für den Insolvenzfall Vorsorge zu tragen. Ein besonderes Bedürfnis hierfür wird im Bereich der Inkassodienstleistungen nicht gesehen. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag des Bundesrates, zumindest ab einem Forderungswert von 20 000 Euro eine solche Absicherung vorzusehen. So sind bisher keine entsprechenden Probleme aus der Praxis bekannt geworden, die es rechtfertigen würden, die Unternehmen mit den damit verbundenen erheblichen Kosten zu belasten. Ein besonderer Schutzbedarf ist zudem fraglich, da Unternehmen, die Inkassodienstleister beauftragen, sich den damit verbundenen insolvenzrechtlichen Risiken bewusst sein werden. Dass Verbraucherinnen und Verbraucher Inkassodienstleistern Forderungen von über 20 000 Euro abtreten, dürfte dagegen nur äußerst selten vorkommen. In solchen Fällen dürfte die Entscheidung, einen Inkassodienstleister zu beauftragen und die Forderung an ihn abzutreten, dann aber insbesondere in Anbetracht der Höhe des Betrags auch auf einer bewussten Entscheidung der Verbraucherin oder des Verbrauchers beruhen.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1 RDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die in § 13f RDG-E vorgesehenen Informationspflichten auch bei der Beauftragung von Inkassodienstleistern durch Unternehmen vorzusehen, da hierfür kein Bedürfnis besteht.

Inkassodienstleister dürften Unternehmen bereits zum Zweck einer erfolgreichen Kundenakquise aus eigenem geschäftlichen Interesse Informationen über die Gestaltung der Forderungsdurchsetzung zur Verfügung stellen. Zudem besitzen Unternehmen eine bessere Verhandlungsposition als Verbraucherinnen und Verbraucher, aufgrund derer sie stärkeren Einfluss auf die Information durch den und die Gestaltung des Vertrags mit dem Inkassodienstleister nehmen können.

Die Informationspflichten dienen zudem vor allem der Förderung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote von Inkassodienstleistern. Unternehmen dürften aber vor der Beauftragung eines Inkassodienstleisters mehrere Angebote einholen und sich für das betriebswirtschaftlich sinnvollste Angebot entscheiden, weshalb die Informationspflichten in § 13f RDG-E auch kaum geeignet sind, eine informierte Entscheidung von Unternehmen zu fördern. Anders als Verbraucherinnen und Verbraucher dürften Unternehmen außerdem mit Inkassodienstleis-

tern eher längere Geschäftsbeziehungen unterhalten, die über die einmalige Forderungsdurchsetzung hinausgehen.

Schließlich sind bei den „klassischen“ Inkassodienstleistungen bisher auch keine Informationsdefizite bekannt geworden, die ein gesetzgeberisches Handeln angezeigt lassen würden. Falls die Informationspflichten auf Fälle ausgeweitet würden, bei denen Unternehmen als Auftraggeber von Inkassodienstleistern auftreten, wäre jedoch mit erheblichen Mehrkosten insbesondere auch auf Seiten der „klassischen“ Inkassodienstleister zu rechnen, die nach wie vor den ganz überwiegenden Teil der Inkassounternehmen stellen.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG)

Die Bundesregierung möchte dem Vorschlag des Bundesrates, die in § 13f Absatz 1 RDG-E vorgesehenen neuen Informationspflichten noch zu erweitern, nicht folgen.

Nach § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG-E sind Inkassodienstleister bereits verpflichtet darauf hinzuweisen, wenn im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die Verbraucherin oder der Verbraucher eine Vergütung für die bisher erbrachte Tätigkeit schuldet. Bedarf für eine darüberhinausgehende Informationspflicht zu den Möglichkeiten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wird nicht gesehen. Die Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung, in-besondere wenn zur Beendigung eine Kündigung erforderlich ist, dürften sich in der Regel schon aus der Vereinbarung zwischen Inkassodienstleister und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ergeben. Wenn solche vertraglichen Vereinbarungen fehlen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mit den §§ 307 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind Verbraucherinnen und Verbraucher im Übrigen vor Kündigungsbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inkassodienstleister geschützt, die sie unangemessen benachteiligen.

Eine Informationspflicht über die vertraglichen Einschränkungen der anderweitigen Durchsetzung der Forderung wird von der Bundesregierung ebenfalls als nicht erforderlich erachtet. Die Fallgestaltungen, in denen Verbraucherinnen und Verbrauchern durch solche vertraglichen Bedingungen Nachteile entstehen könnten, werden vom Bundesrat nicht aufgezeigt und sind auch nicht erkennbar. Zudem sind Inkassodienstleister künftig nach § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a RDG-E verpflichtet, gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern anzugeben, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese im Erfolgsfall eine vollständige Kompensation des Schadens ermöglichen. Damit werden Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, das Für und Wider einzelner Möglichkeiten der Rechtsverfolgung für sich abzuwägen.

Zu Nummer 12 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1 Nummer 3a -neu- RDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, für Inkassodienstleister eine vorvertragliche Informationspflicht darüber vorzusehen, ob sie eine rechtliche Prüfung im Einzelfall vornehmen und ob diese ganz oder teilweise automatisiert durchgeführt wird.

Lehnt der Inkassodienstleister den Inkassoauftrag der Verbraucherin oder des Verbrauchers ab, ist er nach § 13f Absatz 2 RDG-E verpflichtet mitzuteilen, ob er eine rechtliche Prüfung vorgenommen hat und ob diese automatisiert stattgefunden hat. Die Situation nach Ablehnung des Vertragsschlusses ist aber mit der Situation vor Vertragsschluss nicht vergleichbar, was gegen eine Übertragung der Mitteilungspflicht spricht. Bei gescheitertem Vertragsschluss dürfte der Inkassodienstleister nämlich regelmäßig kein Interesse mehr an den rechtlichen Bedürfnissen des Rechtsuchenden haben. Er kann zur Beachtung der rechtlichen Interessen des Rechtsuchenden auch nicht mehr zivilrechtlich angehalten werden. Ohne die entsprechende Information könnten die Verbraucherinnen und Verbraucher deshalb von der weiteren Betreuung der Forderungsdurchsetzung irrtümlicherweise absehen.

Die Erfüllung einer solchen Informationspflicht vor Vertragsschluss würde zudem auf erhebliche Probleme in der Praxis stoßen. Im Zeitpunkt vor Vertragsschluss ist für den Inkassodienstleister regelmäßig nicht absehbar, welche konkreten Tätigkeiten er im Hinblick auf die Forderungsprüfung betreiben muss, insbesondere mit Blick auf etwaige Einwendungen und Einreden des Schuldners. Der finanzielle und organisatorische Aufwand für die angedachte Informationspflicht erscheint vor diesem Hintergrund als zu groß.

Die Rechtsuchenden werden ferner durch das Wettbewerbsrecht vor irreführenden Angeboten geschützt, beispielsweise vor Angeboten, die fälschlicherweise eine rechtliche Einzelfallprüfung behaupten. Schließlich wird

der Inkassodienstleister im Fall der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bereits durch § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG-E verpflichtet, die wesentlichen Gründe für dessen Bemessung zu nennen. Davon sind dann auch die Modalitäten der Tätigkeit erfasst, also beispielsweise, ob lediglich eine automatisierte und pauschale Prüfung des Forderungsbestands angeboten wird.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1a -neu- RDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Ein Bedürfnis für die vorgeschlagenen Erweiterungen der Informationspflichten besteht nicht.

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich über den Umstand, ob die rechtliche Prüfung von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vorgenommen wird, in zumutbarer Weise selbst informieren. Nehmen sie das Angebot eines Inkassodienstleisters in Anspruch, können sie nicht damit rechnen, dass ihre Rechtsfrage von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geprüft wird. Zudem ist bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer auf die gesetzliche Berufsbezeichnung hinzuweisen, da die Inkassodienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird. Vor irreführenden Angeboten werden die Rechtsuchenden ferner durch das Wettbewerbsrecht hinreichend geschützt.

Die Einführung einer Informationspflicht über die Insolvenzrisiken bei der Abtretung einer Forderung ist ebenfalls abzulehnen. Es handelt sich insoweit wie bereits zu Nummer 17 ausgeführt um ein allgemeines Risiko, bei dem keine entsprechenden allgemeinen Hinweispflichten bestehen und bei dem nicht erkennbar ist, dass es bei Abtretungen an Inkassodienstleister besondere Relevanz hätte.

Schließlich lehnt die Bundesregierung auch die Einführung einer Pflicht ab, darauf hinzuweisen, dass verjährungsunterbrechende Maßnahmen nur bei einer Wirksamkeit der Abtretung greifen. Sie würde eine unnötige Diskreditierung der Tätigkeit der Inkassodienstleister darstellen, die geeignet wäre, ihnen ohne durchgreifenden Grund die Akquise von Aufträgen zu erschweren. Dabei ist vor allem auch zu berücksichtigen, dass mit der Neuregelung in § 13 Absatz 2 RDG-E das Registrierungsverfahren für Inkassodienstleister näher ausgestaltet wird. Künftig sollen die zuständigen Behörden bereits im Registrierungsverfahren prüfen, ob das vom Inkassodienstleister beabsichtigte Geschäftsmodell auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis erbracht werden darf. Hierdurch soll weitestgehend ausgeschlossen werden, dass erst im Zivilprozess festgestellt wird, dass die Abtretung der Forderung an den Inkassodienstleister nach § 134 BGB in Verbindung mit § 3 RDG unwirksam war, weil dieser Tätigkeiten erbracht hat, die über seine bestehenden Befugnisse hinausgingen.

Zu Nummer 14 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 2 RDG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung, ob es sich bei einer vollautomatisch erstellten Mitteilung nach § 13f Absatz 2 RDG-E um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt, durchgeführt.

Artikel 22 DSGVO begründet ein grundsätzliches Verbot, Entscheidungen, die eine rechtliche Wirkung oder wesentliche Beeinträchtigung für die betroffene Person nach sich ziehen, ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu stützen.

Auf die nach § 13f Absatz 2 RDG-E zu erstellende Mitteilung selbst ist Artikel 22 DSGVO jedoch nicht anwendbar. Es fehlt insoweit bereits an einer Entscheidung im Sinne der Vorschrift. Bei der Mitteilung handelt es sich lediglich um die Information über eine bereits getroffene Entscheidung. Artikel 22 DSGVO kann daher allenfalls auf die der Mitteilung zugrundeliegende Entscheidung des Inkassodienstleisters, die Tätigkeit für eine Verbraucherin oder einen Verbraucher nicht zu erbringen und den Inkassoauftrag abzulehnen, Anwendung finden. Dies setzt voraus, dass die ablehnende Entscheidung ausschließlich auf einer automatisierten Prüfung, das heißt ohne jede inhaltliche Überprüfung durch eine natürliche Person, beruhen würde. Von dem Verbot automatisierter Einzelentscheidungen sieht Artikel 22 allerdings weitreichende Ausnahmen vor. Es gilt unter anderem dann nicht, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich ist und angemessene Maßnahmen getroffen wurden, um die Rechte und Interessen der betroffenen Personen zu wahren.

Damit die von der Entscheidung betroffene Person ihre Datenschutzrechte wahrnehmen kann, muss sie vom Vorliegen einer solchen automatisierten Einzelentscheidung Kenntnis haben. Das wird durch die Informationspflicht nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO sichergestellt, wonach der betroffenen Person bei Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO bestimmte Informationen schon im Zusammenhang mit der Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Mitteilungspflicht in § 13f Absatz 2 RDG-E ist dagegen verbraucherschutzrechtlich begründet. Sie setzt an einer bereits erfolgten automatisierten Entscheidung an und soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen nachzuvollziehen, woran die Beauftragung konkret gescheitert ist und insbesondere, ob die Ablehnung auf einer rechtlichen Prüfung der Angaben der Verbraucherin oder des Verbrauchers beruht oder ob die Ablehnung lediglich die Folge einer statistischen Auswertung der Erfolgswahrscheinlichkeit ist.

Zu Nummer 15 (Artikel 3 Nummer 10 – § 20 Absatz 2 Nummer 2a -neu- RDG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates, Verstöße gegen die Informationspflichten nach § 13f RDG-E als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob die Bußgeldbewehrung der Informationspflichten in § 13f RDG-E mit Blick auf gegebenenfalls bereits bestehende zivilrechtliche und wettbewerbsrechtliche Mittel erforderlich ist.

Zu Nummer 16 (Artikel 5 Nummer 1 -neu- – § 4 Absatz 4a -neu- RDGEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates aus den bereits zu Nummer 3 dargelegten Erwägungen ab.

